Ded.
100
b

Ded. 100 c

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Abgedrungene Nothwehr

des

Obersten von Graffenried

von Bümpliz

und des

Alt-Landvogts Engel

von Oron

wie auch

zur Rechtfertigung

der

sel. Frau Landvögtin Stürler von Buchsee

geborne Fischer

gegen die

von Herrn Alt-Landvogt Stürler von Buchsee unter der Aufschrift: Rechtfertigungs-Memorial, im September 1808, auf eine sträfliche Weise, ausgestreute Schmähschrift.

Begleitet mit fünfzehn Beilagen.

Gedrukt bei H. R. Sauerländer in Arau

1 8 0 9.

Ded. 100 b.

Bei der großen Eilfertigkeit, mit welcher gegenwärtige Druckschrift bewerkstelliget worden, haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen, die man den geneigten Leser zu verbessern bittet.

Seite.	Zeile.	
6	28	Statt bezahlen lese man begehren
7	12	— angeben " " ergeben
	21	— Sicherungs " " Sicherheits
8	12	— an " " auf
27	29	— gewilliget " " gebilliget
33	15	— pag. 32 " " 27 bis 29
34	23	— bedeutenden " " bedeuten
35	20	— nach dem " " noch den
36	6	— beschwörte " " beschwört
41	5	— entzwecken " " erzwecken
55	10	— Stürle " " Stürler
61	24	— ihrer " " ihres
66	2	— vor " " von
73	6	Obmission, nach einer, Sie herzlich u. s. w.
	22	Statt Gegenbescheid lese man Prozeß
80	26	— nichts " " nicht
87	6	Obmission, nach Staatsrath, die Bewilligung erhielte.
	13	Statt beigeegt lese man beigelegt
92	—	Obmission in Margine — Band I. Extrakt aus der Konsistorialprozedur pag. m. 102 bis 137 inclusive.
93	29	Statt Frau lese man Herr
95	18	— der " " den
97	16	Obmission nach 6. füge bei f. f.
98	16	" " nach gegen, beizusetzen, irgend Jemand
104	6	Statt einen lese man jenen Vorfall

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
107	20	Obmission ein sehr kärgliches
108	23	Statt vor lese man dar
109	17	Obmission in Margine von Beilage Nro. 9. Band II. Extrakt aus der Konsistorial-Prozedur pag. m. 7 und 8.
	26	Statt Thätigkeiten lese man Thätligkeiten
111	6	Obmission in Margine von Beilage Nro. 10. Extrakt aus der Konsistorial-Prozedur. pag. m. 9 und 10.
	24	Statt mitthile lese man mittheile
112	12	Obmission in Margine von Beilage Nr. 11. Band III Betreibungs-Prozedur von pag. 28 bis 36 inclusive.
		Statt pag. 611 lese man pag. 116
116		Obmission in Margine von Beilage Nro. 12. Band II. Extrakt-Prozedur p. m. 15, 16 und 17.
118	17	Obmission, nach will ich nicht, beisetzen einmal.
119	11	Obmission in Margine von Beilage Nro. 13. Band II. Rechnungsstreit von pag. 30 bis pag. 42 inclusive.
122	6	Statt das lese man die friedensrichterliche
124	24	— 13 " " den 23 April.

Digitized by Google

Vorläufige

Nothwehr und Schutzschrift

für

Herrn Oberst von Graffenried

von Bümpliz.

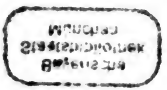

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN

Digitized by Google

Die fruchtlosen Bemühungen der Herren von Graffenried und Engel, ihre Schuld oder Unschuld über das ihnen vorgeworfene Kapitalverbrechen, einer richterlichen Untersuchung zu unterwerfen, berechtigen nun, in Ermanglung dieser von ihnen, als Beklagten, angerufenen Wohlthat, dieselben über des Herrn Alt-Landvogt Stürlers von Buchsee öffentliche Denuntiation zu einer eben so öffentlichen Rechtfertigung! —

Da das Aktenstück (Beilage Nro. 1), nämlich die verwandschaftliche Autorisation zur Fortsetzung Rechtens vom 20 März 1807, auf welches die Beschuldigung eines begangenen Falsi gerichtet ist, nicht ein isolirtes Faktum, sondern eine Folge des damals zwischen der Frau Stürler und ihrem Eheherrn vorgewalteten Rechtsstreits und eines zur weitern Vertheidigung der Frau Stürler erforderlichen Bedürfnisses war: so glaubt man, um das ehrende Publikum mit den damaligen Verhältnissen bekannt zu machen, demselben vor allem eine kurze geschichtliche Einleitung schuldig zu sein.

Die eine Hälfte des ihme von seiner damals noch lebenden Frau Gemahlin eingekehrten Guts hatte sich, auf ihr und ihrer ehrenden Verwandten per eventum mehr als gerechtfertigtes

Digitized by Google

Andringen, Herr Alt-Landvogt Stürler von Buchsee bequemet zur Sicherheit seiner Frau Gemahlin in die treue Hand der Hochehrenden Gesellschaft zu Obergerweren niederzulegen, wo sie, zum Glück der Neffen der sel. Frau Stürler, als ihren ausschließlichen Intestat-Erben, gerettet aus des Herrn Stürlers Schiffbruch, noch liegt.

Seit dem Zeitpunkt dieser Deposition der Hälfte ihres eingekehrten Weiberguts und des derselben vorgegangenen Scheidigungsprozesses hatte alle Gemeinschaft zwischen dem Hrn. Stürler und seiner Gemahlin bis zu derselben sel. Hinschied aufgehört! Aus zwei Ursachen: 1. Indem die Frau Stürler, unter Beschreibung ihrer von je an unglücklichen kinderlosen Ehe und Aufzählung ihrer Leiden, eine gänzliche Scheidigung sollizitirte, statt derselben aber nur eine temporäre Trennung auf Jahr und Tag in erster Instanz auswirken konnte, welche Urtheil die verwandschaftlichen Herren Assistenten der Frau Stürler, in Hoffnung der Aussöhnung der Ehepartheien, nicht weiter zogen, und 2. weil, nach Ablauf des Trennungsjahrs, über gegenseitige Anforderungen ein Rechtsstreit entstand, den die schwächliche Frau Stürler gehoben wissen wollte, ehe sie, verlassen von Rath und Hilfe ihrer Anverwandten, auf das Landgut ihres Eheherrn, unter dessen gewaltige Meisterhand, zurückkehrte.

Dieses Verhältniß schien dem Herrn Stürler nicht unbehaglich! Zumalen der Zins der deponirten Hälfte Weiberguts zur Entrichtung der der Frau Stürler à raison von 330 Kronen zugesprochenen jährlichen quartaliter zu entrichtenden Pension mehr als hinreichte, und hingegen der Herr Stürler der Nutznießer der andern Hälfte seines verfallenen Weiberguts, und Meister über das eingeschobene Kapital verblieb; worinnen dann, für jeden unverfangenen Beobachter, der zureichende Grund

Digitized by Google

des Herrn Stürlers lag; daß er den gleich zu Anfang des Rechnungsstreits von den Herren Beiständern der Frau Stürler gemachten, und in der Folge mehrmals schriftlich wiederholten Antrag zum summarischen rechtlichen oder nach Belieben schiedrichterlichen Entscheid der reziprozirlich bestrittenen Anforderungen stets spröde von der Hand wies und auf der gerichtlichen Fortsetzung des vorwaltenden Interesse-Streites vom Betrage Kr. 690, Bz. 6, Kr. 2 instirte. Hätte Hr. Stürler diese Anträge angenommen, so würde, unmittelbar nach der Entscheidung dieses Interessestreits, da sie den Rath und die Leitung ihrer Anverwandten nicht mehr bedürft hätte, die Frau Stürler also seit dem ersten Antrag vom 15 Juli 1806 beinahe ein Jahr von ihrem den 29 März 1807 erfolgten Hinscheid, wieder zu ihm, Herrn Stürler, zurückgekehrt sein! So aber, da Hr. Stürler in beharrlicher Verwerfung aller Abkürzungsanträge das Ziel der Prozedur über den Interessestreit, insonders durch die unglimpflichsten Ausfälle gegen die verwandtschaftlichen Herren Beiständer der Frau Stürler, je länger je weiter hinausschob, schlug des Herrn Stürlers Spekulation das Gut der Frau, ohne die Frau zu besitzen, am Ende fehl; da die Vorsehung inzwischen derselben Leiden ein Ende machte.

Mit dem sel. Hinscheid der Frau Stürler war ihr Nachlaß, mit Ausnahme der 8000 Pfund Wiederfall, die laut Ehetag dem Herrn Stürler verblieben, so wie durch die Rechte des Bluts auch nach ihrem, bei Leben stets geäusserten liebsten Willen, den beiden Söhnen ihrer Schwester, der sel. Frau Landschreiberinn Stettler von Lenzburg, als nächsten Erben angefallen.

Der Aeltere dieser Herren Erben wurde, um die Einsammlung seines Erbtheils selbst zu besorgen, von dem hohen Rathe emanzipirt. Des Jüngern Vogt, unter der Konstitution der

hochehrenden Verwandten, war und blieb Herr Alt-Landvogt Engel von Oron.

Der erste Schritt der Herren Erben zu Erlangung ihrer sel. Tante Nachlasses aus den Händen ihres hinterlassenen Eheherrn bestand in dem offiziellen Anerbieten: Den ganzen Gegenstand des vorwalteten Interessestreits von 690 Kronen und mehr noch, sub Titulo Prozeßkosten, eine Summe von 150 Kronen, von ihrem unstreitigen Erb abziehen zu lassen, wenn Hr. Stürler die Erhebung der hinter der hochehrenden Gesellschaft in Verwahrung liegenden Hälfte Weiberguts zugeben, und zugleich die andere in seiner Hand liegende Hälfte (nach Abzug seines ehetaglichen Gebührtheils) ausliefern oder versichern wolle.

Diesen, in Rücksicht des liquiden Rechts und des Bedürfnisses der Herren Erben, gewiß sehr liberalen Antrag wies Herr Stürler zurück, mit der Erklärung, daß er die in seiner Hand liegende Hälfte Weiberguts weder herausgeben noch dafür einige Sicherheit leisten könne. Ein solches Vorgeben von Unvermögen und Kreditlosigkeit konnten, bei dem Ruf von Wohlhabenheit des Herrn Stürlers, weder beide Erben noch ihre Verwandten und Vogts-Konstituenten, glauben, und daher das unverbürgte Gegenanbieten des Hrn. Stürlers, alle Jahre L. 2000 auf Abschlag zu zahlen, auch kein Gehör finden.

Bei dieser Lage blieb den Herren Erben der sel. Frau Stürler, wenn sie nicht die Hälfte ihrer Erbschaft ungesichert in Wind schlagen wollten, nichts anders übrig, als deren Auslieferung auf dem Weg Rechtens zu suchen, und, als Herr Stürler auch hier den Angriff in das weite Feld hinaus spielen wollte, die Schuld und Rechtsversicherung zu bezahlen, worzu Herr Stürler auch höchstinstanzlich verfällt wurde.

Durch die Gewährung dieser gesetzlichen Rechtswohlthat war

Digitized by Google

nun allen Ausflüchten und fernerm Rechtigen der Faden abgeschnitten! Der Herr Stürler war gehalten: entweder durch Auslieferung oder Versicherung seiner sel. Gemahlin Nachlasses die Herren Erben zu befriedigen oder seine Unzahlbarkeit zu erklären.

Hr. Stürler, der wenige Wochen vorher angeboten hatte die Herren Erben für ihre ganze Ansprache, ohne Nachlaß, zu befriedigen, wenn sie an seine damalige Zahlungsverpflichtung ohne Bürgschaft noch Sicherheitsleistung kommen wollen, — führte nun auf einmal eine ganz andere Sprache, welche beweist, daß Herr Stürler im einen oder andern Falle (welches von beiden wird sich wahrscheinlich aus den Daten und dem Resultat seines Geldstags angeben), entweder durch Verhehlung seiner Unzahlbarkeit oder durch Verheimlichung seines wahren Vermögens, nicht aufrichtig zu Werk ging.

Es sandte nämlich der zur Schuldversicherung verfällte Herr Stürler dem Herrn Landvogt Engel, als Vogt des jüngern Hrn. Stettlers, ein Stat von seinem Soll und Haben zu, mit der Erklärung, daß er nach dieser Darstellung nicht im Stande sei, mehr als ein Viertel oder ein Drittel des noch in seiner Hand liegenden Weiderguts, und zwar nur in gewissen Terminen, ohne Sicherungsleistung, abzutragen, daß, wenn man von Seiten der Erben seiner sel. Gemahlin diesen Nachlaß und die verlangten Zahlungstermine eingehen wolle, er es versuchen werde auch mit seinen übrigen Gläubigern ein Accomodement zu treffen.

Dieses Nachlaßbegehren des Hrn. Stürlers beantwortete Hr. Engel mit Höflichkeit dahin, daß wenn Hr. Stürler vorläufig die Erhebung der in Verwahrung der ehrenden Gesellschaft liegenden Hälfte Weidergutes zugebe, man hierseits geneigt wäre, auf seine Proposition mit ihm in Unterhandlung zu treten, und seiner mißlichen Lage Rechnung zu tragen.

Digitized by Google

Anſtatt die Erhebung der, als verſichert, in Depoſito liegenden Hälfte Weiberguts, die nun einmal ſalvirt war, und nimmermehr in des Herrn Stürlers Vermögensmaſſe zurückfallen konnte, zuzugeben und dadurch die bereits zur Schuld- und Rechtsverſicherung oberlaſſene Vorladung zu hemmen, — antwortete Herr Stürler unterm 6 Herbſtmonat dem Hrn. Engel: Er könne die Herauslieferung der hinter der hochehrenden Geſellſchaft deponirten Hälfte Weiberguts nicht zugeben, weil dies zum Nachtheil von ältern und rechtmäßigern Gläubigern gereichen würde, und erklärte, ohne weitern Verſuch eines Arrangements, ſeinen Geldstag.

Dieſen Akt, durch welchen Hr. Stürler ſo raſcherweiſe an ſeinen bürgerlichen Status Verzicht thate, begleitete er einige Tage hernach, ohne Zenſur noch Bewilligung, mit der verſchwenderiſchen Ausſtreuung eines gedruckten ſogenannten Rechtfertigungs-Memorials, in welchem er verſuchte durch die gewiſſenloſeſte Verläumdung zweier qualifizirter Ehrenmänner, Mitglieder der Regierung, ſeinen Fall zu rechtfertigen.

Wer dieſes Memorial mit Bedacht analiſirt, wird finden, daß daſſelbe darauf berechnet iſt, das Publikum zu überzeugen, daß die Urſache ſein des Hrn. Stürlers Fall 1. in ſeiner getäuſchten Erwartung ſeine Gemahlin zu beerben, und 2. in der Untergrabung ſeines zur Belebung ſeiner belobten Induſtrie genoſſenen Kredits liege.

Die Täuſchung ſeiner Erbshoffnung ſchreibt er der Abneigung in welcher die beiden verwandtſchaftlichen Herren Beiſtänder ſeine Gemahlin gegen ihn unterhielten, und den Verluſt ſeines Kredits der Verfolgung und den Auftrieben des HE. Landvogts Engel zu.

Die erſte Beſchuldigung ihn durch Aufſtiftungen (deren böslige Erdichtung in der Folge bewahrheitet werden wird) um die

gegründete Anwartschaft auf seiner Gemahlin Erb gebracht zu haben — wäre unter einer weniger traurigen Verumständung lächerlich! — Denn wie konnte Herr Stürler, bei nüchternen Sinnen, träumen, daß eine Gemahlin, die er ihr Leben durch, wie sie selbst dies in ihrem Scheidigungsbegehren ausführlich mit dem Ausdruck der Wehmuth beschreibt, auf die wegwerfendste und schnödeste Weise behandelt hatte, und die er noch im Grabe des schändlichsten Geizes und der gröbsten Unarten bezüchtiget, zweien hoffnungsvollen, und, wie Jedermann weiß, von ihr zärtlich geliebten Waisen ihrer einzigen sel. Schwester Söhnen, ihr großväterliches Gut, zu welchem sie unstreitig das nächste und beste Recht hatten, entziehen werde, um damit einen Ehemann zu beschenken, in dessen längern Verbindung sie stets nur die Fortdauer ihrer Leiden beweinte.

Wahrlich wenn der wenig geliebte Herr Stürler, unter solchen Umständen, fähig war, sich selbst mit der Erbshoffnung seiner zweiten Gemahlin, mit Ausschluß derselben vielgeliebten Blutserben, zu täuschen: so gibt dies eine große Vermuthung, daß schon lange Hr. Stürler sich tief unter seinen Sachen fühlte, um von einer solchen thörigten Chimäre sein Heil zu erwarten.

Das Unwahre der zweiten, gegen Hrn. Engel allein gerichteten Beschuldigung, ergibt sich denn so augenscheinlich aus der detaillirten prozedurlichen Berichtigung der diesfalls dem HHrn. Engel gemachten Vorwürfe, daß es den verstockten Sinn des Hrn. Stürler erforderte, um die nämlichen prozedurlich zur Beschämung widerlegten Vorwürfe, dem Publikum, als baare Wahrheiten, im Druck auftischen zu dürfen. Einstweilen, bis die Reihe an die nähere Prüfung dieser Verläumdung kommt, läßt Hr. Engel hier die Bemerkung beifliessen, daß aus den Büchern seiner geführten Weinhandlung abzunehmen sein

Digitized by Google

wird, wie fruchtbar die Industrie in ihrem Produkt vor 1804 für Hrn. Stürler gewesen sei. Nicht weniger wird auch aus des Hrn. Stürlers Hausbuch und den in dessen Geldstag einlangenden Ansprachen zu ersehen sein, wie viele beträchtliche Kapitalien, ohne Hinterlagen noch Sicherheit, dem Hrn. Stürler vor 1803 auf seine bloße Unterschrift anvertraut wurden. Wie groß also sein hochgepriesener Kredit im Publikum vor 1803 gewesen sei.

So übel gewählt diese beiden Rechtfertigungsmittel waren, so ließ sich dennoch, in der betäubenden Verlegenheit, in deren sich Hr. Stürler bei der Unausweichlichkeit seines Geldstags befand, der Grund durch den Trieb erklären, wodurch gewöhnlich jeder über die eigene Schuld seines Unglücks sich zu entschuldigen und solche andern aufzubürden sucht.

Höchst unredlich und unverzeihlich ist hingegen die in dem Nachtrag des Memorials liegende Beschuldigung, „daß Hr. Oberst von Graffenried der Urheber eines qualifizirten Falsi, und Herr Engel der Mitwirker und wissentliche Benutzer dieses Falsi sei!“

Zumalen Hr. Stürler in dem Augenblicke, wo seine als Vergeldstager erklärte bürgerliche Ehrlosigkeit ihn vor allen Kosten und Folgen einer persönlichen Aktion oder eines bürgerlichen Ehrenhandels sicher stellte, offenbar wider sein eigenes Wissen und Gewissen eine solche Calomnie ausspie, und dabei keinen andern Zweck als die Befriedigung einer blinden Rachsucht haben konnte.

Da in dieser Beschuldigung nicht wie in dem übrigen Inhalt des Memorials bloße Anschwärzung und Verunglimpfung liegt, sondern die kecke Anschuldigung eines Kapitalverbrechens: so lag den inkulpirten vor allem aus die gestrenge und schleunige Erörterung ihrer Schuld oder Unschuld über diesen Punkt ob, um das Resultat davon dem Publikum an der Spitze ihrer Rechtfertigung unter Augen legen zu können.

Digitized by Google

In dieſer Abſicht verfügten ſich unmittelbar nach der Austheilung des geldstagenden Herrn Stürlers Memorial, der Herr Landvogt Engel und Hr Oberſt von Graffenried zu MHHrn. Amtsſtatthalter Herrmann, und wieſen Wohldemſelben die darin enthaltene Beſchuldigung eines Falſi vor, mit Bitte, daß von ihm als erſtinſtanzliche Behörde die gehörigen Vorkehren um ſich der Perſonen des Anklägers und der Angeklagten zu verſichern u. ſ. f. zur amtlichen Unterſuchung dieſes öffentlich denunzirten Verbrechens ohne Verzug getroffen werden möchten.

MHHr. Amtsſtatthalter verdeutete dieſen Herren, er habe zwar ein Exemplar dieſes Memorials unterm 6 Herbſtmonat empfangen, aber wegen des damaligen großen Audienztags nur flüchtig durchleſen und ſolches ſogleich MHgHrn. Amtsſchultheiß von Wattenwyl überſandt, mit der pflichtmäßigen Anzeige, Herr Stürler habe dieſes Memorial zuwider des ihm intimirten Verbots abdrucken laſſen; ſie, die beiden Herren, möchten alſo ihr Begehren ſchriftlich, ſammt einem Exemplar des Hrn. Stürlers Memorial, unter Anzeichnung der auf die Anſchuldigung des Falſi relativen Stellen ihm zuſtellen. Welchem MsHHrn. Amtsſtatthalters Anſinnen unverzüglich, laut beigebogener Anzeige (Beilage Nro. 2), ein ſchuldiges Genüge geleiſtet wurde.

Dieſe Anzeige ſandte MHHr. Amtsſtatthalter an den Tit. Juſtizrath in Gewärtigung Hochdeſſelben Weiſung. Welche höhere Weiſung beſagten Schreibens (Nro. 3) MsHHrn. Amtsſtatthalters an Hrn. Oberſt von Graffenried de Dato 1 Okt. dahin ausfiel, daß dem Unterſuchungsbegehren der Herren Engel und von Graffenried von Staats wegen nicht entſprochen werden könne.

Beſtürzt über dieſen unerwarteten Abſchlag der Fiskalunterſuchung einer im Druck ausgegangenen öffentlichen Anſchuldigung eines verübten Kapitalverbrechens, verſammelten die Herren Be-

klagten, nachdem sie auf das von dem Gesetz, vor allen Rechtsschritten vorgeschriebene freundliche Entschlagnißbegehren von Hrn. Stürler keine Antwort erhalten hatten, ein Kollegium von mehrern Rechtsgelehrten, um sich durch dieselben über ihre weitern Maasnahmen in einem so ausserordentlichen, ihre Ehre und ihren bürgerlichen Status höchst gefährdenden Vorfall berathen zu lassen. Die einstimmige Meinung ging dahin, daß es durchaus nicht der Fall sei, sich mit einer Injurienklage an den Autor der Schmähschrift, Hrn. Landvogt Stürler, zu wenden, weil derselbe als vor dem Gesetz durch seine Geldstagserklärung ehrlos zu einer rechtlichen Ehrenerklärung unfähig sei, annebens ein dürrer gesetzlicher Widerruf der aus so vielen Thatsvorgeben hergeleiteten Beschuldigung des Falsi nunmermehr zur zweifelsfreien Rechtfertigung der Beklagten in den Augen des Publikums zulänglich wäre, sondern daß es dazu einer aus einer förmlichen Fiskaluntersuchung des Sachverhalts hervorgehenden richterlichen Urtheil- oder, bei dem fernern Abschlag einer richterlichen Untersuchung, einer detaillirten öffentlichen Rechtfertigung bedürfe. Dies waren die Beweggründe so, nach dem erhaltenen einmüthigen Rath, die des Criminis falsi beklagten Herrn auf den Entschluß führte: „Durch eine nochmalige Vorstellung de Dato 13 Okt. dasjenige „hohe Tribunal, welchem durch den Verfassungsakt die Huth über „die allgemeine Sicherheit übertragen ist, zu imploriren, die öffent„liche Anschuldigung eines Kapitalverbrechens, sei es nach der „fiskalischen oder peinlichen Form von richterlichen Amts wegen, „und zwar in jedem Fall auf Kosten der beschul„digten Impetranten, nach aller Strenge und mit mög„lichster Beschleunigung untersuchen zu lassen."

Auf diese eingegebene Vorstellung (Beilage Nro. 4) erhielten die Impetranten unterm 12 Wintermonat durch einen

Digitized by Google

von dem Hrn. Sekretär des HHrn. Amtsſtatthalters erhaltenen Extrakt (Nro. 5) die Nachricht: „Daß der Tit. kleine Kan„tonsrath dermal nicht gutgefunden habe in das vorbe„meldete Unterſuchungsbegehren der Herren Engel und von Graf„fenried einzutreten.“

Dieſe wiederholten Anſtrengungen der Herren Beklagten durch eine ſtrengrichterliche Unterſuchung über das ihnen vorgeworfene Verbrechen ein Licht zu verbreiten, das ſie, ſtatt jeder andern Rechtfertigung, als einen authentiſchen Beweis ihrer diesfallſigen Schuldloſigkeit, dem Publikum vor Augen legen können, war die Urſache, daß ſie nicht eher zur Widerlegung des wider ſie freventlich ausgeſtreuten Schmachlibells die Feder ergriffen.

Zur amtlichen Unterſuchung von den Beklagten eines begangenen Falſi mit ehrerbietiger Dringlichkeit aufgefordert, kann der wiederholte Unterſuchungsabſchlag des hohen Raths anders nichts als für die beklagten Impetranten eine Freiſprechungserkanntniß ſein, indem, bei den leichteſten Indizien und der entfernteſten Glaubwürdigkeit eines begangenen Falſi, der hohe Rath von Bern die jeder Regierung heilige Pflicht, ein die allgemeine Sicherheit gefährdendes Kapitalverbrechen ohne perſönliche Schonung ex officio unterſuchen zu laſſen, gewiß nimmermehr mißkennt hätte. In dieſer Hinſicht würden auch die Herren Beklagten zu keiner nähern Rechtfertigung über die ihnen von einem Geldstager angeworfene Beſchuldigung eines begangenen Falſi ſchreiten, ſondern dies niederträchtige Benehmen des Hrn. Stürler mit der tiefſten Verachtung behandeln, wenn dieſe Beſchuldigung nur auf einer unbeſtimmten Verläumdung beruhete. Da dieſelbe aber aus theils unwahrhaften, theils entſtellten poſitiven Angaben auf eine, für diejenigen, die keine Kenntniß von den Prozeßakten haben, trügliche Weiſe hergeleitet iſt; ſo glauben die beiden des Falſi

beklagten Herren, ihren Bekannten und dem rechtschaffenen Publikum das, ohne elendes Vorurtheil, seine Meinung über Schuld und Unschuld auf Wahrheit und Sachkenntniß zu gründen wünschte, eine genaue Zergliederung aller auf die Anschuldigung des Falß sich beziehenden Handlungen schuldig zu sein, damit nicht eine im Druck selbst unter die Mitglieder der Regierung ausgestreute Schmähschrift, unwiderlegt, zum Schmerz der beklagten Nachkommen auf die unberichtete Nachwelt übergehe.

Der Gegenstand dieser Schutzschrift gilt also der Prüfung: „Ob Herr Stürler mit Wahrheit dem Herrn Oberst von „Graffenried und Heern Alt-Landvogt Engel das Verbrechen „eines begangenen Falß vorgeworfen habe?“

Eine aktenfeste Kenntniß der auf dieses angeschuldete Verbrechen sich beziehenden Handlungen muß hier, wie in jedem andern Falle, einem vernünftigen und unbefangenen Urtheil über das Sein oder Nichtsein einer Thatsache und der damit verknüpften intentionellen Ausübung eines Verbrechens zum Grunde liegen.

Unverdächtiger und vollständiger kann das Faktum nicht zur Kenntniß des Publikums zu liefern sein, als durch einen Auszug der acht Monate vor der Anschuldigung eines Falß diesfalls in die Prozedur gebrachten verurkundeten Geschichte, die von Herrn Stürler unwidersprochen, d. h., in rechtlicher Sprache für wahr und bekannt angenommen wurde.

Da Hr. Landvogt Stürler so wie alle vorhergehende ähnliche Anträge, auch die Proposition der Erben seiner sel. Gemahlin zu einem waisenrichterlichen oder andern Kompromißweisenentscheid des mit seiner sel. Gemahlin verführten Rechnungsstreits abgelehnt hatte: so mußte auf den mit den gehässigsten und muthwilligsten

Digitized by Google

Ausfällen vollgepfropften Gegenbescheid das Recht der sel. Frau Stürler Erben weiters besorgt werden. Dieses geschah vertheidigungsweise nach Erforderniß in der Kundmachung vom 1 Juli 1807, in welcher das quästionirte nun der Verfälschung bezüchtigte Aktenstück, nämlich das Autorisationsansuchen vom 20 März 1807 (Beilage Nro. 1) der Frau Stürler an ihre Verwandten eingerückt wurde.

Gegen diese unterm 14 Juli abgelassene Kundmachung kam nun der Herr Stürler (nachdem er bereits laut Beilage No. 6 alle Auskunft über die Unterschrift der Frau Stürler durch Hrn. von Graffenried erhalten hatte), unterm 16 Wintermonat 1807 mit einem Eliminationsbegehren ein, in welchem er aus dem alleinigen Grund von Neuheit und Klagsverstärkung auf die Ausschiedung dieses Aktenstückes schloß und solche auch, gegen das einmüthige Befinden mehrerer der bekanntesten konsultirten Rechtsgelehrten erhielt; obgleich durch des Hrn. von Graffenried freiwillige Anzeige (Beilage Nro. 6) vom 21 Herbstmonat 1807, dem Hrn. Stürler so gut wie jetzt die Verumständungen in Betreff der Signatur seiner sel. Gemahlin bekannt waren.

Indessen, obschon Hr. Stürler sich damals nicht getraute den Hrn. von Graffenried, auf seine aufrichtige Anzeige, wie es sich mit der Signirung seiner sel. Niece verhalte, einer Verfälschung zu beschuldigen: so ließ er doch eine Stelle in sein Eliminationsbegehren fließen, die, so leise sie auch gestellt ist, dennoch dem Ehrgefühl des Hrn. von Graffenried auffiel. Die Stelle lautet also: „Um nicht im Fall zu sein die Rechtskraft dieses Aktenstückes entweder zu seinem Nachtheil anerkennen oder solches mit „Gründen, die ihrer Natur nach nicht anders als „mißbeliebig sein können, bestreiten zu müssen u. s. w.“

In dieser auf Schonung Anspruch machenden Phrase glaubte Hr. von Graffenried (wie es der Erfolg zeigt mit Recht) die Absicht des Hrn. Stürler, ihn in der Folge zu verleumden, zu erblicken; daher verlangte er von seinem Anwald, daß er die ganze auf die quästionirte Signatur der sel. Frau Stürler Bezug habende Geschichte dem hohen Richter und dem Publikum in der Eliminationsbeantwortung vor Augen lege, damit Jedermann über sein Benehmen urtheilen könne.

Diese prozedurlich unwidersprochene Geschichtserzählung lautet in der unterm 18 Jänner 1808 gerichtlich verurkundeten Inzidental-Beantwortung wörtlich wie folget:

„Hätte Hr. Gegner, ohne zweideutige Einschiebsel, sich begnügt, die Elimination ex capite einer neuen Thatsache anzubegehren, so würde man, um bei jetziger Lage der Dinge den spruchreifen Streit nicht durch einen unwesentlichen Beihandel aufzuhalten, dem Eliminationsbegehren größtentheils ohne Verzug entsprochen haben; da aber der HHr. Gegner als das Hauptmotiv seines Eliminationsbegehren Schonung angibt, nämlich um nicht die Rechtskraft dieses Aktenstückes mit Gründen bestreiten zu müssen, die ihrer Natur nach nicht anders als mißbeliebig sein könnten.

„Diese Stelle dann (wenn sie stillschweigend übergangen würde) den Stoff zu einer sehr lieblosen Auslegung gegen den HHrn. Oberst von Graffenried dem, wo es auf Ehre und Rechtschaffenheit ankommt, das Kompliment von Schonung unerträglich ist, an die Hand geben dürfte: so wird dem Tit. Richter, der nur Wahrheit sucht und den Unschuldigen vor Verdächtigung und Verunglimpfung schützet, die Geschichte der Veranlassung, Bezweckung und Ausstellung des querelirten Aktenstückes nicht unwillkommen sein.

Digitized by Google

„Während dem Lauf des Rechnungsstreits hatte sich HHr.
„Landvogt Engel (nachdem der Hr. Landvogt Stürler die diesseits
„angetragene summarische Entscheidung des Interessestreits ver-
„worfen hatte), um Rath und Leitung in diesem von dannen an
„weit aussehenderen Streit zu erhalten, an das Waisengericht
„der HE. Zunft von Obergerweren gewendet, von welcher er bei
„Anlaß des Scheidigungsprozesses und der mütterlichen Theilung
„zum Kurator der Frau Landvögtin Stürler ernennt worden
„war. Das Tit. Waisengericht lehnte aber alle leitende Theil-
„nehmung an dem Rechnungsstreit ab, aus Grund, daß derselbe
„bereits, ohne seine Zurathziehung und sein Vorwissen, so weit
„vorgerückt sei. Indessen war der Zeitpunkt dringend; das Recht
„der Frau Stürler in Beziehung auf den Rechnungsstreit und den,
„aus Anlaß dessen, auf eine grelle Weise mißhandelten Leumund
„des HHrn. Oberst von Graffenried, insbesondere aber des
„HHrn. Landvogts Engel, zu bestellen. Daher diese beiden
„Herren, die, in einer Sache, wo sie obtorto collo gleichsam
„zur Parthei gemacht, und sogar pag. 83 und 84 des Rechnungs-
„streit bezüchtiget wurden, wider den Willen der Frau Stürler
„nächsten Anverwandten, derselben als Beistänber an die Hand
„zu gehen, nicht ohne Begwältigung von Konstituenten ferners
„handeln wollten — statt der verweigerten waisengerichtlichen
„die Autorisation der nächsten Blutsverwandten der Frau Land-
„vögtin Stürler verlangten.

„Wer die Konsistorialprozedur aufschlägt; wer den aufopfern-
„den Antrag der klaghaften Frau Stürler um die Einwilligung
„zur Ehescheidnng von ihrem Eheherrn zu erkaufen (pag. 166 des
„Rechnungsstreits), erwiegt; wer weiß (was man hierseits zu
„erweisen erbötig ist), mit welchem Ausdruck von Abneigung
„und Schmerz die Frau Landvögtin Stürler die wiederholten

Digitized by Google

„Vorſtellungen aller ihrer Rathgeber, ſelbſt der beiden HHerren „Engel und von Graffenried, über die ſpruchmäßige Nothwen„digkeit aufnahm: unmittelbar nach beendigtem Rechnungsſtreit „wieder zu ihrem Eheherrn zu kehren; wer endlich auch bei jedem „der Bekannten oder Bekanntinnen der Frau Stürler ſeit der „Trennung von HHrn. Stürler nachfrägt, der wird und kann „gewiß keinen Augenblick zweifeln, daß dieſelbe zur Vermehrung „einer verwandtſchaftlichen Autoriſation, nichts Angelegeneres „hatte, als die beiden ſie bisher aſſiſtirten HHerren Verwandten „zu ſollizitiren, ein ſolches Autoriſationsanſuchen an ihre übrige „nächſte Blutsverwandte aufſetzen und ergehen zu laſſen!

„Dieſem der Frau Landvögtin Auftrag zufolge ward der „Unterſchriebene *) mit der Abfaſſung eines ſolchen Anſuchens „an die nächſten Blutsverwandten der Frau Stürler beauftragt. „Der Unterſchriebene glaubt, bei nochmaliger Nachleſung dieſes „Aufſatzes, in Hinſicht auf Wahrheit der Daten und der geäuſſer„ten Geſinnungen zu einer kurzen und anſtändigen Beendigung „des Streits, ſeine Pflicht ſo erfüllt zu haben, daß die genauſte „Kritik daran nichts auszuſetzen finden wird.

„Dieſen Aufſatz, den der damals unpäßliche HHr. Engel „dem HHrn. von Graffenrid zugeſandt hatte, ſtellte dieſer letztere „ungefähr acht Tage vor der Frau Stürler Hinſcheid (auf Ver„melden der Magd, daß Frau Stürler Unpäßlichkeits halber „ihn nicht empfangen könne) der Magd Suſette Bärtſchinger „zu, mit dem Auftrag, denſelben der Frau Stürler zur Unterſchrift „zu übergeben. Den folgenden Tag 21 März meldete ſich Herr „von Graffenried zur Wiederabholung dieſes Paviers, das ihm „die Suſette unterſchrieben zurückgab, mit Vermelden, die Frau

*) Herr Fürſprech Bay als Anwald.

Digitized by Google

„Landvögtin sei so schwach gewesen, daß sie Susette ihr die Hand „bei dem Unterschreiben habe führen müssen, so daß es fast „mehr ihre der Susette als der Frau Landvögtin Hand sei.

„Die Wahrheit dieser Anzeige erhellet auch aus der Unter„schrift! Man sieht deutlich, daß die zwei Initialbuchstaben „El . . . von der zitternden Hand der sel. Frau Landvögtin „selbst mühsam gemacht, die folgenden Buchstaben der Unterschrift „aber von einer gesunden, nämlich der Susette Hand, beige„setzt sind.

„Dies ist die einzig wahre Verumständung der auf diesen „Fall ganz unbedeutenden Unterschrift! Wenn man derselben „nicht Glauben beimessen, sondern dabei den Anlaß ergreifen „wollte, irgend Jemand einer unerlaubten Absicht, Abrede oder „begangenen Gefährde zu verdächtigen: so verlangt man, „daß von richterlichem Amts wegen dieses Ereigniß „untersucht, und die Susette samt andern Perso„nen, so darüber Auskunft geben können, auf das „Genaueste abgehört werden, damit kein Dunkel, „das zu insidiosen Nachreden Anlaß geben könnte, „über Schuld oder Unschuld, liege.

„Auf obige der Susette Anzeige bei der Zurücknahme des „Papiers reflektirte HHr. von Graffenried nicht, aus mehreren „wohl jedem unverfangenen Ehrenmann auffallenden Gründen.

„Erstlich, weil er so wenig als alle übrigen Verwandten „glaubte, daß die damalige Krankheit der Frau Stürler sie zum „Tod führen werde, dieselbe also in der Folge ihr Ansuchen an „ihre Verwandten, erforderlichen Falls, mündlich oder schriftlich, „bestätigen könne. Zweitens, weil er die von der Frau Stürler „selbst angefangene, und wegen ihrer Schwachheit, unter ihren „Augen, von der Magd beendigten Unterschrift, für eben so

Digitized by Google

„gültig hielt, als wenn sie ganz von der Frau Stürler eigenen „Hand geschrieben wäre Drittens, weil das Ansuchen wesentlich „nichts anders enthielt, als was ihren sämtlichen Blutsverwandten „längst, aus ihren vielfältigen mündlichen und schriftlichen, „Aeusserungen bestens bekannt war, daß sie nämlich, ehe sie „unter die Hausherrschaft des Herrn Stürler zurückkehre, ihren „mit demselben, habenden Interessestreit wo möglich schiedrich- „terlich beigelegt, sonst aber rechtlich entschieden wissen wollte. „Vide Prozedur über den Rechnungsstreit, Anforderung de 30 Juni „1806, pag. 27, beschlüßliche Kundmachung de 15 Juli 1806, „pag. 39 und 40, Bescheid de 20 Okt. 1806, pag. 113, und Aus- „zug aus dem Ehegerichtsmanual, pag. 105.

„Aus diesen Gründen, weil er gedachter der Sufette An- „zeige, nicht den geringsten Werth beilegte, thate HHr. von „Graffenried derselben, weder bei dem HHrn. Engel und den „übrigen die Autorisation signirten Blutsverwandten, noch gegen „den Unterschriebenen Anwald, einige Erwähnung; daher die „Assertion in die diesseitige Kundmachung vom 1 Juli 1807 floß: „Die sel. Frau Stürler habe bemeldtes Ansuchen selbsthändig „unterschrieben.

„Diese Assertion könnte gegen den HHrn. von Graffenried „als ein wenigstens zum Theil unwahres quid proquo ausgelegt „werden, wenn HHr. von Graffenried Wissenschaft von dieser „Assertion gehabt hätte. Allein sowohl HHr. Landvogt Engel „als der Unterschriebene Anwald bezeugen bei Eid und Ehren, „daß HHr. von Graffenried (bis zur Aufforderung des Originals „ab Seiten Hrn. Stürlers) nicht die allergeringste „Kenntniß von dieser Assertion der Selbsthändigkeit hatte. Sie „bezeugen es unter folgenden Umständen: In dem ersten Aufsatz „zur Kundmachung vom 1 Juli 1807, welcher allein von HHrn

„von Graffenried geleſen, und von ihm, HHrn. Engel, zurück-
„geſendet worden war, ſtand kein Wort von dem Anſuchen der
„Frau Stürler und derſelben Unterſchrift. Hierauf erſt notirte
„HHr. Engel die beliebigen Verbeſſerungen und Zuſätze, unter
„denen (nach Ausweis der noch Dato hinter HHrn. Engel lie-
„genden Minute) das Desiderium war, daß das Anſuchen der
„Frau Stürler als ein Beweis ihrer letzten Geſinnungen wörtlich
„der Kundmachung vom 1 Juli eingerückt werde.

„Welches, ſowohl von Seiten des HHrn. Engel als des
„Unterſchriebenen (in dem vollen Glauben, Frau Stürler habe
„das Anſuchen ſelbſthändig ſignirt) geſchah, ohne daß dem
„HHrn. von Graffenried die ausgefertigte Kundmachung, bis auf
„den Zeitpunkt des von Hrn. Stürler aufzulegen begehrten
„Originals, je wieder zu Geſicht kam.

„Dies iſt in nackter, gewiſſenhafter Wahrheit die Geſchichte,
„deren ausführliche Darſtellung die gegneriſche in geheimnißvolle
„Schonung eingekleidete Deutung auf unangenehme Folgen
„provozirt hat.

„Noch erfordert zur Rechtfertigung des HHrn. Engel gegen
„alle Verdächtigung — als hätte er die Kenntniß des Umſtands
„wegen der Unterſchrift dem Hrn. Stürler entziehen wollen —
„Berichtigung. Als HHr. Engel von dem gegneriſchen Herrn
„Anwald den Wink erhielt, das Anſuchen vom 20 März 1807
„in die Amtſchreiberei zur Kommunikation zu legen, war HHr.
„Engel noch in dem Begriff, daß die ſel. Frau Stürler daſſelbe
„eigenhändig unterſchrieben habe. Nur aus dieſem durchaus
„ſchuldloſen Geſichtspunkt iſt alſo ſein Rückſchreiben bei Ein-
„lage der hinter ihm gelegenen vidimirten Kopie (die ihm zu
„ſeinem Verhalt zugeſendet wurde, zumalen er Konſtituirter und
„nicht Konſtituent war) zu beurtheilen! Sobald aber durch den

Digitized by Google

„ gegnerischen Herrn Anwald dem HHrn. Engel verdeutet wurde, „ daß er keine Vollmacht habe, sich an der Produktion einer vidi- „ mirten Kopie des Ansuchens vom 20 März zu begnügen: so gab „ der HHr. Engel dem HHrn. von Graffenried davon Nachricht, „ mit Ersuchen, das wahrscheinlich hinter ihm liegende Original „ des Ansuchens vom 20 März zur Produktion zu übersenden.

„ Nun erst erfrischte sich bei HHrn. von Graffenried das An- „ denken an der Susette Bericht über die Art der Unterschreibung „ der sel. Frau Stürler. Es fiel ihm auf, wie einem Bieder- „ mann, dem, wenn er auch unvorsetzlich gefehlt hätte, nichts „ angelegener ist, als die Wahrheit aufzudecken! Kein Augenblick „ stand daher der HHr. Oberst von Graffenried an, das hinter „ ihm liegende Original hervorzusuchen, und mit der runden Er- „ läuterung, wie es nach Anzeige der Susette mit der Unterschrei- „ bung zugegangen sei, zur Einsicht des Hrn. Stürler an dessen „ Herrn Anwald, durch HHrn. Landvogt Engel, zu versenden.

„ Dem Herrn Engel, den der Herr Stürler mit unbegreif- „ licher Hartnäckigkeit stets als seinen Hauptverfolger zu karakteri- „ siren sich bestrebet, ist also unmöglich bei diesem Umstand weder „ Intention noch irgend eine Schuld beizumessen! und jede dies- „ ortige Arguirung wäre vorsetzliche Böswilligkeit!!“ *)

*) Warum trat damals, nämlich im Christmonat 1807, Herr Stürler, darzu öffentlich aufgefordert und wo er allenfalls noch dabei einen Rechtszweck haben konnte, nicht mit der Anklage eines Falsi vor dem gebührenden Richter auf? Warum spiehete er erst acht Monate später, nämlich im Herbst 1808, wo die Anklage für ihn keinerlei rechtliches Interesse mehr haben konnte, diese Kalomnie auf sträflichen Schleichwegen im Publikum aus? Der zureichende Grund dieses Benehmens kann kaum in etwas anderm als in der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse des Herrn Stürler liegen. Im Christ-

Unbesorgt würde man hierseits, ohne weiteres Zuthun, dem denkenden Publikum das Urtheil anheimstellen: Ob es unter den angezeigten Umständen möglech sei, den Herren Beklagten ein Interesse, eine vernünftige Absicht zu der ihnen angeschuldeten Verfälschung, oder irgend eine Handlung, die sich zu der Verübung eines Falsi qualifizire beizumessen, wenn Herr Stürler, der schwieg wo er zu reden aufgefordert war, nun, wo er als civiliter mortuus schweigen sollte, nicht auf eine boshafte Weise das mit dem Gange der Sache unbekannte Publikum in jeder Rücksicht zu täuschen versucht hätte? Dieses ist es, was den Herren Beklagten, obwohl ohne Aussicht auf schuldige Genugthuung und Ersatz, und nachdem sie umsonst die Strenge des Gesetzes zur Untersuchung über Schuld oder Unschuld angerufen haben, diese Schutzschrift abnöthiget.

Bereits aus der Art, wie in Herrn Stürlers Memorial Gesetze und Kommentatoren zitirt werden, leuchtet die arge Absicht die Religion des Publikums zu übernehmen hervor.

Um eine Definition darzugeben, unter welche die Handlung der Herren von Graffenried und Engel als ein Falsum subsumirt werden könne — sagt Herr Stürler: Falsum est, quod in veritate non est, sed pro vero adseveratur.

Wenn die Anwendung dieser Erklärung in jedem Fall ein wirkliches Crimen Falsi bewährte, so wäre die unmittelbare Folge in Casu diese, daß Herr Stürler in Anrufung der Lex Cornelia des Feuerbachs und anderer Rechtslehrer, als Gewährsleister der

---

monat 1807 war Herr Stürler noch ein selbstständiger Mann, der mit Ehre und Gut zu einer *Inscriptio in Falsum* hätte stehen müssen! im Herbstmonat 1808 war er hingegen als geldstagender Libellist gegen jede Strafe an Ehre und Gut gesichert!!

Digitized by Google

Richtigkeit seiner aufgestellten Definition, ein vorsetzliches quid pro quo, d. h., nach des Herrn Stürlers Doktrin, ein qualifizirtes Falsum begangen hätte.

Mit Vorsatz und mala fide unterschlägt der Verfasser des Herrn Stürlers Memorial die an der Spitze des Tit. X. Digest. ad leg. Corneliam de Falsis stehende gesetzliche Definition, in welcher die Hauptteigenschaft ausgedruckt ist, welche ein Falsum qualifizirt, und eben durch die vorsetzliche Verschlagniß dieser bei der Aufschlagung dieses Gesetzes dem Verfasser des Memorials nothwendig aufgefallenen Erklärung, auf welche die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit aller folgenden Gesetze sich beziehet, kann derselbe keinen andern als den unlautern Zweck gehabt haben, das Urtheil des mit den römischen Gesetzen unkundigen Publikums durch Anführung einiger ausser ihrem Nexu herbeigezerrten, auf den Fall durchaus unpassenden Gesetze, zu hintergehen.

Die dem Auge des Publikums vorsetzlich entzogene Definition eines Falsi klingt also: Poena legis Cornelia irrogatur ei, qui falsas testationes faciendas testimoniave falsa inspicienda *dolo malo* curraverit.

Es bestehet folglich das Merkmal eines Criminis Falsi nicht in einer bloßen Handlung oder Unterlassung, sondern das Gesetz fordert darzu die sich veroffenbarte Absicht, einen andern zu seinem Nachtheil böslicherweise zu hintergehen. Eine solche strafbare Absicht kann dann nimmermehr präsumirt werden, sondern das von dem Verfasser des Memorials so dreiste angerufene römische Gesetz erfordert einen vollständigen Beweis, wenn die Strafe nicht auf das Haupt des verwegenen Anklägers zurückfallen soll, lex 6 Codicis de dolo malo: Dolus ex Indiciis perspicuis probari convenit.

Digitized by Google

Nicht weniger ungetreu iſt die Art wie der Verfaſſer des Memorials zur Rechtfertigung ſeiner vagen Erklärung eines Falſi den Feuerbach als Autorität zitirt.

Um den humanen Geiſt, ſo wie des römiſchen Geſetzes auch des weiſen Rechtslehrers, welche nur da einen Mörder, Mordbrenner, Verfälſcher erkennen, wo eine manifeſte Abſicht ein ſolches Verbrechen zu begehen hervorleuchtet, zu unterſcheiden, von der kalomnioſen Anſtrengung des Memorials, einer an ſich in ihrem Intent ſchuldloſen und durch den eingetretenen ſel. Hinſcheid der Frau Stürler wirkungsloſen Handlung das Gepräg des Verbrechens eines qualifizirten Falſi aufzudrücken, bedarf es mehr nicht, als die Theorie, ſo in dem Memorial von pag. 164 bis 169 aufgeſtellt wird, mit Feuerbachs Lehrbuch von pag. 373 bis 380 zu vergleichen. Wäre es nicht des Verfaſſers des Memorials Abſicht geweſen, eine in Intent und Wirkung ſchuldloſe Handlung unter die Kategorie eines vorſetzlichen Falſi zu bringen, ſo würde er ſtatt einer gegebenen unbegränzten Definition, die im §. 410, 412, 413, 414 und 415 des Feuerbachs Lehrbuch entwickelte Definition eines Fälſchungsverbrechens gewählt haben, die 1) eine abſichtlich (dolo malo) bewirkte Täuſchung, 2) zum Nachtheil des Rechts eines andern und 3) mit dem Bewußtſein der Strafbarkeit — zur Vollbringung eines Criminis Falsi erfordert.

Dieſe Grundlagen zur Qualifizirung eines Verbrechens liegen auch in der Natur der Sache ſelbſt! Das Strafgeſetz will vor allem aus, ohne weder Unſchuld vielweniger Schuld zu begünſtigen, die Wahrheit eines Verbrechens aus den Verumſtändungen und den Wirkungen der That und der dabei gehegten Abſichten kennen, um aus der Summe derſelben mit Gewißheit zu ſchlieſſen, ob ein kulpoſes ſtrafwürdiges Verbrechen, oder aber nur eine

Digitized by Google

unvorsichtige bloß zum Ersatz des unabsichtlichen Schadens verpflichtende Handlung vorhanden sei? Von diesem Punkt gehen alle ältern und neuern Begriffe über Strafgerechtigkeit und so auch unser dermaliges peinliches Gesetzbuch aus, das §. 198 das Verbrechen der Verfälschung also bezeichnet: „Wer immer „überwiesen wird, boshafterweise und in der Absicht „einem andern zu schaden, das Verbrechen der Verfälschung „begangen zu haben, wird gestraft werden wie folget:“

Hat nun Herr Stürler nach der Erforderniß des Gesetzes den Beweis des auf die Herren von Graffenried und Engel geklagten Verbrechens einer qualifizirten Verfälschung geleistet? der ihm als freiwilliger öffentlicher Ankläger strengrechtlich obliegt, und zwar sub poena Talionis besag der die Unschuld schützenden Saz. 13 Seite 479, die zur Warnung verwegener Delatoren also lautet: „Wenn Jemand einen andern rechtlich „eines Frevels beklagt, und denn solchen Frevel rechtlich nicht „beweisen mag: so soll der, der sich dergestalt überklagt hätte, „in des andern Fußstapfen treten, und die Strafe, die schuldigenfalls dem Beklagten auferlegt worden wäre, selbst abtragen „und leiden.“

Unter allen Methoden, das Wahre in dieser Sache zur Genugthuung eines unpartheiischen Richters vor Tag zu fördern, wäre wohl die Unzweckmäßigste und Ermüdendeste, das durcheinander geworfene insidiose Wortgepräng des Memorials in allen seinen Krümmungen zu verfolgen.

Die kürzeste und deutlichste Methode hingegen unsers Erachtens ist diese: Die Anklage der Verfälschung an dem Probstein zu prüfen, der in Casu allen Zweifel über ihren rechtlichen Werth oder Unwerth entscheidet.

Digitized by Google

Erste Untersuchung.

„Ist auf Herrn Oberst von Graffenried die böslich e Ab-
„sicht erwiesen, daß er wider oder ohne den Willen seiner sel.
„Niece der Frau Stürler jenes Autorisationsansuchen vom
„20 März 1807 an ihre nächsten Blutsverwandten habe auf-
„sehen lassen?“

Nicht nur hat Herr Stürler als Ankläger zu Erwahrung einer solchen böslichen Absicht keinen Beweis beigebracht, sondern alles zeuget darwider.

1. Allbereits vor dem Rechnungsstreit, nämlich unterm 13 Jan. 1806, hatte sich (besag oberehegerichtlichen Extraktsprozedur pag. 105) Frau Stürler vor dem obern Ehegericht erklärt, „daß
„zu Ausmeidung künftiger Streitigkeiten sie, vor
„ihrer Rückkehr zu Herrn Stürler, in Erfüllung gewisser Be-
„dinge, alles Streitige aus dem Wege geräumt zu sehen wünsche.“ Bestimmt erklärte sie sich auch in ihrer dem Rechnungsprozeß vorgehenden Forderung vom 30 Juni 1806, Proz. pag. 27, folgendermaßen, wobei sich die Frau Landvögtin erklärt: „Daß sie,
„wie von Anfang her, auch noch dermalen bereit ist, der Ver-
„einigungserkanntniß des Tit. obern Ehegerichts ein schuldiges
„Genüge zu leisten, sobald die noch waltende Rechnungsstrei-
„tigkeit (die damals nur noch in einer Privatkorrespondenz be-
„stand) durch gegenseitige Uebereinkunft oder richterlichen Ent-
„scheid erörtert sein wird.“

2. Beim Leben der sel. Frau Stürler ward der Interesse- oder Rechnungsstreit in Klag, Antwort, Bescheid und Gegen-bescheid verschrieben, jede dieser zu ihrer Vertheidigung verfaßten Schriften ward immerhin von der Frau Stürler mit Musse gelesen, und, wie es eine Menge Zeugen bejahen würden, als ihrem Willen durchaus conform gewilliget.

Digitized by Google

Nun ward in jeder dieſer Schriften, z. B. Prozedur pag. 38 bis 40, pag. 113, pag. 122 bis 125, pag. 139 u. ſ. w., als Grund der fortdauernden Trennungszeit der Entſchluß der Frau Stürler motivirt vorangeſtellt, daß ſie die vormals bei manchem unerheblichen Anlaß ſo unverdient mißhandelte ſchwächliche Frau Stürler nicht, entfernt von dem Rath und Beiſtand ihrer Verwandten, unter die gewaltige Hand ihres Eheherrn auf ſein einſames Landgut zurückkehren werde, bis die Intereſſeſtreitigkeiten nach ihrem Antrag kurzweg ſchiedrichterlich, oder, in beharrlicher Verwerfung dieſes Antrags, richterlich entſchieden ſeien. Alle Perſonen, Unverwandte wie Verwandte, mit welchen ſie während dieſem Zeitpunkt von 1804 bis 1807 über dieſe Angelegenheit ſprach, würden auch einſtimmig bezeugen müſſen, daß es der ſtets erklärte Wille der Frau Stürler war, nicht vor Beendigung des Rechnungsſtreits zu ihrem Eheherrn zurückzukehren.

Nicht nur benehmen dieſe Belegen und ferners erweisbarere Data der beweisloſen Suppoſition des Hrn. Stürler — als wenn in dem Autoriſationsakt vom 20 März 1807 ein dem Willen der Frau Stürler entgegengeſetzter Wille unterſchoben worden ſei — alle mögliche Glaubwürdigkeit, ſondern der Beweis liegt aus der Frau Stürler konſtanten Gemüthsſtimmung, ſich nicht vor Beendigung ihres Rechnungsſtreits vereinigen zu wollen, zu hellem Tage, daß es als abſolut nöthiges Mittel zu ihrem Zweck auch ihr Wille ſein mußte, ihren verwandtſchaftlichen Herren Beiſtändern, in Ermangelung der verweigerten geſellſchaftlichen Autoriſation, eine verwandtſchaftliche Autoriſation zu verſchaffen, um ſie ferners im Rechnungsſtreit gegen Hrn. Stürler vertheidigen zu können.

Was aber noch, zum Ueberfluß, über den eigenſten direkten

Willen der Frau Stürler zu dem quäst. Autoeisationsansuchen allen Zweifel hebet, ist die Deklaration (Beilage Nro 7) vom 16 und 20 Herbstmonat 1808 also lautend: „Wir Endsunter-„schriebene bezeugen anmit auf unser Ehrenwort, daß der Schluß „derjenigen Schrift betitelt: Ansuchen der Frau Elisabetha Stürler „geborne Fischer von Lenzburg an ihre Blutsverwandten de Dato „20, 21 und 23 März 1807 uns bestens und zwar schon eine „geraume Zeit bekannt war, bevor solche uns zur Unterschrift „vorgelegt war, und daß diese Schrift nichts anders als die „uns allen wohlbekannte und bestimmte Willensäusserung unserer „sel. Verwandtin enthält.

(Sign.) in Bern und Cottere.

„Rud. von Graffenried von Erlach.
„Rud. von Graffenried von Thorberg.
„Karl Sinner von Lucens."

Nicht nur kann man den Herrn von Grassenried mit keinem Verdacht belegen, in jenem Ansuchen vom 20 März 1807 dem wahren Willen seiner sel. Niece einen falschen substituiren zu wollen, sondern der Beweis des Gegentheils liegt zu hellem Tage und setzet den Herrn von Graffenried vor jedem vernünftigen Menschen, der nicht vorsetzlich das Böse wähnt, über allen Verdacht einer gehegten Verfälschungsabsicht bei dem Auftrag zur Abfassung des Autorisationsansuchens weit weg.

Eine weitere Ausführung dieses ersten Satzes wäre also unnütz! Nur muß noch, ehe man zur weitern Untersuchung schreitet, die pag. 116 des Herrn Stürlers Memorial eingeschaltete, und pag. 162 wiederholte lügenhafte Insinuation: „als wenn,

Digitized by Google

„nach dem sel. Hinscheid der Frau Stürler, ein des quäſtionirten „Autoriſationsanſuchen ihrer Verwandten Unterſchriften wären „abgelockt worden, aufgedeckt werden.“ Zur Beſchämung dieſer boshaften Unwahrheit dient nicht nur ſämtlicher das Anſuchen ſignirter Verwandten Deklaration vom 16 Herbſtmonat 1808, ſondern auch die den 24 März mithin fünf Tage vor der Frau Stürler Hinſcheid notarialiter verfertigte vidimirte Copia (Beilage Nro. 1) des bereits allſeitig unterſchriebenen Anſuchens.

Zweite Unterſuchung.

„Kann dem Herrn von Graffenried vernünftigerweiſe irgend „ein Intereſſe beigemeſſen werden, das ihn zu dem ihm ange„ſchuldeten Verfälſchungsverbrechen hätte verleiten können?“

Die kinderloſe Frau Stürler war freilich ſeiner verſtorbenen Schweſter Tochter! Darum hatte aber Herr von Graffenried niemals keinen Anſpruch noch die entfernteſte Begierde nach ihrer Erbſchaft. Er wußte, wie ſämtliche Verwandten und Bekannten der Frau Stürler, daß dieſelbe ihre zwei verwaiſten Neffen mit mütterlicher Zärtlichkeit liebte und denſelben, wie natürlich, ihr ganzes Vermögen zugedacht hatte. Herr von Graffenried apparirt alſo ſowohl in dem Konſiſtorial als in dem Pekuniarprozeß, der Frau Stürler gegen ihren Eheherrn führte, in der anſpruchsloſen Qualität eines als nächſten Blutsverwandten angeſprochenen Beiſtands, der ſeinen Einfluß ſtets vorzüglich, darauf verwendete, wie es die wiederholten Kompromißanträge ausweiſen, durch Beendignng des Intereſſeſtreits den Weg zur Wiedervereinigung der Frau Stürler mit ihrem Eheherrn zu bahnen.

Ueber alle die vielfältigen Verdrießlichkeiten und Aufopferungen, denen ihn dieſe für ſeine ſel. Niece gehabte Gefälligkeit

aussetzte, beklagte er sich nicht, weil er es noch dermal für Pflicht hält, einer bedrängten Verwandtin seine Assistenz nicht zu versagen.

Wie sollte es nun möglich sein von einem redlichen Mann zu glauben, daß er, sogar ohne denkbares Interesse, in einem verwandtschaftlichen Autorisationsakt, auf den unseligen Gedanken sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig zu machen verfallen wäre? Wer fähig ist, ohne Beweis noch Wahrscheinlichkeit, ein solch liebloses Urtheil über seinen Nächsten zu fällen, der liefert wahrlich von seinem Kopf und Herz kein löbliches Zeugniß! —

Dritte Untersuchung.

„Hat Herr Stürler erwiesen, daß Herr von Graffenried irgend „etwas zu der materiellen Verfälschung der Frau Stürler Unter„schrift beitrug?“

Herr von Graffenried war bereits von der Frau Stürler bei ihren gesunden Tagen angesucht worden, ein Autorisationsansuchen an ihre Verwandte auffetzen zu lassen, welches Begehren der Frau Stürler er sogleich bei derselben gesunden Tagen den nächsten Verwandten eröffnete, und nachdem sich dieselben bereit erklärt hatten, dem Begehren der Frau Stürler zu entsprechen: so ließ Herr von Graffenried dieses Ansuchen durch den Anwald verfertigen. Dieses Ansuchen wollte Herr von Graffenried, infolge schriftlichen Auftrags von Hrn. Landvogt Engel de Dato 20 Mai 1807, ohne zu wissen, daß Frau Stürler so übel krank sei, gleichen Tags derselben zur Signatur überbringen, als ihm aber die Kammermagd Susette Bärtschinger

sagte, daß Frau Stürler ihn krankheitshalber nicht empfangen könne, so gab er derselben das Ansuchen mit dem schlichten Auftrag, dasselbe gelegentlich der Frau Stürler zur Unterschrift vorzulegen.

Den Mangel von Beweisen sucht Herr Stürler in seinem Memorial durch unrichtige Angaben und hämische Suppositionen zu ersetzen.

Unrichtig ist die Angabe des Hrn. Stürler, daß bei dem Wissen der Verwandten die sel. Frau Stürler unterm 20 März 1806 durch einen Schlagfluß an allen Sinnen gelähmt bereits in der Agonie lag. Weder ihm Herrn von Graffenried noch irgend einem andern Verwandten war es bekannt, daß Frau Stürler gefährlich krank lag, und selbst ihr Arzt wähnte nicht derselben nahes Lebensende, und konnte allfällig hierüber Kundschaft reden.

Vierte Untersuchung.

„Hat Herr Stürler bewiesen, daß Herr von Graffenried „von diesem ihm unterschrieben zurückgegebenen Autorisations- „ansuchen einen kulposen der Verfälschung zu assimilirenden Ge- „brauch gemacht habe?“

Auf diesen Punkt legt Herr Stürler ein großes Gewicht in doppelter Rücksicht. 1. Sagt er: Da Herr von Graffenried das mit der Signatur Elisabeth Stürler versehene Ansuchen den autorisirenden Blutsverwandten vorgelegt habe, ohne ihnen den Umstand anzuzeigen, daß nach Sage der Magd dieselbe der Frau Stürler bei der Unterzeichnung die Hand geführt habe, so daß es fast mehr ihre der Magd als der Frau Stürler Unterschrift sei: so sei dies eine vorsetzliche Unterdrückung der Wahrheit,

Digitized by Google

folglich ein in seiner Absicht und Wirkung einem Falso ähnliches Verbrechen.

Dieses ist wirklich das Scheinbarste was in Herrn Stürlers Memorial aufgetischet wird; aber gewiß nur für jemand, der mit den Umständen der Sache nicht bekannt ist, oder durchaus an Schuld glauben will, wo die gesunde Vernunft für die Unschuld spricht.

Nur in einem Fall ließe sich, ohne Ungerechtigkeit, dem Hrn. von Graffenried eine arge Absicht die Verwandten durch eine unächte Signatur der Frau Stürler zu täuschen zuschreiben, wann der Wille der Frau Stürler zur Autorisation ihrer Herren Rechtsbeiständer durch ihre Blutsverandten, ohne dieses schriftliche Ansuchen vom 20 März 1807, nirgends konstatirt wäre. Da aber, wie oben pag. 32 ausführlich gezeigt wurde, durch vielfältige schriftliche Beweise der Wille der Frau Stürler zur bemeldten verwandtschaftlichen Autorisation, und so auch die Bereitwilligkeit der Verwandten diesem Ansinnen zu entsprechen ausser allen Zweifel gesetzt ist: so ist die Beschuldigung eine Bosheit, die an Tollheit gränzt, daß Herr von Graffenried sich ein verfälschtes Aktenstück verschafft habe, um ihren Verwandten einen ihnen bereits bekannten Willen beizubringen, und sie die Verwandten zu etwas zu vermögen, wozu sie sich schon vorher bereit erklärt hatten!!

Wenn Jemand durch die Unterschrift der Frau Stürler berückt worden wäre, so könnte es Niemand anders als die autorisirenden Verwandten sein! Ferne davon, bezeugen dieselben, daß ihnen der Frau Stürler Autorisationsbegehren allbereits vor dem 20 März bekannt gewesen seie, und daß sie auch ohne dieses schriftliche Ansuchen kein Bedenken getragen hätten,

Digitized by Google

ihre Autoriſation zur fernern Rechtsvertheidigung der Frau Stürler zu ertheilen.

Hr. von Graffenried glaubte und glaubte bei dem diesfalls bekannten, und den konſtituirenden Verwandten beſtens bewußten Willen der Frau Stürler mit Recht, daß die theils mit geführter Hand theils auf Befehl der Frau Stürler durch ihre Magd dem Anſuchen beigeſetzte Signatur immer ſo gültig ſei, als wäre ſie ganz von ihrer Hand niedergeſchrieben worden. Herr von Graffenried, wie die ganze Verwandtſchaft, glaubte durchaus nicht an das nahe Lebensende ſeiner Niece, ſondern vielmehr an ihre baldige Wiedergeneſung, ſonſt hätte man ſich wahrlich einer ſolchen unnützen Mühe enthoben, und das ſchriftliche Anſuchen an die Verwandten ſah Herr von Graffenried bei dem bekannten Willen der Frau Stürler nur für ein Anſtand zur Vervollſtändigung des Autoriſationsakts und nicht für eine Nothwendigkeit an. Dies waren die gewiß jedem unverfangenen Wahrheitsſinn einleuchtenden Urſachen, warum Herr von Graffenried auf den Bericht der Kammermagd nicht reflektirte und ſolchen ihren Verwandten nicht mittheilte, um ſo viel mehr, da er bei derſelben Unterzeichnung nicht gegenwärtig war, und der ſobald hernach erfolgte Tod der Frau Stürler auch dieſem Autoriſationsakt ein Ende machte. Wäre ihm hierbei etwas vorzuwerfen, ſo wäre es ein kleiner unter den bedeutenden Umſtänden ſehr verzeihlicher Mangel an Vorſicht.

2. Ein noch größeres Gewicht legt der Herr Stürler auf den Umſtand, daß Herr von Graffenried, der wußte, daß der größere Theil der quäſt. Unterſchrift nicht von der Hand der ſel. Frau Stürler, ſondern von ihrer Magd war, dieſelbe nach dem Tod der Frau Stürler als ihre ſelbſthändige Unterſchrift ausgegeben habe. Hierüber exklamirt nun Herr Stürler: Dies

ist die Vollbringung eines qualifizirten Falst, wo man eine falsche Unterschrift für eine selbsthändige ausgibt!

Wenn Herr von Graffenried die Eintragung des Ansuchens vom 20 März in die Kundmachung vom 1 Juli 1807 mit der Anzeige, daß solche selbsthändig von Frau Stürler unterschrieben sei, zu verantworten hätte: so würde der vorher erklärte Wille der Frau Stürler und die Aussage der Magd, daß die Unterschrift theils durch ihre behülfliche Handführung, theils auf den bestimmten und gebieterischen Befehl der sel. Frau Stürler vollendet worden seie, jeden vernünftigen Gedanken von Verfälschung verbannen und statt dessen, im schlimmsten Fall, nur soviel wahr bleiben, daß diese Signatur im Rechten nicht als gültig angenommen werden könne. Also wäre, selbst unter dem günstigsten Gesichtspunkt für den Hrn. Stürler und unter dem gehässigsten Gesichtspunkt für die Herren Beklagten betrachtet, der reine Produkt aller Demonstrationen jenes kostbaren Schmachlibells ein zweckloses Geschwätz. Denn die Gültigkeit oder Ungültigkeit der quäst. Unterschrift konnte, weder beim Leben noch bei dem Hinscheid der Frau Stürler, niemals den allergeringsten Einfluß auf das Schicksal nach dem Entscheid der zwischen ihr und ihrem Eheherrn rechtshängigen Streitigkeiten haben.

Allein, wie es die pag. 17 bis pag. 26 umständlich transskribirte prozedürliche und von Herrn Stürler (zur Zeit, wo er noch bei Ehren war) unwidersprochene Geschichtserzählung ausweist: so hatte Herr von Graffenried nicht nur keinen Antheil, sondern selbst nicht die geringste Kenntniß von der Eintragung des Ansuchens vom 20 März in die Kundmachung vom 1 Juli 1807, noch von der Anzeige der selbsthändigen Unterschrift. Das Faktum, so ihm von Herrn Stürler, wider besser Wissen

Digitized by Google

und Gewissen, erst nach der Erklärung seiner bürgerlichen Richtigkeit, zur Schuld gelegt werden will, ist folglich dem Herrn Oberst von Graffenried durchaus fremd! Dieses haben bereits zwei Männer, die in diesem Fall kein persönliches Interesse haben können, öffentlich zur Ehre der Wahrheit bezeuget und Herr Oberst von Graffenried beschwörte diese Wahrheit vor Gott. Prozedur pag. 283, zweiter Band.

Nun mag das unpartheiische Publikum urtheilen, ob das eben so beweislose, als unredliche Vorgeben des Hrn. Stürler, im Augenblick der Erklärung seines gegen Geld- und Ehrenstrafen ihn schützenden Falliments: Es habe Herr Oberst von Graffenried sich einer vorsetzlichen Lüge in öffentlicher Schrift schuldig gemacht, mehr Glauben verdiene, als die désintéressirte umständliche Deklaration zweier Männer und der Reinigungseid des Herrn von Graffenried, daß er von der Einrückung des Ansuchens vom 20 März in die Kundmachung vom 1 Juli 1807 und dem dabei gebrauchten Ausdruck von selbsthändiger Unterschrift nicht die allergeringste Kenntniß hatte.

Fünfte Untersuchung.

„Hat Herr von Graffenried die Wahrheit des Hergangs bei „der quäst. Unterschrift je dem Herrn Stürler vorzuenthalten „und zu verhehlen gesucht?“

Wäre Herr von Graffenried sich irgend etwas arges, um die Unterschrift seiner sel. Niece in das Autorisationsansuchen, bewußt gewesen, so wäre es auch einzig in seiner Gewalt gestanden das Original, das von seinem Dato an stets in seiner als des ältesten der verwandtschaftlichen Konstituenten Verwahrung lag, zu vernichten und den Herrn Stürler auf die mit der

Digitized by Google

Kundmachung vom 1 Juli eingelegte vidimirte Copia, die in der Hand des Hrn. Engel als Vogt lag, zu verweisen. Hiermit hätte alle Nachfrage und Nachforschung über die Art, wie es bei der Unterschreibung zuging, für ein- und allemal, und damit aller Anlaß zu sophistischen Verleumdungen ein Ende gehabt! Zumalen Herr Stürler der einzigen möglichen Zeugin, der sel. Frau Stürler Magd Susette lediglich den Willen ihrer Meisterin erfüllt zu haben keinen Glauben (weil ihre wahrhafte Aussage nicht zu seinem Verleumdungsplan dient) beimessen will.

Herr von Graffenried wäre selbst rechtlich entschuldiget gewesen, wenn er von dem sel. Hinscheid seiner Niece an sothanes ihr Autorisationsansuchen, um den Prozeß in ihrem Namen fortsetzen zu können, als eine non-valeur zernichtet hätte, zumalen von derselben Tod hinweg es keiner Autorisation mehr bedurfte, um denselben in ihrem der sel. Frau Stürler Namen fortzufahren, da der Prozeß mit ihrem übrigen Nachlaß ihren Abintestaterben auffiel.

Anstatt aber das Original bemeldten Ansuchens vom 20 März 1807 zu zernichten oder zu verläugnen, suchte, auf den allererſten Wink des Herrn Stürlers daß er das Original zu sehen wünschte, Herr von Graffenried solches unter seinen Papieren hervor und übersandte solches ohne einigen Anstand dem Hrn. Engel, der es dann sogleich dem Anwald des Hrn. Stürler mittheilte, NB unaufgefordert und von freien Stücken begleitet mit des Herrn von Graffenrieds schriftlichen Anzeige (Beil. No. 6), des von der Magd Susette bei der Rückgabe des Ansuchens ertheilten Berichts.

Wie sollte es möglich sein, dem Mann, der aus eigenem Trieb so offen und gerade handelt, selbst da, wo er böswillige

Digitized by Google

Intentionen vermuthen konnte, einer Verfälschungs- oder Verhehlungsabsicht fähig zu halten? Und muß Herr Stürler nicht vor seinem eigenen Gewissen erröthen, im Taumel seiner Leidenschaft den Herrn von Graffenried eines solchen Verbrechens beschuldiget zu haben?

Sechste Untersuchung.

„Ward durch der Frau Stürler Autorisationsansuchen, auf „welches die Beschuldigung eines begangenen Falsi gerichtet „ist, das Recht des Herrn Stürler je in einem Fall verletzt?“

Herr Stürler stand mit seiner Gemahlin über Jahr und Tag in einem Rechnungsstreit; dies beweist das Dasein eines Aktenstoßes von mehrern hundert Seiten! Der nämliche Aktenstoß trägt beinahe auf jedem Blatt den Beweis, daß Frau Stürler durchaus nicht unter die hausherrische Gewalt des Herrn Stürler zurückkehren wollte, bis der Rechnungsstreit zwischen ihnen beendigt sei. Der Aktenstoß beweist ferner, daß Frau Stürler stets den Streit durch einen schiedrichterlichen Kompromiß unverzüglich entscheiden zu lassen wünschte, daß aber ihr Mann niemals dazu einwilligen wollte. Also mußte der Prozeß gerichtlich fortgeführt werden!! Hierzu mußte Frau Stürler von Jemanden autorisirt sein, und da die EE. Gesellschaft diese Autorisation ihr ausschlug, so wandte sich Frau Stürler zu dem Ende an eine noch nähere gesetzliche Behörde, an ihre Blutsverwandten.

Die vorgebentliche Verfälschung würde also in keinem Fall weder der Sache der Frau Stürler etwas genützt, noch dem Herrn Stürler etwas geschadet haben. Bei Leben der Frau Stürler nicht, weil ihr felsenfester Wille, den Prozeß zu beendigen ehe sie zu ihrem Ehemann zurückkehrte, den Mangel des

Digitized by Google

Autorisationsansuchens vom 20 März durch mündliche Bestätigung ersetzte. Nach ihrem Hinscheid nicht, da das Ansuchen vom 20 März mit dem Willen und Leben der Seligen aufhörte und der Prozeß nun nach dem Willen ihrer Erben fortgesetzt werden mußte, auch dieser Autorisationsakt beim Leben der Frau Stürler zu keiner Rechtsvorkehr ist benutzt worden. Da nun durch das Dasein dieses Ansuchens vom 20 März weder der sel. Frau Stürler noch ihren Erben, am wenigsten dem Herrn von Graffenried ein Vortheil, noch im Gegensatz dem Herrn Stürler ein Nachtheil zugewachsen ist noch zuwachsen konnte: so würde gewiß jedes akademische Kollegium den Autor der dem Herrn von Graffenried angeworfenen unsinnigen Verfälschungsabsicht mit der Sentenz des römischen Prätors abfertigen: Ancyram eas et Cerebrum Helleboro purges.

Nachdem Herr von Graffenried durch die kunstlose Aufdeckung seines Benehmens, in Beziehung auf das Dasein, den Gebrauch und die mögliche Wirkung des Autorisationsansuchens vom 20 März 1807 unter allen ihm eingeschienenen Gesichtspunkten sein unsträfliches Bewußtsein, dem E. Publiko vor Augen gelegt hat, so erwartet er nun ruhig und unbekümmert um alle die verschwendeten kleinen Vergiftungskünste in des Herrn Stürlers Memorial jedes rechtschaffenen Mannes Urtheil.

Seinem Diffamator legt er dann folgende Betrachtung zu Sinn: entweder erkennt derselbe seinen Irrthum; in diesem Fall wird ihm sein Gewissen sagen, was er seinem mit Unrecht beleidigten Nächsten schuldig ist; oder er bleibt von der Wahrheit seiner Anklage so fest, als es der Ausdruck seines Memorials

Digitized by Google

mitgibt, überzeugt, in dieſem Fall ſtelle er ſich, da er als Vergeldstagter zu keinem bürgerlichen Ehrenhandel fähig iſt, als Kriminalankläger vor der Obrigkeit und fordere dieſelbe auf Gefahr des Schuldigen zur gerichtlichen Unterſuchung auf.

Thut Herr Stürler weder das eine noch das andere, ſo legt er dadurch vor dem ganzen Publiko den untrieglichſten Beweis ab, daß bei dem Druck ſeines Memorials ſeine einzige Abſicht doshafte und für ihn, nach Anrufung des Geldstags, gefahrloſe Verleumdung war.

Hier legt Herr Oberſt von Graffenried als principaliter des Verfälſchungsverbrechens Beklagter ſeine Feder nieder und überläßt dem in einem weit mindern Grade diesfalls Beklagten Herrn Alt-Landvogt Engel den zu ſeiner Entladniß nöthig findenden Zuſatz.

Bern, im Jänner 1809.

Joh. Rud. von Graffenried.

Beilage Nro. 1.

Verehrungswürdige Blutsverwandte! Ich stehe mit meinem Eheherrn über verschiedene wichtige Punkten in einem Interesse-Streit; der vor meiner Rückkehre in sein Haus, um, wo möglich, ohne meinen empfindlichen Nachtheil einen haltbaren Frieden zu entzwecken, beendigt werden muß.

Ich hoffe die Berichtigung dieses Interessestreits mit Hülfe meiner beiden nächsten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite des HHrn. Alt-Landvogts Engel von Oron, und des HHrn. Oberst von Graffenried von Bümpliz, auf dem Weg eines Verglichs oder eines summarischen Spruchs zu erreichen: diese Absicht wurde aber durch die Rechtsverkehr des Hrn. Stürler vereitelt, und dagegen ein förmlicher Prozeß eingeleitet, welchen Pfad ich nun auch meinerseits zu befolgen, oder meine gerechten Ansprachen zu verlieren, und des Hrn. Stürlers theils unbegründete, theils übertriebene Gegenforderungen anzuerkennen gezwungen bin.

Um sich als mein bereits in dem Scheidigungsprozeß von der E. Gesellschaft konstituirter Curator ad litem auch in gleicher Qualität zu meiner Vertheidigung in dem vorwaltenden Interessestreit bewältigen zu lassen, wendete sich der Herr Landvogt Engel an das E. Waisengericht zu Ober Gerweren, Wohldasselbe

Digitized by Google

verſagte aber dieſe Autoriſation aus dem angeblichen Grund, daß der Rechtsſtreit ohne ſeine Begrüßung ſich angehoben finde.

Hierdurch befinde ich mich nun, da mein ehelicher Herr Vogt ſelbſt mein Gegner iſt, in die Lage verſetzt, ſowohl meine gerechten Anſprachen vertheidigungslos an Hrn. Stürler fahren laſſen, als hingegen ſeine Forderungen anerkennen zu müſſen, wenn nicht meine HE. Verwandtſchaft gütigſt ſich meiner annimmt und mir durch großmüthige Darzwiſchenkunft einen Beſchützer an die Hand gibt.

In dieſer kummervollen Verlegenheit gehet meine Bitte an meine E. nächſten mütterlichen und väterlichen Blutsverwandten dahin, daß Wohldieſelben an die Stelle — des geſellſchaftlichen Waiſengerichts treten, und mir (ohne irgend einigen Vorſchuß noch Entgeld) die Autoriſation durch ihre beizuſetzende Unterſchrift ertheilen möchten, Jemand unter ihrer Zahl als meinen Rechtsvogt anzuſprechen, unter deſſen Leitung und Autoriſation ich den wechſelſeitigen Intereſſeſtreit, in dem ich mit meinem Herrn Eheherrn verwickelt bin, entweder Vergleichs- und Kompromißweiſe ſchlichten, oder bis zu deſſen endlichen richterlichen Entſcheid meine Rechtsvorkehr beſorgen möge.

Bern, 20 März 1807.

(Sign.) Eliſabeth Stürler geb. Fiſcher.

Wir die endsunterſchriebenen Blutsverwandten der Frau Alt-Landvögtin Stürler geborne Fiſcher entſprechen dem Begehren derſelben und begwältigen anmit den Hrn. Alt-Landvogt Engel von Oron, als verwandtſchaftlich konſtituirten Curator ad litem die Rechtsnothdurft der Frau Stürler gegen ihren Eheherrn in dem vorwaltenden Intereſſeſtreit ferners zu beſorgen,

Digitized by Google

auch nach Belieben zu dem End Jemand anders erforderlichen Falls zu substituiren.

Bern, 21 März 1807.

(Sign.) Joh. Rud. von Graffenried.
(Sign.) Karl Sinner von Lucens.
(Sign.) Rud. von Graffenried von Thorberg.
(Sign.) Von Graffenried von Erlach.

Daß Endsunterschriebener obigen Auftrag von den unterzeichneten vier Herren Konstituenten angenommen, und trachten werde, derselben, nach Inhalt dieser Prokur, es seie durch sich selbst oder durch seinen Herrn Substituirten bestmöglichst zu erfüllen; bescheine in Bern, 23 März 1807.

(Sign.) F. C. Engel,
gewesener Amtmann zu Oron.

Von dem vorgelegten Original wortlich abgeschrieben zu sein, bezeuge; Bern, 24 März 1807.

(Sign.) Samuel Schönweiz, Amtsnot.
(Mit Handzeichen.)

Pro Copia Collatum. P.

Joh. Rud. Dufresne, Not. des Amts Bern.

Digitized by Google

Beilage Nro. 2.

Ehrerbietige Anzeige
an
Meinen Hochgeehrten Herrn Amtsſtatthalter Herrmann.

Hochgeehrter Herr!

Herr Alt-Landvogt Stürler von Buchſee hat in einer von ihm unterſchriebenen, und durch ihn (ohne Zenſur noch Bewilligung, ja ſogar gegen das poſitive Verbot des Tit. oberſten Appellationsgerichts de 25 Aprill 1807) in einer großen Zahl von Exemplaren jüngſt ausgetheilte gedruckte Schmähſchrift von 187 Seiten, den Herrn Oberſt von Graffenried von Bümpliz Seiten 149, 154, 161, 162, 163, 166, 170, 173, 180 und 181 geradezu und auf die derbſte Weiſe eines, nach Ausweiſung unſers Strafgeſetzes pag. 35 peinlichen Verbrechens, nämlich eines vorſetzlichen und qualifizirten Falſi, und zugleich den Herrn Alt-Landvogt Engel von Oron der Theilnahme an dieſem Falſo und der wiſſentlichen Benutzung des verfälſchten Aktenſtücks vor dem ganzen Publiko beſchuldiget.

Mit dem feſten Bewußtſein eines ſolchen Verbrechens ſich eben ſo wenig ſchuldig gemacht zu haben, als auch nur eines ſolchen abſcheulichen Vorſatzes fähig zu ſein, haben die beiden Beſchuldigten nichts Angelegeneres, als die Tit. kompetente Behörde, welche auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit wachet, mit der Bitte anzugehen, die Wahrheit der ihr anmit offiziell bekannt gemachten Anſchuldigung des Herrn Alt-Landvogts Stürler unverzüglich auf die ernſtlichſte und ungeſchonteſte Weiſe von richterlichen Amts wegen unterſuchen zu laſſen, damit das

Digitized by Google

Resultat über Schuld oder Unschuld bald in einer richterlichen Finalerkanntniß dem E. Publiko vor Augen gelegt werden möge — und wie nicht zu zweifeln, auf erhaltenes Zeugsame der Unschuld, der Herr Landvogt Engel seine Ehrenstelle, als Präsident der Herren Kirchen-Aeltesten des dritten Stadtquartiers, wieder antreten könne.

Dieser Anzeige haben die Unterschriebenen die Ehre beizulegen: 1. Ein Doppel der denuntirten Schmähschrift, zumalen nach der Aussage MsHHrn. Statthalters sie das den 6 d. von Herrn Stürler direkte empfangene Doppel gleichen Tags, mit einer offiziellen Anzeige, an Tit. Staatsrath zugesandt, und 2. den Prozedur-Band, in welchem das der Verfälschung bezüchtigte Aktenstück pag. 237 eingetragen ist, und woselbst von pag. 277 bis 285 die ausführliche und getreuste Erzählung des darauf Bezug habenden Sachverhalts sich vorfindet.

Ausgestellt und eigenhändig unterschrieben in Bern, den 20 Sept. 1808.

(Sign.) F. C. Engel,
gewesener Amtmann zu Oron.
Joh. Rud. von Graffenried.

Beilage Nro. 3.

Schreiben von MHHrn. Amtsstatthalter Herrmann
an
den Herrn Oberst v. Graffenried v. Bümpliz in Brünnen.

Hochgeehrter Herr!

Zufolge höherer Weisung soll ich Ihnen zu eigenen und zu Handen des Herrn Alt-Landvogts Engel von Oron eröffnen,

daß es dermalen nicht der Fall sein kann, über den Gegenstand Ihrer Anzeige vom 20 Sept. eine Untersuchung von Staats wegen zu veranstalten, sondern daß es Ihnen überlassen bleibt, gutfindenden falls, die zweckmäßig erachteten Rechtsvorkehren von Ihnen aus zu treffen; wobei jedoch, wenn die daherige Prozedur beendigt sein wird, das Recht des Fiskals vorbehalten sein soll.

Der Aktenband sammt dem sogenannten Rechtfertigungs-Memorial des Hrn. Stürler und den mir heute zugesandten Beilagen folgen zurück.

Mit Achtung verharrend!

Bern, 1 Okt. 1808.

Der Amtsstatthalter,

(Sign.) Herrmann.

Beilage Nro. 4.

Ehrerbietige Vorstellung

für

Herrn Alt-Landvogt Engel von Oron, und Herrn Oberst von Graffenried von Bümpliz, beide Mitglieder des großen Kantonsraths

an

die hochgeachten Herren des kleinen Raths des Kantons Bern.

Hochgeachte Herren!

Herr Alt-Landvogt Stürler von Buchsee hat in einer von ihm unterzeichneten, Rechtfertigungsmemorial betitelten, ohne

Zensurbewilligung, und wie es scheint ausser dem Kanton gedruckten, und in großer Anzahl überall verbreiteten Schmähschrift den einen der Exponenten, Herrn Oberst von Graffenried, geradezu eines vorsetzlichen und qualifizirten Falsums, den Herrn Alt-Landvogt Engel aber der Theilnahme an diesem Verbrechen, und der wissentlichen Benutzung des verfälschten Aktenstücks beschuldiget.

In dem zuversichtlichsten Bewußtsein, weder das ihnen angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, noch je des Vorsatzes fähig gewesen zu sein, sich eine solche strafbare Handlung zu erlauben, hatten die Exponenten, sobald ihnen die Verbreitung dieser Schmähschrift und der darin enthaltenen Anklage vor dem Publikum bekannt worden, MmHHrn. Amtsstatthalter zu Bern deswegen eine Anzeige eingereicht, und die ernstlichste und unnachsichtigste Untersuchung der gegen sie gewagten Beschuldigungen, von Staats wegen begehrt. MHHr. Amtsstatthalter trug aber Bedenken, diesem Begehren zu entsprechen, und that deswegen eine Einfrage bei MHgHerren des Justizraths, welche aber das Begehren der Impetranten abwiesen.

Hochgeachte Herren!

Unglücklicherweise für diese letztern befindet sich aber der Schelter, Herr Stürler, in solchen Verhältnissen, und seine Anschuldigungen sind von einer solchen Beschaffenheit, daß den Exponenten kein anderer Weg übrig bleibt, ihre tief gekränkte Ehre zu retten, als die Untersuchung des ihnen zur Last gelegten Verbrechens auf dem Wege des Informationsprozesses. Herr Stürler hat nämlich seinerseits zur Auswerfung seiner Schmähschrift in das Publikum gerade den Zeitpunkt gewählt, wo er den Geldstag anrufen wollte, und also voraussah, daß er weder

Digitized by Google

in Rücksicht seiner Ehre, noch seines Guts nichts mehr werde zu verlieren haben, und daß jede den Beleidigten zuerkennte rechtliche Genugthuung, als von einem Manne ohne bürgerliche Ehre geleistet, nicht hinreichen werde, den Schandfleck zu tilgen, den die öffentliche Anschuldigung eines so schwarzen Verbrechens der Ehre der Exponenten aufdrücken würde.

Auf der andern Seite hat aber auch Herr Stürler in seinem Rechtfertigungsmemorial seine Anschuldigung auf ein Faktum bezogen, dessen rechtliche Erörterung auf dem Zivilwege, vorzüglich wegen des seither erfolgten Hinscheids der Frau Stürler, unmöglich ist, und bei dem der wahre Thatbestand einzig auf dem Wege des Informationsprozesses, und durch Abhörung aller derjenigen Personen, welche in dieser Sache verhandelt haben, oder sonst um dieselbe wissen, ausgemittelt werden kann.

Diese Umstände bemüßigen die Exponenten, sich an Hochdieselben zu wenden, hochgeachte Herren. Es kann nämlich bei einem solchen Verhalt der Sache Hochderoselben Aufmerksamkeit unmöglich entgehen, daß nach einer solchen öffentlichen Anschuldigung eines die allgemeine Sicherheit so tief verletzenden Verbrechens, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Staats eintrittet, dieselbe untersuchen, und wenn das Verbrechen erwiesen wird, die Thäter nach aller Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, und daß hingegen den Angeklagten auf den Fall hin, wo sie unschuldig sind, die einzige entscheidende Genugthuung nicht versagt werden könne, ihre Rechtfertigung vor dem Publikum, und die Herstellung ihrer verletzten Ehre in der richterlichen Freisprechung von einer grundlosen, und boshaften Anklage zu erhalten.

Um denn auch zum Voraus jede Bedenklichkeit hinwegzuräumen, welche allenfalls wegen der Kosten einer solchen richterlichen

Digitized by Google

Untersuchung sich darbieten möchte, verpflichten sich hiemit die Exponenten, wegen derselben dem Staate in alle Wege gut zu stehen, und ihn deren gänzlich zu entheben.

Mit vollem Vertrauen auf Hochderoselben Gerechtigkeit nehmen demnach die Exponenten die Freiheit, Sie, hochgeachte Herren, ehrerbietigst zu bitten, daß Hochdieselben geruhen möchten, die von Herrn Stürler gegen die Exponenten in seinem so betitelten Rechtfertigungsmemorial gewagte Beschuldigung eines Falsums mit möglichster Beschleunigung richterlich, auf Kosten der Impetranten, mit aller Strenge untersuchen und beurtheilen zu lassen.

Bern, 13 Weinmonat 1808.

(Sign.) F. C. Engel, Alt-Landvogt von Oron.
Oberst von Graffenried von Brünnen.

Beilage Nro. 5.

Schultheiß und Rath des Kantons Bern
an
den Amtsstatthalter von Bern.

Hochgeehrter Herr!

Es haben sich die Herren, Herr Alt-Landvogt Engel von Oron und Herr Oberst von Graffenried von Bümpliz bei uns beworben, daß wir die von Herrn Alt-Landvogt Stürler von

Digitized by Google

Buchsee in seinem so betitelten Rechtfertigungsmemorial enthaltene Beschuldigung eines Falsums richterlich auf Kosten der Impetranten untersuchen und beurtheilen lassen möchten: Wir haben aber nach vorgenommener Untersuchung nicht gut gefunden dermal in dieses Begehren einzutreten, und tragen Ihnen auf, solches den Petenten zu eröffnen.

Gott mit Ihnen! Bern, 31 Weinmonat 1808.

Der Amtsschultheiß,

(Sign.) von Wattenwyl,

Namens des Raths, der Rathsschreiber.

(Sign.) Gruber.

Pro Copia Collatum.

(Sign.) Amtsgerichtsschreiberei Bern.

Beilage Nro. 6.

Anzeige

zu Handen des Hrn. Landvogt Stürler von Buchsee.

Mit der Einlage des Originals des Ansuchens vom 20 März 1807 zeige ich zugleich einen Umstand an, auf den ich damals bei der beglaubten baldigen Wiederherstellung meiner Niece der sel. Frau Landvögtin Stürler, und da ihr Wunsch den im Ansuchen unterzeichneten Blutsverwandten schon vorher, durch mich, deßens bekannt war, kein Gewicht legte.

Digitized by Google

Dieser Umstand besteht darin, daß ich ungefähr acht Tage vor der Frau Stürler Hinscheid ihrer Magd Susette das nach ihrem mir mündlich eröffneten dringenden Begehren aufgesetzte Ansuchen zustellte, mit dem Auftrag, solches der Frau Stürler zur Unterschrift vorzulegen.

Als ich nachwärts mich wieder zur Zurücknahme dieses Papiers meldete, so überbrachte es mir die Magd Susette, mit Vermelden, sie die Magd habe der Frau Landvögtin, wegen ihrer Schwachheit, die Hand führen müssen, als sie die Unterschrift machen wollte, so daß es fast mehr ihre der Magd, als der Frau Landvögtin Hand seie.

Brünnen, 21 Sept. 1807.

(Sign.) Joh. Rud. von Graffenried.

Beilage Nro. 7.

Deklaration.

Wir Endsunterschriebene bezeugen anmit auf unser Ehrenwort, daß der Schluß derjenigen Schrift, betitelt: Ansuchen der Frau Elisabeth Stürler geb. Fischer von Lenzburg an ihre Blutsverwandte de Dato 20, 21 und 23 März 1807, uns bestens und zwar schon eine geraume Zeit bekannt war, bevor solche uns zur Unterschrift vorgelegt ward,

Digitized by Google

und daß dieſe Schrift nichts anders als die uns allen wohl bekannte und beſtimmte Willensäuſſerung unſerer ſel. Verwandtin enthält.

Beſcheinen Bern, 16 Sept. 1808.

Beſcheine Cottere, 20 Sept. 1808.

(Sign.) Rud. von Graffenried von Erlach.

Rud. von Graffenried v. Thorberg.

Karl Sinner von Lucens.

Digitized by Google

Schutzschrift

für

Herrn Alt-Landvogt Engel

von Oron.

Digitized by Google

Digitized by Google

Um nicht den Ideengang des Lesens über die von Herrn Oberst von Graffenried vorbehandelte Beschuldigung der Verfälschung eines Aktenstücks zu unterbrechen, fügt der Unterschriebene, in Bezug auf seine Person, in Fortsetzung dieser Materie einige kurzgefaßte Bemerkungen bei, die jeden Unbefangenen überzeugen werden, daß der von dem Herrn Alt-Landvogt Stürler dem Unterschriebenen gemachte Vorwurf — Antheil und Mitwissenschaft an der vorgebentlichen Verfälschung des Aktenstücks gehabt, und sich dieses Aktenstücks, mit dem Bewußtsein, daß es verfälscht sei, gegen Herrn Stürle rbedient zu haben — ein nicht nur von aller Wahrheit, sondern auch von aller Wahrscheinlichkeit entblößter Wahn sei.

Es läßt sich, bei dem, allen das Ansuchen unterschriebenen Verwandten bereits vorher kundigen Willen der Frau Stürler, kein vernünftiger Beweggrund denken, aus dem sich die Absicht und der Versuch zu der angeschuldeten falschen Unterschiebung des Autorisationsansuchens vom 20 März 1807 erklären ließe, und es kommt keine Handlung zum Vorschein, welche irgend eine Intention, ein Falsum zu begehen, noch weniger ein solches Verbrechen wirklich begangen zu haben, konstatirt. Diese beiden Wahrheiten hat Herr von Graffenried allbereits in das auffallendste Licht gesetzt.

Digitized by Google

Existirt in Betreff des Autorisationsansuchens vom 20 März 1807 kein Falsum, so spricht mich der gesunde Menschenverstand von aller Theilnahme, Mitwissenschaft u. s. w. an diesem nur von der Bosheit ausgebrüteten Verbrechen frei!

Nur um dem Herrn Stürler den Anlaß zu der Verleumdung zu benehmen, als hüllte ich mich in einen trockenen Vernunftschluß, um eine nähere Rechenschaft über diesen Gegenstand auszuweichen — zeige ich beiläufig den Theil an, den ich an der Erscheinung des Autorisationsansuchens vom 20 März 1807 hatte.

Die wiederholten Vorwürfe in des Herrn Stürlers Prozeßschriften — als stehe ich seiner Gemahlin ohne verwandtschaftliche Genehmigung in der mir eigenmächtig angemaßten Eigenschaft eines verwandtschaftlichen Kurators ad litem zur Seite — hatten mich bewogen, der sel. Frau Landvögtin Stürler, meiner Nièce à la mode, zu erklären: daß ich, nach der verweigerten fernern waisenrichterlichen Autorisation, ohne schriftliche Autorisation ihrer nächsten Blutsverwandten, sie nicht länger in dem mit ihrem Eheherrn vorwaltenden Rechtsstreit vertheidigen werde.

Um mir diese Autorisation zu verschaffen, wandte sich die sel. Frau Stürler, ohne mein weiteres Zuthun, an ihren Oheim, den Herrn Oberst von Graffenried, und übrige nächsten Blutsverwandte.

Ohne mein Zuthun bestellte hierauf der Herr Oberst von Graffenried, bei Herrn Fürsprech Bay, den Aufsatz des Autorisationsansuchens, holte den Aufsatz daselbst ab, gab denselben, nachdem er mir ist vorgewiesen worden, bei der Frau Stürler Wohnung zur Unterschrift ab, und nachdem er denselben unterschrieben daselbst wieder abgeholt hatte, sammelte er die Unterschriften der nächsten Blutsverwandten.

Digitized by Google

Erst hierauf überbrachte mir Herr Oberst von Graffenried dieses von der Frau Stürler und deren nächsten Blutsverwandten unterschriebene Autorisationsansuchen, damit ich, zum Zeichen der Annahme des an mich gelangten Ansuchens, noch ferners der Frau Stürler als Kurator in ihrem Rechtsstreit beizustehen, solchem auch meine Unterschrift beisetze.

So wie ich die unter dem Ansuchen stehenden Unterschriften für unbezweiflich eigenhändig hielt, kam mir (der von dem Bericht der Magd Susette Bertschinger an Herrn Oberst von Graffenried *nichts*, wohl aber den Willen der Frau Stürler und ihrer Blutsverwandten *bestens* wußte) kein Gedanke, die Aechtheit der Unterschriften, am allerwenigsten die der Frau Stürler (die *nur* an ihre Anverwandten gerichtet war und *mich nichts anging*), kritisch zu prüfen! Ich setzte lediglich meine Unterschrift bei, und gab sogleich das Original des Autorisationsansuchens dem Herrn von Graffenried wieder zurück, mit dem Ersuchen, mir eine vidimirte Kopie davon ausfertigen zu lassen, die ich meinerseits auch erhielt, so wie hingegen das Original *stets* in der Verwahrung des Herrn Obersten von Graffenried, als des ältesten der verwandtschaftlichen Autorisanten, liegen blieb.

Auf diese ausgestellte Autorisation faßte Herr Fürsprech Bay, nach dem sel. Hinscheid der Frau Stürler (da der Herr Stürler alle Vergleichs- und Kompromiß-Anträge jederzeit spröde von der Hand gewiesen hatte) die Kundmachung vom 1 Juli 1807 in Fortsetzung Rechtens ab, und sandte mir den Aufsatz zur beliebigen Korrektion zu, den ich aber, um vorher die Bemerkungen des Herrn Obersten von Graffenried zu erwarten, demselben auf sein Landgut nach Brünnen schickte.

Nachdem ich bemeldten Aufsatz Kundmachung von Herrn von Graffenried wieder zurückerhalten hatte, sandte ich denselben, in

Digitized by Google

Begleit einiger Noten und mit dem Auftrag, das Anſuchen vom 20 März 1807 wörtlich der Kundmachung einzurücken, dem Herrn Bay zur reinen Ausfertigung und Ablaſſung zu. Mein Beweggrund zu der wörtlichen Einrückung des Anſuchens war: dadurch des Herrn Stürlers wiederholten Vorwurf — als vertheidigte ich die Frau Stürler ohne Vorwiſſen, ja zum Mißfallen, ihrer Hochehrenden Verwandtſchaft — für ein- und allemal, durch den Beweis des Gegentheils zu beſchämen.

Auf dieſe Weiſe ward, ohne weitere Theilnehmung des Herrn Oberſten von Graffenried, die Kundmachung vom 1 Juli 1807 an Herrn Stürler erlaſſen.

Unter dieſen Umſtänden ward ich von Herrn Fürſprech Lüthardt, als Anwald des Herrn Stürler, durch ein Billet, erſucht, das Anſuchen vom 20 März 1807 zur Kommunikation in die Amtſchreiberei zu legen. Da ich noch nicht die allergeringſte Kenntniß von dem Bericht der Magd Suſette, über die Art, wie die ſel. Frau Stürler das Anſuchen ſignirte, hatte, und alſo in der vollkommenen Ueberzeugung ſtand: Es habe die ſel. Frau Stürler das Autoriſationsanſuchen vom 20 März 1807 ſelbſthändig unterſchrieben; ſo glaubte ich durch die Depoſition der in meiner Verwahrung liegenden Abſchrift (die mittelſt der notarialiſchen Vidimation als ein getreuer Abdruck des Originals bewahrheitet war) dem Kommunikationsverlangen des Herrn Lüthardts auf der Stelle (während der Abweſenheit des Herrn von Graffenried) zu entſprechen.

Als mir aber von Herrn Lüthardt rückantwortlich verdeutet wurde, daß ſein Klient, Herr Stürler, die Kommunikation des Originals verlange, dieſes aber von Anfang her ſtets bei Herrn von Graffenried lag, ſo gab ich von des Herrn Lüthardts Begehren dem Herrn von Graffenried ſchriftlich Nachricht. Hier breche

ich die auf meine Schuldlosigkeit sich beziehende Darstellung der Thatsumständen, in Betreff des Autorisationsansuchens vom 20 März 1807 ab — weil die Deposition des Originals, nebst des Herrn von Graffenrieds Anzeige, in ihrer mich nichts angehenden Reihefolge durch des Herrn von Graffenrieds Schutzschrift bereits ausführlich zergliedert sind.

Gesetzt nun (was wohl, ausser dem von einer blinden Rachsucht Besessenen, Niemand behaupten wird), in der Art, wie der sel. Frau Stürler Unterschrift unter das Ansuchen gebracht wurde, oder in des Herrn von Graffenrieds Verschweigung des von der Magd Susette erhaltenenen Berichts, oder in dem gerichtlichen Gebrauch der Unterschrift der sel. Frau Stürler liege die Spur eines Falsi: so wäre es dennoch in doppelter Rücksicht schlechterdings unmöglich, mir diesfalls die geringste Schuld beizulegen! Erstlich, weil ich, als autorisirter Kurator der Frau Stürler, bei Uebernahme dieser Cura, nur auf die Unterschriften der mich von ihnen aus autorisirenden verwandtschaftlichen Konstituenten, nicht aber auf der Frau Stürler an ihre Blutsverwandten gerichtetes Ansuchen und Unterschrift Rücksicht zu nehmen hatte. — Zweitens, weil der Herr Oberst von Graffenried bezeuget, und dessen Zeugniß, da er sich selbst dadurch einzig mit aller Verantwortlichkeit beladet, vollgeltend ist, daß er mir bis auf den Zeitpunkt dessen schriftlichen Anzeige an Herrn Alt-Landvogt Stürler niemals kein Wort von dem durch die Susette erhaltenen Bericht über die Ausstellungsart der Frau Stürler dem Ansuchen vom 20 März 1807 beigesetzten Unterschrift gesagt hatte.

Nur dies soll ich noch zur Beschämung des Herrn Stürler beisetzen, daß, nach Ausweis der in Herrn von Graffenrieds Schutzschrift ausgehobenen prozedürlichen Beweise, diese Verum-

Digitized by Google

ſtändung in ihrem ganzen Umfange, die mich ſogar von der Möglichkeit einer Theilnahme an dem vorgebentlichen Falſum freiſpricht, dem Herrn Stürler lange vor der Abfaſſung ſeines Memorials, indem er mich auf eine ſo gewiſſenloſe Weiſe der Theilnehmung an einem Verfälſchungsverbrechen beſchuldiget, bekannt war.

Nachdem ich, in Ermangelung der umſonſt nachgeſuchten gerichtlichen Unterſuchung, des Herrn Stürlers peinliche Anklage — als hätte ich an der vorgeblichen Verfälſchung eines Aktenſtücks ſtrafbaren Theil genommen — abgefertiget habe, ſoll billig, als Blutsverwandter der ſel. Frau Stürler und als Vormund des einen ihrer Herren Neffen und Erben, meine nächſte Sorge und Pflicht ſein: Die Ehre der ſel. Gemahlin, gegen die öffentlichen Läſterungen ihres zurückgelaſſenen Eheherrn, zu vertheidigen.

Bemerkenswerth iſt vor allem aus die Verſchiedenheit der Sprache des Herrn Stürler in dem Zeitpunkt, wo er noch Hoffnung hatte, mit dem Vermögen ſeiner Gemahlin ſeine Schuldenlaſt zu tilgen, und hingegen in dem Zeitpunkt, wo dieſe Hoffnung durch den Hinſcheid ſeiner Gemahlin verſchwunden und ihr Gut ihren Schweſterſöhnen anheim gefallen war, das wohl, auf einige Jahre, den Sturz des Herrn Stürler hätte hinhalten, aber, wie es ſich aus dem Defizit ſeines Geldstags ergeben wird, den Herrn Stürler nicht vor dem Falle hätte bewahren können.

Mehr als dieſes auffallenden Kontraſts bedarf es nicht, um jeden unbefangenen Denker auf die wahren Beweggründe des Herrn Stürlers Handlungsweiſe zu führen, ſo lange nämlich Herr Stürler noch die Hoffnung nährte, durch die Rückkehr ſeiner Gemahlin, in den Beſitz ihres verfallenen Vermögens zu gelangen, ſuchte er (wo nicht erdichtete Mährchen zur Entſchuldigung

Digitized by Google

seiner rohen Mißhandlungen nöthig waren) stets, selbst in den öffentlichen Streitschriften, nicht nur durch verläumderische Aufhetzungen gegen ihre verwandtschaftlichen Herren Beistänber, sondern durch Aeusserungen von Achtung und Liebe für ihre Person, die Gemahlin zur Wiederkehr unter seine Hausherrschaft anzulocken! Zum Beweis dessen dient, unter anderm, folgender wörtliche Auszug aus Herrn Stürlers Konsistorial-Antwort pag. 13:

„Zudem, da Frau Stürler wohl weiß, wenn sie der Stimme „ihres Gewissens Gehör geben will, daß ich sie zärtlich „liebte, und wegen der dem Hauswesen gewidmeten großen „Sorgfalt mehr als zufrieden war u. s. w. meine sonst so „sehr geschätzte Gemahlin" u. s. w.

Wie nun ist es möglich, daß der Mann, der auf seine, freilich nur von ihm und seinem Herrn Skribent vorausgesetzte Notorietät von strenger Tugend und Wahrhaftigkeit die günstige Aufnahme seines Schmachlibells sich versprach, in den so empörenden Widerspruch mit sich selbst verfallen konnte: eine Gemahlin, die bei ihrem Leben, nach seiner öffentlichen Erklärung, der Gegenstand seiner zärtlichsten Liebe und Hochschätzung war — im Grabe als ein von aller körperlichen Anmuth, Gemüths- und Geisteseigenschaften entblößtes häßliches Bild des schwärzesten Geizes (pag. 11 und 12 des Memorials) zu schildern, und überdies (pag. 37) der gröbsten Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit, in Gegenwart ihrer jungen Neffen, zu beschuldigen?

So heuchelte Herr Stürler zärtliche Liebe und Hochachtung für die Person seiner Gemahlin, mit unverwandtem, auf ihr verfallenes Vermögen gerichtetem, Blick, und scheuet sich nun nicht, vor dem nämlichen Publikum, das er zum Zeuge seiner Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe anruft, die Asche dieser Gemahlin im Druck zu schänden, darum, weil sie ihren Neffen

Digitized by Google

ihr Gut hinterließ, und solches nicht, zum Dank für ausgestandene Leiden, an einen zornmüthigen Ehemann, zur Bezahlung seiner Schulden, hinschenkte.

Dieser Zug genügte allein schon zur Rechtfertigung der Frau Stürler Streben nach der Auflösung ihres Ehebandes und ihrer unüberwindlichen Abneigung unter die Gewalt eines Mannes von solchem Karakter zurückzukehren!

Muß dann ein Mann von solchem Karakter noch in öffentlichen Schriften wenigstens zum Theil eingestehen, daß er, bei Anlaß einer ungekochten Wurst, u. d. m. mit kräftiger Hand, an einer von je an schwächlichen Gemahlin sich pöbelhaft vergriff: so wird für Personen von gebildetem Stand und Gefühl wohl dem Vorgeben — als hätte nur fremder Einfluß die Frau Stürler zu der Scheidigungsklage bewogen — die Unwahrheit an der Stirne geschrieben sein!

Freilich suchte Herr Stürler, da er die von seiner Gemahlin geklagten Mißhandlungen nicht alle verneinen konnte, die eingestandenen, durch fingirte Unartigkeiten seiner Gemahlin, als wohlverdiente, jedem Ehemann zustehende, Zurechtweisungen (von pag. 34 bis pag. 39 seines Libells) zu rechtfertigen.

Wie viel Beifall und Nachahmung des Herrn Alt-Landvogt Stürlers Lehre von dem Faustrecht des Ehemanns über seine Gattin im neunzehnten Jahrhundert, bei Leuten beiderlei Geschlechts, finden werde, stelle ich Jedermanns Ermessen anheim! Das öffentliche Zeugniß glaube ich aber meiner geliebten Vaterstadt schuldig zu sein, daß, bei meinem Wissen, das von Herrn Stürler an seiner blöden Gemahlin geübte Faustrecht unter Personen von seinem Stande, bis hierhin ohne Beispiel und Gegenstück war, und verhoffentlich bleiben wird.

Digitized by Google

Ein hierauf sich beziehender Umstand verdient indessen ins Licht gesetzt zu werden, um dem unpartheiischen Leser einen Beweis an die Hand zu geben, mit welchen Waffen Herr Stürler in seinem Schmachlibell gegen seine sel. Gemahlin fichtet.

Alle die, von pag. 34 bis 39 des Libells, enthaltenen Angaben hatte Herr Stürler substanzlich bereits in seiner Antwort auf der Frau Stürler Scheidigungsklage aufgetischt.

Diese sämmtlichen Angaben wurden aber durch der Frau Stürler Bescheid als so viele Unwahrheiten bestimmt verneint — ohne daß Herr Stürler diesfalls zur Ehre seiner Entschuldigungsangaben irgend einen Beweis übernehmen durfte. Diese Angaben blieben also, am Ende des Scheidigungsprozesses, in wahrem Sinn beweislose Unwahrheiten! Damit hierüber kein Zweifel walte, wird dieser der sel. Frau Stürler in mehr als einer Rücksicht lesenswürdige Bescheid (Beilage Nro. 8) als eine Belege dieser Schutzschrift beigedruckt.

Bei diesem prozedürlichen Sachverhalt wagt der Herr Stürler diese rechtlich qualifizirten Unwahrheiten wieder, glaubend, daß seine Gemahlin im Grabe keinen Vertheidiger finde, dem Publikum als baare Wahrheiten vorzulegen. Aus diesem Kunststück mag Jedermann abnehmen: Ob die strengste Wahrheit (wie Herr Stürler pag. 9 sagt) oder Unwahrheit seine Begleiterinn in Abfassung des Libells gewesen sei?

Vorzüglich glaubt Herr Stürler sich über seine sel. Gemahlin zu beschweren zu haben, daß sie ihr Scheidigungsbegehren bis auf die Verfallszeit ihres Vermögens verschob, und diese Ansicht, daß bloß Liebe zum Geld Frau Stürler zu diesem Schritte bewogen habe, mag wohl, dem Verlaut nach, bei einseitigen Lesern einen für die Frau Stürler ungünstigen Eindruck gemacht haben.

Digitized by Google

Der erſte Beweggrund, warum Frau Stürler ſo lange ohne öffentliche Klage unter dieſem Ehejoch ſeufzte — war, wie in dem beigedruckten Beſcheid gemeldet, Schonung für ihre ſel. Frau Mutter.

Als wahr wird aber auch zugeſtanden, daß Frau Stürler, nach ihrer Frau Mutter ſel. Hinſcheid, mit ihrem Scheidigungsbegehren aus dem Grund eilte, damit nicht der ihr zugefallene Erbtheil von circa 55000 Pfund von der von ihr geahneten Schuldenlaſt des Herrn Stürler verſchlungen werde.

Jetzt muß ſie, oder ihre Erben, denen ſie ihr großväterliches Vermögen, von Bluts wegen, ſchuldig war, allbereits, wenigſtens die Hälfte davon, einbüßen, für die Schulden eines übel ſpekulirenden Mannes zu bezahlen, dem ſie laut Ehekontrakt mehr nicht als 8000 Pfund ſchuldig war, und der durch ſein Benehmen gegen ſie nicht Liebe und Belohnung verdiente. Indeſſen iſt das der ſel. Gemahlin Gut drohende Uebel nur, Dank den kräftigen Maasregeln ihrer von der Hochehrenden Geſellſchaft unterſtützten Verwandten, zur Hälfte geſchehen. Denn wäre die ſel. Frau Stürler bei dem ſel. Tod ihrer Frau Mutter, ohne verwandtſchaftliche Verbeiſtändung, der Diskretion des Herrn Stürler, nach deſſen Wunſch, überlaſſen worden: ſo wird das ſchon dermalen nicht räthſelhafte Reſultat des Herrn Stürlers Geldstag ausweiſen: daß, bei längerm Leben, das Loos der Frau Stürler gänzliche Verarmung und die gegründete Anwartſchaft ihrer Blutserben ein leeres Nachſehen auf des Herrn Oheims Liquidation geweſen wäre.

Mit welchem Anſtand und Vernunft darf, unter ſolchen nun offenkundigen Verhältniſſen, Herr Stürler, der ſelbſt in ſeiner Druckſchrift geradezu bekennt, daß nicht die ſo häßlich geſchilderte Frau, ſondern das dringende Bedürfniß ihres Geldes, die

Ursache seiner Widersetzlichkeit gegen die Scheidigung war — es der Frau zum lauten Vorwurf machen, daß sie zur Zeit, wo Rettung ihres Vermögens, aus dem von des Ehemanns Schulden bis zum gänzlichen Versinken überladenen Schiff, hohe Noth war, dem ihr längst beschwerlichen Eheband ein Ende machen wollte?? Ich frage alle Frauen, die sich in die der sel. Frau Stürler ähnliche Lage denken, ihre Väter, Verwandte und Blutserben: Ob sie in den nächsten Blutsverwandten, die einer also bedrängten Frau, zur Wiedererlangung ihrer Ruhe und Sicherheit, und zugleich zur beabsichteten Rettung wenigstens eines Theils ihres Vermögens auf derselben Sollizitation an die Hand gehen, ja nicht nur ohne Entgeld noch Interesse, sondern auf Unkosten ihrer Ruhe und Gesundheit, Hülfe leisten — Aufstifter von Ehestreit und Verfolger des Ehemanns sehen? Oder aber in derselben uneigennützigem Beistand bloß die biedere Erfüllung verwandtschaftlicher Pflicht erkennen? Gott gebe, daß Verwandte, die den nämlichen Ruf erhalten, sich nicht durch die unangenehmen Auftritte, denen ich, um dieser Pflichterfüllung, ausgesetzt bin, davon abschrecken lassen!! — Ich glaube zu Rettung des Gedächtnisses der sel. Frau Stürler gegen die Verläumdungen, die ihr Ehemann auf ihr Grab geworfen hat, mehr als genug gesagt zu haben, zumalen die Ostentation, so Herr Stürler mit den von der sel. Schwiegermutter und der sel. Frau erhaltenen kurrenten Höflichkeits-Phrasen treibt, nichts berührt zu werden verdient, und schließe mit dem Wunsch, daß Herr Stürler die unwürdige Prostitution seiner sel. Gemahlin im Grabe, noch in diesem Leben bereue und gutmache, um nicht in jenem Leben, wo jede Larve wegfällt, mit dem Bewußtsein einer unchristlichen Handlung vor den Manen seiner Gemahlin erscheinen zu müssen.

Digitized by Google

Weit weniger liegt mir meine eigene Vertheidigung am Herzen, weil mich mein Gewissen vor allen Verumglimpfungen des Herrn Stürler freispricht! Wäre ich nicht Vater, und einem Sohne, für meine Reputation, auch dann, wenn ich wahrscheinlich bald nicht mehr sein werde, verantwortlich: so würde ich mit einem mitleidigen Achselzucken mich über den schimpfenden Paroxismus des Herrn Stürler wegsetzen. Aber auch so werde ich nicht mehr thun, als ich meiner zärtlich geliebten Gemahlin und Sohn, einigen hochgeschätzten Verwandten und wenigen von vielen mir übrig gebliebenen Freunden schuldig bin; d. h. alle spöttischen Seitenhiebe und Skurrilitäten, wie z. B. die elenden Anspielungen auf einen Namen, den meine Vorältern und ich stets mit Ehren getragen haben, werde ich mit stillschweigender Verachtung übergehen, um nicht durch Beantwortung eines solchen Brügewihes das was ich meinem Alter und meinem bekleideten Karakter schuldig bin, zu vergeben. Meine persönliche Vertheidigung wird folglich schlechterdings nur in der aktenfesten Berichtigung derjenigen Thatsachen, auf die Herr Stürler seine diffamatorischen Anschuldigungen gegen mich gründet, bestehen. Liegt einmal die Wahrheit über die Thatsachen am Tag, so ist das Urtheil der Gerechten gefällt! Um das Urtheil derer, die es auf etwas anders, als vorurtheilsfreie Wahrheit gründen, kümmere ich mich nicht!

Herr Stürler beschuldiget mich (pag. 17 und 18 seines Libells), ich habe seine Gemahlin bei der Verfallszeit ihres Vermögens, durch ihre Hauptleidenschaft, den Geiz, zur Ehescheidungsklage aufgehetzt, in der Absicht, dadurch ihr Vermögen — doch nicht etwa mir, (bis auf diesen Grad von Unsinn wird doch der Herr Stürler seine Verunglimpfungssucht nicht treiben wollen!) wohl aber ihren nächsten Blutserben, meinen verwaiseten Neveux à la mode, den Herren Stettler von Lenzburg, zuzuwenden. Die nach-

theilige Folge dieſes Manöuvre, ſagt Herr Stürler, ſei für ihn dieſe geweſen: daß ihm dadurch die leichte Möglichkeit, die unter ſeine Hausherrſchaft zurückgekehrte ſchwächliche Frau zu einer Vermehrung des Wiederfalls zu diſponiren, entrückt worden ſei. Hinc illae lacrimae!

Wäre das Vorgeben auch wahr, daß ich der ſel. Frau Stürler, ſei es in Hinſicht auf die Ruhe ihrer Perſon, oder in Hinſicht auf die Konſervation ihres verfallenen Guts, den erſten Rath zur Scheidigung ertheilt, und dadurch dem Herrn Stürler die Facilität entzogen hätte, ſeine Gemahlin durch zärtliche Mittel, wie bei Anlaß der ungekochten Wurſt, zur Vermehrung des Wiederfalls zu vermögen: ſo würde mein Rath, als Oheim der Frau Stürler, durch ihre traurige Eheſtandsgeſchichte, und als Oheim der Herren Stettler, durch den ſchon damals (wie ſich ſolches aus der diesmaligen geldstaglichen Liquidation ergibt) unaufhaltbaren Vermögensverfall des Herrn Stürler, ſowohl a Priori als a Posteriori, als ein treuer und zweckmäßiger Rath gerechtfertiget ſein! Oder iſt Jemand da, der behaupten wollte, ich hätte, unter dieſen Umſtänden und in den blutsverwandtſchaftlichen Verhältniſſen, in denen ich zu der ſel. Frau Stürler und ihren Neffen ſtand, chriſtlicher und moraliſcher gehandelt, wenn ich der Frau Stürler gerathen hätte: Begebet Euch wieder unbedingt unter dieſe oft mißbrauchte Gewalt Euers Mannes, und überlaßt ihm ohne Vorbehalt Euer ganzes Vermögen auf Diſkretion?

Was der Erfolg dieſes Raths geweſen wäre, dieſes beweiſet das Deſizit des Herrn Stürlers Geldstag!

Noch einmal! Wäre des Herrn Stürlers Beſchuldigung auch in facto wahr, ſo würde ein daheriger Verläumdungsſtoff zu einem Schmachlibell ſtets übel gewählt ſein, und nur von des Libelliſts Aerger über eine mißlungene Geldſpekulation,

die ihn von dem Failliment retten sollte (die ich durchaus nicht zu begünstigen hatte), zeugen! — Es ist aber das Vorgeben: nicht aus eigenem Trieb, sondern durch mich dazu aufgehetzt, habe Frau Stürler die Scheidigung verlangt — nicht nur beweislos, sondern erwiesen unwahrhaft!

Ungeachtet das, an der Spitze der Konsistorial-Prozedur stehende, eigenhändige Ansuchen der Frau Stürler vom 15 Dez. 1803, das hier beigedruckt wird (Beil. No. 9), den motivirten, selbst eigenen Ehescheidigungsentschluß der Frau Stürler ausser allen Zweifel setzte, brachte dennoch der Herr Stürler die effrontirte Insinuation in seine Antwort, als wäre Frau Stürler von ihren verwandtschaftlichen Beiständern, d. h. HHrn. Oberst von Graffenried und mich, dazu aufgehetzt worden.

Auf diese Insinuation versetzte Frau Stürler in ihrem Rechtsbescheid folgende derbe Verneinung:

„Vor allem aus glauben sich Frau Stürler und ihre ver-
„wandtschaftlichen Herren Beistänber hier gegen den Eindruck
„der von dem Herrn Stürler gewagten Insinuation verwahren
„zu müssen, als wenn ihr, der Frau Stürler, Scheidigungs-
„begehren die Folge nicht ihres eigenen Antriebs, sondern eines un-
„edeln Beweggrunds eines fremden abgeneigten Einflus-
„ses der Aufstiftung und sogar des Interesses se
„Diese Vorgaben sind durchaus unwahrhaft; sie werden
„dem Herrn Stürler nicht nur verneint, sondern er wird auch
„aufgefordert, sie zu beweisen.

„Ueber das denn wird ihm von Seite der beiden verwandt-
„schaftlichen Herren Beistänber der Frau Stürler auch noch im
„fernern erklärt: daß sie ihn für dasjenige, das er ihnen insbe-
„sonders in dieser Rücksicht in seiner Antwort vor dem Publikum
„zur Last zu legen gewagt hat, nach Beendigung des obwaltenden

Digitized by Google

„Scheidigungsprozesses, zu finden wissen werden (welches nun „freilich durch seinen bürgerlichen Tod wegfällt) und sich deswe„gen ihre Rechte vorbehalten. Der Beweis des Gegentheils er„gibt sich übrigens aus der Zuschrift der Frau Stürler an ihre „gedachten Herren Verwandten vom 15 Christmonat 1803, welche „der hierseitigen Klage beigelegt worden ist.“

Auf diese Verneinung verstummte Herr Stürler in seinem Gegenbescheid und ließ diese Insinuation von Aufstiftung ohne einigen Beweis-Versuch, als eine unwahrhafte Zulage fallen.

Als Herr Stürler es in der nachwärtigen Zivil-Prozedur nochmals versuchte, diese Insinuation von ehezertrennender Aufhetzung der verwandtschaftlichen Herren Beiständer beizuschieben — ward er nicht nur im Rechtsbescheid auf obtranskribirte, in Kraft erwachsene, Verneinung und Beweis-Aufforderung gewiesen, sondern diese Insinuation, wo und unter welcher Gestalt sie immer zum Vorschein komme, durch die Kundmachung vom 1 Juli 1807 als eine falsche und boshafte Verläumdung erklärt; wobei es verblieb! Jetzt treibt des Herrn Stürlers Schmähsucht, die er strenge Wahrheit nennt, ihre Impudenz so weit, daß sie diese qualifizirte Unwahrheit als ein erwiesenes Faktum dem mit den verführten Prozessen unbekannten Publikum dargibt, um aus dieser grundfalschen Voraussetzung mich als den Stifter des Unfriedens, zwischen dem Ehepaar Stürler, verläumden zu können.

Was mich hierbei schmerzt, ist: zu meiner Vertheidigung genöthigt zu sein, einen solchen Kunstgriff der Verläumdung meines vormaligen Mit-Magistrats öffentlich aufdecken zu müssen!

Herr Stürler ziehet aus dem Umstand, daß (wie er pag. 22 des Libells sagt) ein zerlumpter Taglöhner ihm seiner

Digitized by Google

Gemahlin Zuschrift vom 26 Dezember 1803, die zur Kenntniß des Publikums dieser Druckschrift beigefügt wird (Beil. Nr. 10), überbracht habe, den Schluß: ich sei es gewesen, der, durch die Wahl dieses verächtlichen Boten, alle freundliche Unterhandlung zwischen Herrn Stürler und Frau habe behindern wollen.

Diesen elenden Vorwurf würde ich bloß mit der Bemerkung, daß dieser Bote, der von dem geldstagenden Herrn Stürler Lumy betitelt wird, freilich von Geburt ein armer Mann war, der aber, ohne Weibergut noch Amt, im Schweiße seines Angesichts, nicht nur eine Tochter, sondern, ohne Jemand lästig zu sein, eine zahlreiche Familie wohl erzogen hat, und dem russischen Sprüchwort abfertigen: Man empfängt den Mann anfänglich nach dem Namen und Kleide, begleitet ihn aber am Ende nach dem Maas seiner Tugend und Verstands — wenn nicht Herr Stürler eben diesem zerlumpten Taglöhner, den er in seinem Libell kaum eines verächtlichen Seitenblicks würdiget, auf Unkosten der Wahrheit, ein so ausgezeichnetes Vertrauen geschenkt hätte. Die dahin sich beziehende, von Herrn Stürler unwidersprochen gebliebene Stelle der Kundmachung vom 1 Juli 1807 lautet also:

„Sub Litt. B (des Herrn Stürlers Gegenbescheid) wird mit „einem Spott, der sich über alle Dezenz wegsetzt, der Herr „Engel beschuldiget: Er habe, was doch Wohlstand, Sittlichkeit, Uebung und Religion gebiete, vor dem Scheidigungs„Auftritt der Frau Stürler keinen Schritt zur Wiederaussöhnung „dieses Ehepaars gethan.

„Diese Beschuldigung fällt ganz auf den Herrn Stürler „zurück. Warum that er als ein wohlerfahrner Magistrat, bei „diesem Vollgefühl von Wohlstand, Religion u. s. w., nicht „einen Versöhnungsschritt gegen seine Frau Gemahlin?

„ Warum wich er sogar, bei dem Schritt, so man hierseits „eben zu diesem Endzweck that, zurück, und gab dem Träger „des Briefs vom 26 Dez. 1803 den unwahren Auftrag, zu „entbieten: Er habe ihn, Herrn Landvogt, nicht finden „können, und daher den Brief einem seiner Dienstboten über„geben. Ein Faktum, das man hierseits durch die eidliche um„ständliche Aussage des Trägers, oder, wenn Herr Stürler es „verlangt, durch ihn selbst zu erweisen bereit ist. „Wenn also Herr Stürler bei dem unerwarteten Ausgang der „Dinge einige Reue fühlt, keinen Schritt zur Wiedergewin„nung der Liebe und des Wohlwollens seiner Gemahlin gethan „zu haben: so mache er sich selbst, und nicht Schuldlosen „dafür Vorwürfe.“

Hier schwieg Herr Stürler über diesen Umstand, wo er reden sollte, und macht nun in seinem Libell darüber ein neues Gewäsche, das keine Notiz verdient.

In wie weit der auf Aussöhnung abgesehene Brief des Herrn Stürler an den sel. HErn. Alt-Landvogt Mutach als Oheim par alliance der Frau Stürler wahr sei, weiß ich nicht! Gesetzt aber es sei wahr, daß Herr Alt-Landvogt Mutach von Lenzburg auf die Bitte des Herrn Stürler sich zur Versöhnung mit ihrem Gemahl bei seiner Niece, der Frau Stürler, verwandt habe: so beweiset, bei der allgemeinen Erinnerung der Entschlossenheit und der Ueberredungskraft dieses verehrungswürdigen Magistrats, eben dieser fehlgeschlagene Versuch, daß Trennung von ihrem Mann der feste unerschütterliche eigene Wille der sel. Frau Stürler war.

Auf diese Weise ließen sich beinahe alle unbesonnenen Anbringen des Libells als argumenta ad hominem, d. h. Waffen gegen Herrn Stürler selbst, kehren. Allein es lohnt sich der Mühe nicht, Kletten, die ein muthwilliger Libellist einem ehrlichen

Digitized by Google

Mann nachwirft, abzunehmen, und auf eine unempfindliche Haut zurückzuwerfen! Daher ich mich begnüge, in Betreff dieser Beschuldigung, als hätte ich die Ehescheidung erzwingen wollen — annoch einen einzigen Umstand anzuführen, der jedem gesunden Wahrheitssinn für das Gegentheil bürgt.

Ich war der gesellschaftlich konstituirte Curator ad litem der Frau Stürler; von mir hing also die Leitung des Scheidigungs-Prozesses ab. Durch das erstinstanzliche Urtheil hatte die Frau Stürler statt der gänzlichen Scheidigung nur die temporaire Trennung auf Jahr und Tag, die gewöhnliche Vorläuferinn einer vollständigen Ehescheidung, erlangt. Die gegründetste Hoffnung blieb, daß, bei dem Gewicht der Frau Stürler Gründen, der Kinderlosigkeit der Ehe, und der bereitwilligen Aufopferungen der Frau Stürler in Geld, an ihren Ehemann, in zweiter Instanz die gänzliche Scheidigung errungen werden könne. Jeder erfahrne Jurist in unserer Konsistorial-Judikatur wird diese Hoffnung billigen! Nun war ich es (was mir die sel. Frau Stürler erweislich nie verzogen hat), der die Appellation vor die obere Instanz, in Hoffnung der Aussöhnung während dem Trennungsjahre, behinderte. Hieraus mag Herr Stürler, wenn er eines edeln Gefühls seines Unrechts fähig ist, abnehmen, wie sehr er meine guten Absichten mißkannt hat.

Im fernern beschuldiget mich Herr Stürler: ich habe durch meine Verfolgungen seinen vorher genossenen Kredit ruinirt und ihn dadurch zu Grunde gerichtet.

Die erste Ursache, so diesfalls Herr Stürler von pag 41 bis 60 gegen mich angibt, ist die ihm freilich mit Mühe abgedrungene Deposition der Hälfte der Frau Stürler Muttergut in die Hand der Hochehrenden Gesellschaft zu Ober-Gerwern, wo sie noch jetzt aus dem Schiffbruch gerettet liegt.

Digitized by Google

Diesen Vorwurf nehme ich (obwohl ich dabei von der HE. Zunft unterstützt war, und endlich Herr Stürler sich selbst ohne richterlichen Zwang diesem Begehren unterzog) gerne als Haupttriebfeder dazu unwidersprochen auf mich. Denn ohne diese Fürsorge würde den Herren Neffen der sel. Frau Stürler nur das Angedenken einer herzlich geliebten begüterten Tante und der Anblick eines faillirten Oheims bleiben!

Von welcher Zuverlässigkeit der (laut pag. 56 des Libells) von dem Herrn Stürler, zur Beruhigung seiner Gemahlin und Abwendung der verlangten Deposition angebotene Vermögens-Bilanz gewesen wäre. — läßt sich aus dem Defizit des Geldstags schließen.

Als zweite Ursache seines Diskredits und Ruins gibt Herr Stürler (von pag. 60 bis 65 des Libells) die von mir als Vogt der Frau Witwe Dick, eben zur Zeit, wo er zur Deposition der Hälfte Weiberguts angehalten wurde, ihm abgekündeten Kapitaz von 1600 Kronen, und ein zu gleicher Zeit von seiner Gemahlin seinem Herrn Bruder allié Wagner abgekündetes Kapital von 1100 Kronen an.

Dieser Vorwurf ist eine bloße Wiederäferung eines in des Herrn Stürlers Gegenbescheid liegenden Anbringens im Zivil-Gegenbescheid, das in der darauf unmittelbar gefolgten Kundmachung abgefertiget wurde, wie lautet:

„Sub Litt. F wird HHr. Engel beschuldiget, vorsetzlich auf „des Hrn. Stürlers gänzlichen Ruin losgearbeitet zu haben.

„Da diese Beschuldigung, für den sittlichen Karakter des „Herrn Engel eben so herabwürdigend, als die der Ehezer„trennung ist, so verdienen die Thatsangaben, aus welchen „Herr Stürler diese schwere Anklage herleitet, eine stücksweise „Zergliederung.

„a. Wirft Hr. Stürler dem Hrn. Engel, als Vormund der „Frau Dick geb. Fechter, die Abkündung eines Kapitals von „1600 Kronen, als eine willkührliche feindselige Handlung vor.

„Wie grund- und lieblos dieser Vorwurf sei, ergiebet sich „aus folgendem aktenfesten Verhalt der Sache:

1. Aus dem Vorstands-Ansuchen der Herren Gebrüder Stürler, das also lautet: „Auf Vernehmen, daß die Wittwe „des Herrn Dick Büchsenschmieds, geborne Fechter in Bern, mit „Handen derselben Vogts des Herrn Alt-Landvogts Engel von „Oron, ein Kapital von 2500 oder 3000 L. ausleihen wolle, „verpflichtet sich der Unterschriebene, die eine oder andere Summe, „gegen eine förmliche Obligation, als ein Darlehn anzunehmen, „und dafür seine zwei geliebten Brüder, als wahre Bürgen in „solidum, zu stellen, welche sich auch hier unterschrieben haben; „der Zins wurde à 4 Prozent und einen Monat nach unbezahltem „Zinstag à 5 versprochen. Bern, den 24 Aug. 1801.

„Bescheint

„Sign. F. E. Stürler, als Schuldner.

„Sign. Joh. Rud. Stürler, Insulschreiber als Bürg.

„Sign. Nikol. Bernhard Stürler, Alt-Landvogt „von Buchsee, als Schuldner und Bürg."

„2. Aus dem Zettel der Tit. Waisen-Kammer von Bern, „de Dato 28 Sept. 1801, vermöge welchem Herr Engel die Be- „willigung ausgewirkt hatte, dem Herrn F. E. Stürler, unter „der Solidär-Bürgschaft des Herrn Landvogts und des Herrn „Insulschreibers Stürler, aus dem Vermögen der Frau Dick, „ein Kapital nicht nur von L. 2500 bis 3000, sondern von „1500 bis 1600 Kronen zu setzen — aber NB. wie der Autorisations- „Zettel ausweißt, für drei Jahre.

Digitized by Google

„Hr. Engel gab, aus Gefälligkeit, das größere Kapital von „1600 Kronen — Herr Stürler ließ auch, dieser beschränkten „Bewilligung zufolge, in der von den drei Herren Stürler „signirten Obligation, den Rückgabs-Termin auf drei Jahre „stellen. Von dem Tage seiner Verpflichtung an wußte also „der Herr Stürler, daß dieses Kapital im Lauf 1804 ent- „weder mußte restituirt, oder von der konstituirenden Vogts- „Behörde ein längerer Zahlungs-Termin erhalten werden; „da der Herr Stürler, wie es scheint, für das letztere die HE. „Waisen-Kammer nicht angehen wollte, so sollte folglich „der Herr Stürler als ein fleissiger Haushälter, der sein Soll „nicht aus dem Aug verliert, zum Voraus gewärtig und verfaßt „sein, dieses Kapital, nach Verfließung des stipulirten Termins „von drei Jahren, abzulösen! Verfaßt dazu mußte Herr Stürler „um so da mehr sein, da ihm kurz vor dem Auslauf des Ter- „mins, bei dem Hinscheid der sel. Mutter seiner Frau Gemahlin „ein Vermögen (ohne Inbegriff des deponirten bei der E. Zunft) „von 25000 Pfund in die Hände gefallen war.

„Mit welchem Anstand kann, bei diesem aktenmäßigen Ver- „halt, der Herr Stürler dem Hrn. Engel vorwerfen: Die Ab- „kündung dieses Kapitals, nach Auslauf des bestimmten dreijäh- „rigen Termins, sei eine willkührliche und feindselige Handlung „des Herrn Engel gewesen! alldieweil Hr. Engel, bei seiner „persönlichen Verantwortlichkeit, als Vogt, zufolge „der in seiner Autorisation enthaltenen Instruktion, dazu ver- „pflichtet war? Und qua Fronte darf Herr Stürler diesen eben „so grundlosen, als den Herrn Engel beleidigenden Vorwurf „dem ehrenden Publikum, im Druck, unter die Augen legen.

„b. Den nämlichen Vorwurf wiederholt der Herr Stürler, „in Betreff der zu Handen seiner sel. Frau Gemahlin beschehenen

„Abkündung eines Kapitals von 1100 Kronen an seinen Herrn „Bruder.

„Diese Abkündung war erstlich (wie dies dem Herrn Kom„missarius Stürler und Herrn Notarius Gerster bestens bekannt „ist) nicht der Wille und das Werk des Herrn Engel, sondern „der sel. Frau Stürler selbst, wozu dieselbe bei Zurück„bleibung der Nadelgelder, Morgengabe, u. s. w., durch ihr „Bedürfniß gezwungen war.

„Der Herr Stürler, alldieweil er, für seine Person ohne „Kinder (denn seine Fräulein Tochter aus erster Ehe besitzt selbst „ein Vermögen von, der Sage nach, 60000 Pfund) ein derselben „angefallenes Kapital von mehr als 50000 Pfund benutzte, gab „seiner sel. Gemahlin, zu ihrem Unterhalt, während dem Schei„digungsjahre, mehr nicht als 330 Kronen. Da Hauszins und „Dienstenlohn einzig eine Summe von 120 Kronen erforderte, „so konnte für die Bestreitung des Hauswesens, des gesellschaft„lichen Empfangs, der Kleidung u. s. w., der Rest von 210 Kr. „für eine Frau von ihrem Stande, der Frau Stürler, ungeacht „ihrer gepriesenen Häuslichkeit, nicht genügen — daher sie zur „Einkassirung eines auf Empfehlung ihres Eheherrn, dessen Herrn „Bruder angeliehenen Kapitals ihre Zuflucht nehmen mußte. „Ein Beweis aber, daß dies mit so viel möglicher Schonung „und ohne Uebereilung geschah, liegt darin, daß, um dem Hrn. „Schuldner die Rückzahlung zu erleichtern, demselben das Kapital „in den zwei ihm beliebigen Stößen, den ersten im Dezember „1804 und den zweiten im November 1805 abgenommen „wurde.

„Wo liegt nun in dieser Handlung eine Härte von Seiten „der sel. Gemahlin des Herrn Stürler, oder eine feindselige Ver„folgung ab Seiten Herrn Engels?

Digitized by Google

„Von allen übrigen gleichzeitigen Abkündungen an Herrn „Stürler, die sich, nach der unspezifizirten Sage des Hrn. Stürler, „in toto auf 25000 Pfund beliefen, und ihn an der vortheilhaften „Fortsetzung seiner Weinhandlung hinderten — hat Hr. Engel „nicht die allergeringste Bekanntschaft, weniger noch einigen „aktiven Theil daran gehabt. Jede diesfallsige Beschuldigung „des Hrn. Engel ist weder begründeter noch sittlicher, als die „des Wolfs: Das unten am Bach trinkende Lamm mache ihm „das Wasser trübe."

Dieser meiner prozedürlichen unbestritten gebliebenen Rechtfertigung habe ich noch folgende Bemerkungen beizufügen:

Die 200 Kronen, von denen Herr Stürler pag. 63 seines Libells redet, so überdies noch sein Herr Bruder allié Wagner der sel. Frau Stürler schuldig war, wurden nicht von der Frau Stürler dem Herrn Stürler, sondern von diesem letztern der Frau Stürler abgekündet.

Es ist ein vorsetzlich ungetreues, ganz im übrigen Geist des Libells ausgebrütetes Vorgeben: daß, nebst der Obligation von 1100 Kronen auf Herrn Stürler allié Wagner die Frau Stürler annoch ein Kapital bei Herrn Banquier Ernst zu liegen hatte! Indem dieses, von Herrn Ernst sehr richtig verzinsete Kapital, auf das Ansuchen des Herrn Stürler (wie dies Herr Ernst selbst bezeugen wird), erhoben, und daraus des Herrn Stürlers Herrn Bruder das Darlehn von 1100 Kronen gemacht wurde.

Daß die Abkündung eines Kapitals von 1600 Kronen auf eigene Rechnung und die Abkündung eines Kapitals von 1100 Kr. als Bürg eines noch dermahl zahlbaren Bruders das Losungszeichen zu fernern gleichzeitigen Aufkündungen von 25000 Pfund (wenn die Angabe je wahr ist) gewesen sei, gegen einen Mann-

Digitized by Google

der, nebst dem fünfjährigen Vorschlag der damals sehr guten Landvogtei-Buchsee und der Anwartschaft auf ein ziemliches Muttergut, über 100,000 Pfund an Weibergütern besaß — ist wohl nicht glaublich! wohl aber, was nun durch den Geldstag klar werden wird, daß die Gläubiger des Herrn Stürler ihr Geld nicht seiner Wein-Spekulation länger anvertrauen wollten.

Von pag. 65 bis 80 seines Libells unterhält Herr Stürler das Publikum mit dem Detail seiner Kapitulations-Unterhandlung, die im Ganzen denn nichts anders beweiset, als daß die Frau Stürler auf die Gefälligkeit des Herrn Stürler im geringsten nichts rechnete, und daher an die Nothwendigkeit glaubte: Ihre von Nummer 1 bis 6 enthaltenen vernünftigen Forderungen, denen als bloßen Wünschen jeder Ehemann, auch in Betreff des dritten Punkts, in Herrn Stürlers Lage, von selbst entgegengegangen wäre, in einen rechtsverbindlichen Traktat, vor ihrem Rücktritt in die Gewalt ihres Eheherrn, bringen zu müssen. Der siebente Punkt mag freilich anstößig scheinen, wem die Veranlassungen zu den frühern Hausstreitigkeiten unbekannt sind. Vermeidung ähnlicher Auftritte auf die Zukunft war der Grund dieses mündlich eröffneten Desiderii, dessen Zugeständniß für den Herrn Stürler kein großes dem Hausfrieden gebrachtes Opfer gewesen wäre, da Herr Stürler wegen dem mit seinen Herren Brüdern führenden Weinhandel beinahe so viele Tage in der Stadt als auf seinem Landgut zubrachte.

Uebrigens war dieses mündlich eröffnete Verlangen, wie die erstern sechs Punkte, der eigene bestimmte Wille der sel. Frau Stürler, und an der ganzen Unterhandlung hatte ich keinen andern Theil, als daß ich, auf Bitte der Frau Stürler, in der Qualität ihres ernannten Kurators, als ihr Organ mich gebrauchen ließ, und zwar, auf mein Gewissen, in keiner andern Absicht,

Digitized by Google

als durch meine Vermittlung, in Sicherung der Hälfte Weiberguts, einen dauerhaften Frieden zwischen diesem Ehepaar wieder herzustellen.

Es mag sein, daß nicht nur das unartige Benehmen des Herrn Stürler, sondern auch der Frau Stürler alltäglich zunehmenden Widerwillen vor der Rückkehr zu ihrem Ehemann (den sie, so oft davon die Rede war, vor allen ihren Verwandten und Bekannten mit Zittern und Beben äusserte) die Schuld an der Fehlschlagung der Friedensunterhandlung war: so ist und bleibt es eine beweislose Verläumdung des Herrn Stürler, daß ich, durch Auffliftung und Ränke, der Urheber dieses fortdauernden Ehezerwürfnisses und Trennung gewesen sei. Ein Vorgeben, das in und ausser dem Rechten nur für eine freche Unwahrheit gelten kann, so lange als Herr Stürler seine Sage nicht bewahrheitet.

Von pag. 80 bis 121 liefert Herr Stürler eine verstümmelte und entstellte Zergliederung der mit seiner Gemahlin verführten, noch dato rechtshängigen Zivil-Prozedur, in der Absicht: durch seine perfiden Zwischen-Raisonnements und ungeschliffenen Ausfälle dem Publikum seine Verläumdung — als wäre auch ich der boshafte Urheber dieses neuen Streits und der Unterhalter desselben bis zu dem sel. Hinscheid der Frau Stürler gewesen — mitzutheilen.

Wäre Herr Stürler hierbei, wie es Gesetz, Ordnung und Uebung erfordern, und es einem wahrheitsliebenden Ehrenmann geziemt, zu Werk gegangen, d. h. hätte Herr Stürler, statt dem obrigkeitlichen Verbot zuwider, ein einseitiges Libell, die Prozedur sammt den Akten nach diesseitigem Antrag dem Publikum im Druck vorgelegt: so würde ich, im Vertrauen auf die vollständige aktenfeste Wahrheit, kein Wort zu meiner Entschuldigung anzubringen haben. Obgleich ich von dem gebildeten Publikum

vermuthen soll, daß es Diffamationen, die durch den unwürdigen Schleichweg von, durch die Satz. 12 Seite 526 bei hoher Strafe verbotenen Schmachschriften, in Kurs gesetzt werden, keinen Glauben geliehen habe: so soll ich es doch nicht unterlassen, in so weit dieser Theil des Libells Lästerungen auf meine Person enthält, einige prozedürliche Haupt-Data zu meiner Rechtfertigung aufzustellen.

Frau Stürler wollte, vor ihrer Rückkehr unter die Gewalt ihres Mannes, mehrere liquide Anforderungen, die sich, mit Inbegriff des Kapitals der Morgengabe, auf 1757 Kronen beliefen, berichtiget wissen. Diese Anforderung bildet zum Theil, noch gegenwärtig, nämlich für 690 Kronen, den Gegenstand eines rechtshängigen Streits, den die Tit. Erben der Frau Stürler, in der vollkommenen Ueberzeugung von der Begründniß dieser in den Geldstag eingegebenen Ansprachen ihrer sel. Tante, fortsetzen werden — falls des Herrn Stürlers Geldstagsmasse so weit zahlbar bleibt! Denn das in des Herrn Stürlers Libell zu verschiedenenmalen zum Vorschein kommende Vorgeben: Man sei davon abgestanden — gehört unter die frechen Unwahrheiten, mit denen Herr Stürler das Publikum zu hintergehen versucht hat.

Dieser Abstandsantrag war bloß bedingt, wie die dieseitige Kundmachung vom 23 Mai 1808 (Beilage Nro. 11) ausweist. Dieser Antrag fiel aber als unverbindlich, und der Prozeß hatte seinen weitern Fortgang, weil Herr Stürler sich zu der ausbedungenen Bezahlung oder Versicherung des von ihm anerkannten Weiberguts nichts verstehen wollte.

Es geschah ja freilich mit meiner Zustimmung, daß Frau Stürler, durch ihren Sachwalter, Herrn Amtsnotarius Gerster, dem Herrn Stürler ihre Forderung spezifizirt zusenden und ihm melden ließ: daß sie vor ihrer Rückkehr die Verrichtung dieser

Ansprache verlange. Hierzu hatte ich zwei Gründe, der erste war, durch vorläufige Berichtigung dieser Anforderungen, alle daherige Veranlassung zu Zwistigkeiten, bei der Wiedervereinigung dieses reizbaren und wechselsweise erbitterten Ehepaars, aus dem Mittel zu heben. Der zweite war meine, leider nur zu richtig eingetroffene Ahndung: daß alles von der Frau Stürler eingekehrte Gut, das nicht versichert oder in die Hand der Frau Stürler restituirt sei, von des Herrn Stürlers Tochter aus erster Ehe und dessen übrigen Gläubigern in vorzüglichen Anspruch werde genommen werden.

Noch jetzt glaube ich nicht, daß weder mein Verstand noch mein Gewissen über diese meine Billigung des Verlangens der Frau Stürler zu erröthen habe! Um so da mehr, da ich, als Oheim und Kurator der Frau Stürler, und zugleich Oheim ihrer nächsten Blutserben, den speziellen Beruf hatte, auf ihre Wohlfahrt an Ruhe und Vermögen zu wachen!

Herr Stürler, der bei dem ganzen Vorfall nur sein liebes Ich im Auge hatte, und glaubte, daß die ganze gerechte Welt diese eigenliebsche Ansicht mit ihm theilen solle — hat mir freilich bereits in der Zivilprozedur über meine diesörtige Autorisation der Frau Stürler, bittere Vorwürfe gemacht. Diese Vorwürfe wurden aber nicht mit betroffenem Stillschweigen übergangen, sondern abgefertiget, wie folgt, Bescheid der Frau Stürler, pag. 5 bis 8:

„In dem Gefühl und Begriff der Frau Stürler liegt, daß eine „Wiedervereinigung zwischen einem zerworfenen und reizbaren „Eheband nur dann von gutem Erfolg je sein könnte, wenn der „Stoff der bisherigen Streitigkeiten, so viel derselbe in äussern „Gegenständen bestehet, vorher aus dem Wege geräumt ist — „darum ging der Frau Stürler Bestreben dahin: Alle zwischen

„ihr und ihrem Eheherrn vorwaltenden Intereſſe-Streitigkeiten „vor ihrer verhängten Wiedervereinigung freundlich zu regliren, „oder, auf dem kürzeſten Weg, hochrichterlich entſcheiden zu „laſſen.

„In dem Gefühl und Begriff des Herrn Stürler liegt hin„gegen: daß ſeine Gemahlin ſich vor allem aus wieder unter „ſeiner hausherrlichen Herrſchaft einfinden, und dann unter „dieſem Verhältniſſe ihre vermeinten Anſprachen gelten zu „machen möge.

„Was bei dieſer diametralen Verſchiedenheit der Anſichten „den Partheien wohlanſtändig, rechtlich und zweckmäßig ſei, „wird dem unpartheiiſchen Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt?

Aus der Kundmachung der Tit. Erben der ſel. Frau Stürler vom 1 Juli 1807 hebe ich denn folgende hierauf ſich beziehende Stelle von pag. 14 und 15 aus:

„Was sub Nro. 2. Prozedur pag. 181 bis pag. 185 in dem „Gegenbeſcheid vordozirt wird, reduzirt ſich, nach Abzug der „ungeſchliffenen Ausdrücke — äuſſerſt blöde (d. h. imbezill) und „dreiſt, auf das ſehr einfache Problem: War es für die Frau „Stürler klüger? war es auch zur dauerhaften Ausſöhnung eines „nach offenkundiger Eheſtreitigkeit ſich wieder vereinigenden Ehe„paars räthlicher, die noch beſtehenden Intereſſe-Streitigkeiten „vor der Wiedervereinigung zu berichtigen? oder aber klüger und „beſſer, daß die Berichtigung dieſer Intereſſeſtreitigkeiten ver„ſchoben bleiben, bis auf den Zeitpunkt, wo die Frau Stürler „ſich wieder unter die hausherriſche Gewalt ihres Herrn Eheherrn „werde begeben haben?

„Ein Tertium dürfte wohl der Ausſpruch des Herrn Stürler „ſein! Daß nämlich die Frau Stürler weder frühe noch ſpät „ihre Anforderungen hätte rege machen, ſondern ſtatt deſſen durch

„eine Eheverkommniß ihm den Ehetag hätte verbessern sollen. „Daß aber hierzu die Frau Stürler keine Neigung fühlte, dar„über wird sich, nach Erdauerung der Konsistorial-Prozedur, „Niemand wundern.

„Der Tit. Richter und das Publikum, die bei der Prüfung „der obigen Frage, gleich den beiden verwandtschaftlichen Bei„ständern, kein Interesse haben, dürften aber wohl die Sache aus „einem andern Gesichtspunkt ansehen, und dafür halten, daß der „Herr Stürler, wenn er eine herzliche und desinteressirte Wieder„vereinigung mit seiner Gemahlin gewünscht hat, das Verlan„gen seiner Gemahlin, die noch im Wege liegenden Streitigkeiten, „durch einen Vergleich oder summarischen Entscheid, vor „ihrer Rückkehr zu heben, nicht mit juridischen Spitzfündigkeiten „hätte bestreiten, und eben dadurch ihrer Rückkehr Hindernisse, „die länger als ihr Leben gedauert haben, vorlegen sollen."

Wenn Herr Stürler nicht durch Berichtigung ihrer Ansprache das Anerbieten seiner Gemahlin zur augenblicklichen Rückkehr in sein Haus annehmen wollte: so hätte man wenigstens erwarten sollen, daß der Herr Stürler durch anständige Vorstellungen gesucht hätte, seine Gemahlin zur Mäßigung ihrer Ansprachen zu bewegen. Anstatt dessen sandte Herr Stürler (der seiner Gemahlin als ihre Lieblingssünde schrankenlosen Geiz vorwirft) eine Rechnung de 22 April 1806 (Beilage Nro. 12), die hingegen als ein Modell der generosen Handlungsart des Herrn Stürler, allen Ehrenmännern zum Beispiel, den Druck verdient.

Noch verlor die Frau Stürler, die mit der edeln Denkungsart ihres Eheherrn längst bekannt war, auf diese generose Rechnung die Geduld nicht, sondern setzte, durch die Feder ihres Sachwalters, Herrn Gerster, die Privat-Rechnungs-Korrespondenz (NB. mit dem wörtlichen Refrein begleitet: wobei

sich die Frau Landvögtin erklärt, daß sie, wie von Anfang her, auch noch dermalen bereit ist, der Vereinigungserkanntniß des Tit. obern Ehegerichts ein schuldiges Genüge zu leisten, sobald die noch waltende Rechnungsstreitigkeit, durch gegenseitige Uebereinkunft, oder richterlichen Entscheid erörtert sein wird) mit Herrn Stürler bis auf desselben strengrechtliche Wissenlassung vom 10 Juli 1806 fort, durch welche Herr Stürler, in Auffagung aller fernern Privatunterhandlung sich pro ultimato erklärte, daß er mehr nicht, als in toto 210 Kronen 12 Bz. 2 kr. zu entrichten entschlossen sei.

Was gab nun bei so bewandten Dingen meine Rolle als Kurator der Frau Stürler mit, wenn ich die von Herrn Stürler mir andichtende Absicht gehabt hätte, die Dauer der Trennung so lange als möglich zu verlängern, und inzwischen die Gemüther des Ehepaars zu verbittern.

Gewiß nichts anders, als das Begehren der Eröffnung des Rechts und die Führung einer förmlichen Klage zur gerichtlichen Einforderung der Frau Stürler Ansprache: Ohne daß mir diesfalls vernünftigerweise das Geringste hätte zur Last gelegt werden können.

Anstatt dessen wurde auf mein Begehren die beschlüßliche Kundmachung vom 15 Juli 1806 (Beilage Nro. 13) an Herrn Stürler erlassen. Diese bitte ich das unverfangene Publikum zu lesen, und dann zu urtheilen: Ob ich der Mann war, der Oehl ins Feuer zu gießen, den Streit zu unterhalten und dadurch die Trennung des Ehepaars zu verewigen suchte?

Diesen Antrag zum summarischen Entscheid verwarf der Herr Stürler und gab eine Antwort von 27 Seiten ein, welche die Basis des nun so weitschweifigen Pekuniar-Streits

Digitized by Google

um den Gegenstand von 690 Kronen, und die Ursache der bis in den Tod der Frau Stürler fortgedauerten Trennung, vielleicht auch des Herrn Stürlers vereitelten Hoffnung auf Vermehrung der Ehetage ist.

Es mag sein, daß Herr Stürler am Ende die Folgen dieses Fehlschrittes tief fühlt, und sich auch in seinem Gewissen nicht bergen kann, daß eben dieser mein Antrag zum summarischen Entscheid und daher zur schleunigen Wiedervereinigung des Ehepaars mich gegen jede Verunglimpfung — als hätte ich diesen Streit in die Länge zu ziehen gesucht — vor der gesunden Vernunft sicher stellt. Daher versucht er es pag. 87 seines Libells, dem Ausdruck summarisch einen Begriff unterzuschieben, den er selbst hoffentlich, als Alt-Landvogt, nicht haben kann, und über den jeder auch nur juridische Scholar die Achsel mitleidig zucken wird. Es sagt nämlich Herr Stürler, durch die Annehmung des Antrags zum summarischen Entscheid des Streits wäre er von aller angemessenen Vertheidigung ausgeschlossen gewesen.

Wer nicht aus Theorie oder Erfahrung Kenntniß von dem, was summarisches Verfahren in Rechtsstreitigkeiten heißt, hat, den bitte ich jedes juridische Handbuch, so er bei der Hand hat, aufzuschlagen, um sich zu überzeugen, daß das summarische Recht nur die unwesentlichen Theile des gewöhnlichen Prozesses zur Verkürzung desselben abschneidet, keineswegs aber dasjenige, was zur wesentlichen Erörterung des Geschäfts gehört, unterdrückt.

Nichts hinderte folglich den Herrn Stürler (unter dem Vorbehalt, sein beglaubtes Recht auf die hierseitige Kundmachung, die eine bloße Rekapitulation der bisherigen Privat-Rechnungs-Korrespondenz enthielt, schriftlich oder mundlich

zu beſtellen), den Antrag zum ſummariſchen Entſcheid anzunehmen.

Hätte er dies, was Wohlſtand und Intereſſe ihm riethe, gethan, ſo wäre, nach aller Wahrſcheinlichkeit, Frau Stürler volens nolens in ſeinen Armen verſchieden, und er, Herr Stürler, hätte vielleicht, was offenbar ſeine einzige Abſicht war, über den Beſitz ihres ganzen Vermögens, mittelſt Vermehrung der Ehetage, oder Aufhebung des Ehebriefs, die Hand ſchlagen können!

Die Vorſicht hat durch das ſeiner Abſicht widerſprechende Benehmen des Herrn Stürler es anders gefügt, und wenigſtens die kleinere Hälfte des Vermögens der ſel. Frau Stürler ihren Neffen aufbewahrt! Ich geſtehe, ſo groß das Crimen mir von Herrn Stürler angeſchrieben werden mag, daß ich der gerechten Vorſehung herzlich dafür danke, in Hoffnung, daß die Erben der Frau Stürler, in dankbarer Erinnerung der daherigen Leiden ihrer Wohlthäterinn, einen guten Gebrauch von ihrem, mit Aufopferung meiner Ruhe und Geſundheit, erſtrittenen Nachlaß machen werden.

Ohne die folgenden von Herrn Stürler ſtets verworfenen Anträge, eben dieſen Streit, durch Schiedsrichter gewählt, aus dem Ehrenmittel des Tit. kleinen Raths, Oberappellationsgerichts, oder des Stadtwaiſengerichts de Plano entſcheiden zu laſſen, in Anſchlag zu bringen, glaube ich liege es für jeden Wahrheitsſinn aus den angeführten Belegen vor Tag, daß ich es nicht war, ſondern Herr Stürler ſelbſt, der den rechtlichen Pekuniarſtreit anſponn, und daß nicht ich, noch die ſel. Frau Stürler, ſondern Herr Stürler ſelbſt die Urſache geweſen ſei; daß dieſer Streit, ſtatt wie hierſeits angetragen, durch einen ſummariſchen Entſcheid, in ſeiner Geburt, erſtickt zu werden; bis nach dem ſel. Hinſcheid der Frau Stürler, fortdauerte.

Digitized by Google

Von pag. 124 bis 127 seines Libells liefert Herr Stürler einige Data über seinen unmittelbar nach dem sel. Hinscheid seiner Gemahlin versuchten, damals aber mißlungenen Druck. Unter diesen Angaben ist nur eine, die mich befremdet, daß nämlich Herr Stürler, mitten in dem Lauf eines Rechtshandels, von dem hohen Staatsrath einseitig ein Impressum gegen seine sel. Gemahlin und deren verwandtschaftliche Beistänber, in Druck ausgehen zu lassen — alldieweil das Tit. Ober-Appellationsgericht, als höchste Justiz-Behörde, auf die erste Anzeige eines solchen Unterfangens, es in seiner Pflicht erachtete, dasselbe mit Nachdruck, auf der Stelle zu interdiziren.

Da Herr Stürler weder sein Ansuchen an den Tit. Staatsrath, noch Hochdesselben Beschluß, seinem Libell beige.egt: so muß ich mich über die Gründe und Motive dieser Drucksbewilligung aller Bemerkungen enthalten, wie es mir denn auch, nach der Klugheitsregel nostrum non est tantas componere lites, nicht zustehet, über die o Diametro verschiedene Ansicht, der erwähnten beiden Hochansehnlichen Behörden zu glossiren.

Nur um des Herrn Stürler Vorwurf von mir abzulehnen, als hätte ich durch eine einseitige und unrichtige Darstellung das Veto des Drucks bei dem Tit. obersten Appellationsgericht erschlichen — lege ich die damals dem Tit. obersten Appellationsgericht eingegebene Vorstellung dieser Schutzschrift (Beilage Nro. 14) bei.

Von pag. 127 bis 147 seines Libells liefert Herr Stürler eine sogenannte Analyse der diesseitigen Kundmachung vom 1 Juli 1807, die dem Herrn Stürler darum unverdaulich ist, weil sie durch die genaue Zergliederung und Würdigung des in dem Gegenbescheid liegenden mannigfaltigen Verläumdungsstoffs den schon damals gehegten boshaften Drucksplan des Herrn Stürler

durch Aufdeckung der Wahrheit (wo er auf Schweigen rechnete) verrückte.

Die Analyse, so Herr Stürler von dieser Rechtsschrift gibt, ist so unvollständig und ungetreu, wie sie zu seiner Kritikasterei vonnöthen war. Der Zweck, so Herr Stürler bei dieser langwierigen Behandlung jener Kundmachung hatte, war offenbar kein anderer, als für das eine, seiner Galle, durch schimpfende Ausfälle, Luft zu machen, und für das andere, dem mit der Prozedur unbekannten Leser einen, für ihn günstigen, Begriff über den noch rechtshängigen Interessestreit, beizubringen.

Von dem ersten Produkt wende ich mich, wie wohl jeder Mann von Gefühl, mit Ekel weg. Da diese Schrift nicht zum Wiederschimpfen, sondern ausschließlich nur zur Berichtigung der Thatsachen, insoweit als Herr Stürler seine ehrenrührigen Beschuldigungen gegen mich persönlich darauf gründet, bestimmt ist. Und das zweite gehört als ein Gegenstand des Rechts, der nicht mein, sondern das Interesse der Frau Stürler Herren Erben ansiehet, nicht vor das Publikum, sondern vor den Richter.

Dem von leeren Exklamationen strotzenden Pathos, womit Herr Stürler den ersten Hauptakt seines diffamatorischen Auftritts mit pag. 148 beschließt, sehe ich dann folgende, aus Belegen und zweifellosen Thatsachen sich ergebende Reassumtion, an die Seite:

Durch Blutsverwandtschaft und die Bitten der sel. Frau Stürler und durch die gesellschaftliche Ernennung zum Kurator, erhielt ich den Ruf der Frau Stürler bei ihrer vorhabenden Ehescheidigung beizustehen. Obwohlen von der Fülle der Leiden meiner Niece und der Nothwendigkeit der Scheidigung zu ihrer Ruhe innigst überzeugt, mischte sich von meiner Seite so wenig Haß und Leidenschaft gegen Herrn Stürler in die Erfüllung meines

Auftrags, daß ich die Ursache der Nichtappellation der erstinstanzlichen Erkanntniß war.

Auch bei der Theilung ihres mütterlichen Erbes stand ich in oberwähnter Qualität der sel. Frau Stürler zur Seite und drang auf die Versicherung oder Deposition der Hälfte des der Frau Stürler zugefallenen Erbes. Keineswegs aus Haß gegen Herrn Stürler! Wie derselbe darum, weil diese Fürsorge einen Strich durch seine oberierte Rechnung machte, schreiet, sondern aus einer Besorgniß, die leider durch des Herrn Stürlers Insolvabilität nur allzusehr gerechtfertiget ist.

Nach Auslauf der oberehegerichtlich erkannten Trennungszeit war ich der erste, der bei jeder Gelegenheit der sel. Frau Stürler die Nothwendigkeit nachdrücklich vorstellte, sich wieder mit ihrem Eheherrn zu vereinigen. Nicht nur bin ich bereit, diese Wahrheit durch unpartheiische Zeugen zu bescheinigen, sondern sogar, daß Frau Stürler eben wegen diesen Vorstellungen mir ihr vorher geschenktes Vertrauen großentheils entzog.

Freilich stimmte ich, aus vorbemeldeten guten Gründen, nur zu ihrer Rückkehr in die Gewalt ihres Eheherrn auf die Zeit, wo sie sich mit ihm wegen den habenden liquiden Ansprachen würde abgefunden haben. Ich war aber auch der erste, der den diesfalls drohenden Rechtsstreit in seiner Geburt zu ersticken und dadurch die Wiedervereinigung des Ehepaars zu beschleunigen beflissen war, dies beweiß unstreitig die oben angeführte Beilage Nro. 13 und alle seitherigen Anträge zur schnellen schiedrichterlichen Entscheidung alles Streits.

Seit dem sel. Hinscheid der Frau Stürler war es freilich meine unnachläßliche Pflicht, als Vogt des jüngern Herrn Stettler von Lenzburg, das Erbe seiner Tante gemeinschaftlich mit dessen

emanzipirten ältern Herrn Bruder aus der Hand des Herrn Stürler ſo viel möglich zu retten!

Es war aber dabei ſo wenig mein Wille, den Herrn Stürler zu überſtürzen, daß ich auf des Herrn Stürlers Propoſitionen ihm ſchriftlich die Zuſicherung gab, daß ich bereit ſei, mit ihm in Unterhandlung zu treten, wenn er nur (was vernünftigerweiſe nicht zu verweigern war) zugeben wolle, daß die Erben der ſel. Frau Stürler ihre bei der hochebrenden Geſellſchaft Obergerwern devonirte Hälfte Weiberguts erheben können. Was kann ich dafür, daß Herr Stürler dieſes, auf eine zweckloſe Weiſe ausſchlug und, ſtatt die angebotene Unterhandlung anzuknüpfen, ſeinen Geldstag mit Oſtentation anrief.

Nun liegt Jedermann mein Beruf zur Theilnahme an der ſel. Frau Stürler Angelegenheiten, ſo wie mein dabei gehabter Zweck, und die Mittel, deren ich mich bediente, vor Augen. Wäre es auch, daß ich nicht ſtets die vorſichtigſten und klügſten Mittel zu dem vorhabenden Zweck gewählt hätte: ſo wird mich darüber nur der, mit Bitterkeit, tadeln, der ſich ſo weiſe dünkt, daß er in verwickelten Geſchäften keines Fehlgriffs fähig ſei. Was aber die Moralität meines Zwecks und die Rechtſchaffenheit der angewandten Mittel anbetrifft, ſo darf ich mit Zuverſicht hoffen, daß ſelbſt meine Feinde darinnen ſo wenig eine Spuhr von Haß und Verfolgungsſucht gegen Herrn Stürler finden werden, als ich ſelbſt in meinem Gewiſſen von meiner Unſchuld überzeugt bin.

Möge kein Mann in meiner Vaterſtadt ſich ferners den Verſuch beigehen laſſen, ſeinen Fall, durch verläumderiſche Anſchwärzung ſchuldloſer Mitbürger, zu rechtfertigen, und die Ruhe der Familien nicht mehr, unter den Augen der Regierung, durch Schmähſchriften, gefährdet werden!

Digitized by Google

Alles übrige, was des Herrn Stürlers Libell, in Bezug auf die Begebenheiten unmittelbar vor seiner Geldstagserklärung, enthält: ist in des HHrn. von Graffenrieds Schutzschrift hinlänglich berührt, so wie meine Inkulpation in Betreff des vorgebentlichen Falsi an der Spitze dieser Schrift abgefertiget. Das einzige, was ich noch beizufügen habe, ist die Bitte an jeden gerechten Mann, der des Herrn Stürlers Libell gelesen hat, und vielleicht in der ersten Anwandlung mich unverhört schuldig erfand, daß er nun auch meine Vertheidigung seiner Aufmerksamkeit würdigen möge, um, wäre es auch nur in seinem Herzen, Niemand mit Unrecht zu verurtheilen! Dem HHrn. Oberst von Graffenried bin ich denn die öffentliche Anzeige schuldig, daß mein Alter von nahe an siebenzig Jahren und der mir, durch Herrn Stürlers Libell, verursachte Nachtheil an meiner Gesundheit mich so geschwächt haben, daß der Aufsatz und die Vollendung der Redaktion dieser meiner Vertheidigung bis nach den gegenwärtigen öfterlichen Zeiten, verzögert wurde, alldieweil des HHrn. Obersten von Graffenrieds damit in Verbindung stehende Schutzschrift schon in dem Anfang dieses Jahrs zum Abdrucken fertig war.

April 1809.

F. C. Engel,
gewesener Landvogt zu Oron.

Beilage Nro. 8.

Bescheid

für

die Frau Landvögtin Stürler geborne Fischer

gegen

den Herrn Stürler, Alt-Landvogt von Buchsee.

Die von dem Herrn Stürler auf die Scheidigungsklage der Frau Stürler eingereichte Antwort stellt in ihrem Eingange und in ihrem Schlusse die Wiedervereinigung dieser beiden Eheleute als Zweck voraus. Aber der ganze übrige Inhalt dieser Schrift beweist geradezu, daß es ihm nicht um wirkliche Aussöhnung zu thun ist. Er ist so beschaffen, daß jeder andere, als Herr Stürler, aus demselben den Schluß auf gänzliche Scheidigung gezogen haben würde.

Herr Stürler spricht gleich auf der ersten Seite seiner Antwort von Schonung, mit der er seine Gattin in seiner Vertheidigung behandeln wolle, und sogar auch von Liebe und Zärtlichkeit, die er gegen sie hege. Herr Stürler hatte aber seiner Gattin während der Dauer ihrer Ehe so wenige Beweise von solchen Empfindungen, und dagegen so häufige des Gegentheils gegeben,

Digitized by Google

daß man ſich nicht wundern darf, wenn er jene übernommene Rolle auch in ſeiner Antwort vergißt, und ganz aus derſelben heraustrittet. Wirklich erlaubt er ſich die härteſten Beſchuldigungen gegen die Frau Stürler, häuft Ausfälle gegen ihren Verſtand, ihre Moralität und ihre Sittſamkeit, und entwirft in einzelnen hingeworfenen Zügen von ihrem Karakter ein ſo liebloſes Bild, daß man wirklich nicht errathen kann, ob ihm das Gefühl für Schicklichkeit mangle, oder ob er vergeſſen habe, daß die Perſon, die er im Kontext ſeiner Antwort beſchreibt, eben dieſelbe ſei, mit der er zu Anfang und am Ende dieſer Schrift wieder vereinigt zu werden wünſcht? Für die Sache der Frau Stürler ſind indeſſen dieſe Widerſprüche zwiſchen Wort und Werk nicht unbedeutend. Die Schilderung, die Herr Stürler von ſeiner Frau Gemahlin entwirft, macht jene von ihm vorgeſpiegelten Geſinnungen etwas mehr, als bloß zweifelhaft; die vielen Beſchwerden, die er gegen dieſelbe vorbringt, bieten den unumſtößlichſten Beweis dar, daß diese Ehe höchſt unglücklich war; und die Beſchaffenheit ſeiner Anbringen iſt Bürge für die Wahrheit des Satzes, daß das zwiſchen beiden Eheleuten eingetretene Zerwürfniß zu alt und zu tief eingewurzelt, und die gegenſeitige Unverträglichkeit der Gemüther zu groß iſt, als daß eine wahre Wiederverſöhnung auch nur von ferne denkbar ſein könnte.

Frau Stürler muß aber aus der gänzlichen Diſparität des Inhalts der Antwort, mit ihrem Eingang und Schluß, aus den Vorwürfen, mit welchen ſie Herr Stürler überhäuft, und aus der hervorſtechenden Vorliebe, mit welcher er dagegen in ſeiner Vertheidigung immer wieder auf das ihr unlängſt von ihrer Frau Mutter zugefallene Erbe zurückkommt, noch ein anderes, für ſie äuſſerſt trauriges Reſultat abziehen: Daß nämlich Frau Stürler, gefühllos gegen die höchſt bedenklich und drückende Lage, in

welche eine erzwungene Wiedervereinigung wenigſtens die Frau Stürler verſehen würde, ſich nicht um ihre Perſon, ſondern nur um ihr Geld bekümmere, und daß nicht der Wunſch nach dem Beſitze von jener, ſondern einzig nach dem Beſitze dieſes letztern, der Grund ſeiner Widerſetzlichkeit gegen die von ihr nachgeſuchten Eheſcheidigung ſei. Ob ſie nun das Opfer einer ſolchen Spekulation werden ſolle, das überlaſſen wir dem Gefühl des hohen Richters zu beurtheilen.

So viel im Allgemeinen über die gegneriſche Antwort. Wir ſchreiten nun zu ihrer partiellen Prüfung.

Vor allem aus glauben ſich Frau Stürler und ihre verwandtſchaftlichen Herren Beiſtänder hier gegen den Eindruck der von dem Herrn Stürler gewagten Inſinuationen verwahren zu müſſen, als wenn ihr Scheidigungsbegehren die Folge, nicht ihres eigenen freien Antriebs, ſondern eines unedeln Beweggrunds (Antwort p. m. 50) eines fremden abgeneigten Einfluſſes (vide Antw. p. m. 12) der Aufſtiftung (Antw. p. m. 6) und ſogar des Intereſſes (Antwort p. m. 12) ſei. Dieſe Vorgeben ſind durchaus unwahrhaft; ſie werden dem Herrn Stürler nicht nur verneint, ſondern er wird auch aufgefordert, ſie zu beweiſen. Ueberdas denn wird ihm von Seite der beiden verwandtſchaftlichen Herren Beiſtänder der Frau Stürler auch noch in fernerm erklärt, daß ſie ihn für dasjenige, was er ihnen insbeſonders in dieſer Rückſicht in ſeiner Antwort und vor dem Publikum zur Laſt zu legen gewagt hat, nach Beendigung des obwaltenden Scheidigungsprozeſſes zu finden wiſſen werden, und ſich deswegen ihre Rechte verwahren. Der Beweis des Gegentheils ergibt ſich übrigens aus der Zuſchrift der Frau Stürler an ihre gedachten Herren Verwandten vom 15 Chriſtmonat 1803, welche der hierſeitigen Klage beigelegt worden

Digitized by Google

iſt. Die obigen ſchimpflichen Inſinuationen des Herrn Stürler beweiſen auch den Herren Beiſtändern der Frau Stürler jetzt hintenher die Nothwendigkeit ihrer zum Voraus gebrauchten Vorſicht. Sie hatten nämlich der Frau Stürler bei der erſten von ihr gemachten Eröffnung in dieſer Sache beſtimmt erklärt, daß ſie ſich mit derſelben nicht eher befaſſen würden, als bis Frau Stürler ſie ſchriftlich darum angeſucht haben würde. Doch Herr Stürler widerſpricht (auf Seite 50 ſeiner Antwort) ſein oben erwähntes Vorgeben deutlich genug. Was er vorher dem fremden Einfluſſe und Intereſſe, und der Aufſtiftung zur Laſt gelegt hatte, ſchreibt er hier (eben ſo unrichtig) dem weiblichen Eigenſinn und der Laune zu. Herr Stürler würde aber wohl thun, ſich ſelbſt vor ſolchen offenbaren Widerſprüchen zu verwahren, ehe er der Frau Stürler ſo unverdiente Vorwürfe macht.

Ein anderer Beweis, daß Hr Stürler ſeine Worte eben ſo wenig als ſeine Werke gehörig abzumeſſen, und in den Schranken ſeiner Pflicht gegen andere einzuzielen weiß, liegt in dem Vorwurfe einer böslichen Verlaſſung, der er in mehreren Stellen ſeiner Antwort (p. m. 3 und 11) der Frau Stürler zu machen ſich erdreiſtet. Herr Stürler ſchlage die Satz. IV des erſten Theils der Ehegerichtsſatzung auf, und belehre ſich aus derſelben, daß die böslliche Verlaſſung unter die Kriminalverbrechen gehört, und daß die unverdiente Beſchuldigung eines ſolchen der Frau Stürler nach der Analogie der Satz. V, und nach dem § 2 Satz. I des nämlichen Theils einen rechtlichen Scheidigungsgrund an die Hand gibt. Frau Stürler erklärt ihm auch, daß ſie denſelben, mit ihren übrigen Gründen, geltend machen wird.

Dem Herrn Stürler wird zugleich aber auch verneint, daß die Entfernung der Frau Stürler aus ſeinem Hauſe eine böslliche Verlaſſung ſei, und ſich zu einer ſolchen nach dem Geſetz qualifizire.

Digitized by Google

Sie ward zuerſt durch kindliche Pflicht aus demſelben zu ihrer ſterbenden Mutter abgerufen. Unterm 26 Chriſtmonat 1803 denn zeigte Frau Stürler dem Herrn Stürler ſchriftlich die Urſache an, warum ſie nicht wieder zu ihm zurückkehre, nämlich ihre vorhabende Eheſcheidigung. Daß ſie aber, ſobald ſie zu dieſem letztern ſchritt, ſich berechtiget hielt, ſchon des bloßen Anſtands wegen ſich nicht wieder zu ihm begeben, und von Rechts wegen ſich nicht zu ihm begeben ſollte, wird auſſer dem Herrn Stürler Niemand in Zweifel ziehen. Frau Stürler blieb von dem Tod ihrer Frau Mutter hinweg, in der mütterlichen Wohnung, und darf es getroſt erwarten, ob Herr Stürler es wagen werde, jene ſchimpfliche Zulage einer böslichen Verlaſſung, unter den im Geſetz deutlich angegebenen Vorausſetzungen, auf ſie wahr zu machen. Auf Seite 3 der Antwort gibt Herr Stürler ſeine verſtorbene erſte Frau Gemahlin als Stifterin ſeiner zweiten Ehe an. Von einem ſolchen ihr hinterlaſſenen Vermächtniſſe nun weiß Frau Stürler kein Wort. Die ganze Sache iſt eine bloße Einbildung des Herrn Stürler.

Zu Seite 4 der Antwort: daß Frau Stürler bloß aus Schonung für ihre Frau Mutter ihren ſchon lange gefaßten Entſchluß ſich von Herrn Stürler zu trennen, bis nach dem Hinſcheid derſelben verſchoben habe, iſt wahr, trotz aller Widerſprüche, die er dieſem Anbringen entgegenſetzt. Auch iſt es wahr, daß die Kräfte dieſer letztern ſchon ſeit mehrern Jahren abgenommen hatten. Frau Stürler hielt es aber nicht bloß ſeit der Zeit, da ihre Frau Mutter kränkelte, ſondern ſchon vorher, für ihre Pflicht, die Tage derſelben durch keine, auch noch ſo begründete Klagen zu trüben. Sie ertrug aus dieſem Grund, mit Geduld und Hingebung, die groben Mißhandlungen ihres Ehemanns, und wollte eben deswegen auch ihre Verwandte mit keinen Be-

Digitized by Google

schwerden darüber behelligen. Ihr Stillschweigen ist also durchaus keine Rechtfertigung des Herrn Stürler, und wenn derselbe von einer solchen zärtlichen Schonung gegen eine geliebte Mutter keine Begriffe hat, und sie deswegen auch der Frau Stürler abspricht, so thut ihr das seinetwegen leid.

Zu p. m. 6. Herr Stürler will die kränklichen Umstände der Frau Stürler in Zweifel ziehen, und führt mehrere Umstände seines Vorgebens an. Aber das äussere Ansehen der Frau Stürler zeugt hinlänglich gegen ihn. Wenn diese letztere selten Medikamente gebrauchte, so war das die Folge ihrer Ueberzeugung, daß dieselben sie weder von ihrem häuslichen Verdrusse, noch von den übeln Begegnungen ihres Eheherrn kuriren würden. Das einzige Hülfsmittel, das sie diesen letztern entgegensetzen konnte, war ihre Standhaftigkeit und ihre Geduld, die sie während ihrer Ehe in vollem Maase zu üben Gelegenheit fand.

Herr Stürler sucht auf Seite 6 seiner Antwort verschiedene Thatsäze als Beweis des faktischen Anbringens aufzustellen, daß Frau Stürler in ihrer Klage den Richter über die wahren Beweggründe ihres Scheidigungsbegehrens irre zu führen gesucht habe. Diese ungütige Anschuldigung verneinen wir geradezu, insofern sie als Thatsache dasteht. In so weit sie aber als Folgerung aus andern Anbringen fließen soll, wird es nicht schwer halten, zu zeigen, wie wenig schlußrichtig sie ist.

Die Thatsache, daß Frau Stürler während der Krankheit ihrer Frau Mutter sich zweimahl nach Kirchlindach begeben hatte, um die Gartenfrüchte einzusammeln, berechtigt den Herrn Stürler keineswegs zu seiner Folgerung. Frau Stürler konnte ja nicht wissen, ob ihre Frau Mutter von ihrer Krankheit genesen würde oder nicht. Sie hoffte und wünschte das erstere. Sie wußte aber, daß sie in diesem Falle wieder zu Herrn Stürler

BSB MÜNCHEN

Digitized by Google

würde zurückkehren müſſen, und hielt es unter dieſer Vorausſetzung, und ſo lange als ſie aus dem angegebenen Grunde die Scheidigung nicht nachſuchen konnte und wollte, für ihre Pflicht, wie bis dahin für das Hausweſen zu ſorgen.

Die beiden Briefe der Frau Stürler vom 26 und 28 ſind in den gewöhnlichen und höflichen Ausdrücken abgefaßt, welche Leuten von Erziehung geläufig ſind. Aber wenn Herr Stürler daraus etwas weiter, und vorzüglich den Schluß ziehen will, daß Frau Stürler, weder damals noch früher, an eine Scheidigung gedacht habe: ſo läßt ihn ſeine Logik offenbar im Stiche. Die Ausdrücke des erſten Briefs vom 26 Nov. ſind deutlich genug auf die damals noch vorhandene Möglichkeit der im Fall der Wiedergeneſung der Frau Landvögtin Fiſcher nothwendige Rückkehr in die Nüchteren berechnet, und der zweite iſt ſo kurz und trocken, als man ihn immer von einer Perſon erwarten kann, in deren Karakter es nicht liegt, gegen Jemand grob zu ſein. Auch iſt es ein Beweis von einer ganz eigenen Anſicht der Dinge, die wenigſtens mit den Gefühlen der Frau Stürler unvereinbar iſt, wenn Herr Stürler die Richtigkeit des Entſchluſſes der erſtern, ſich ſcheiden zu laſſen, vorausgeſetzt, ſich überreden kann, Frau Stürler hätte ihm unter den Umſtänden, in welchen ſie ſich bei Abfaſſung dieſer Briefe befand, zuerſt an der Seite einer ſterbenden und nachher einer wenige Augenblicke vorher dahin geſchiedenen Mutter, in einem herbern Tone ſchreiben müſſen, als derjenige iſt, in dem dieſe Briefe abgefaßt ſind.

Eben ſo unbedeutend und unbehülflich zu dem Zwecke, den Herr Stürler ſich vorſetzt, ſind die auf Seite 10 u. f. angebrachten Umſtände von einem mit L. 143. 10 erkauften Theekännlein, das Herr Stürler nicht etwa der Frau Stürler überlaſſen, ſondern mit ſich in die Nüchtern genommen hat, und der Fahrt der letztern

nach diesem Ort, um das Linge zu sortiren. Frau Stürler kann nichts dafür, wenn Herr Stürler nicht begreift, daß jede Frau dieses sich selbst, und ihrem Geschlecht, schuldig ist.

Zu p. m. 11 der Antwort bemerken wir: Daß hier wieder einer der ungemessenen Ausdrücke des Herrn Stürler vorkommt, wenn er sagt: Oder mich dabei höchst fälschlich spielen wollte. Diese Bezüchtigung gehört in die Klasse derjenigen einer böslichen Verlassung. Frau Stürler ist sich bewußt, gegen den Herrn Stürler ohne Argheit und ohne Falschheit gehandelt zu haben, und verneint also sein Vorgeben. Daß sie ihm aber ihren Entschluß, die Scheidigung zu begehren, damals nicht anzeigte, ist einer Frau nicht zu verargen, die hinlängliche Gründe hat, die Mißhandlungen eines Mannes zu fürchten, der aus Anlaß einer nicht gekochten Wurst Ehestands-Szenen im Hause machen kann, daß sein eigener Bruder befürchten muß, die Leute vor seiner Wohnung möchten es hören (S. Antwort p. m. 23 und 24). Die Verschweigung ihres Entschlusses war eine für ihre Sicherheit nothwendige Klugheitsmaasregel, die Herr Stürler in keinem Falle mit einem Beiworte zu brandmarken berechtigt ist, das nur ein Verbrechen bezeichnet, auf welchem in jedem wohlpolizirten Staate die Strafe der Ehrlosigkeit und der Staupe haftet.

Auf pag. m. 11 ff. gibt Herr Stürler vor, Frau Stürler habe Gartenzeug und anderes mehr nach der Stadt transportirt. Das erstere ist richtig; sie hat verschiedene Gartengewächse und zwar von geringem Werthe mit sich in die Stadt gebracht, weil sie es nicht billig fand, daß die Erbschaft ihren ganzen Unterhalt tragen sollte, weil Herr Stürler ihr diesen letztern wenigstens als Nutznießer ihrer Ehesteuer schuldig war, weil sie endlich, der die Besorgung des Gartens obgelegen hatte,

Digitized by Google

das erſte Recht dazu beſaß. Daß ſie aber dem Herrn Stüeler etwas weiteres mitgenommen habe, iſt nicht wahr.

Herr Stürler kommt endlich Seite 13 ff. der Antwort zu dem eigentlichen Gegenſtand der Klage, und macht hier und im Verfolg ſeiner Vertheidigung von dem Vortheil eines Ehemanns, der ſeine Frau zwar mißhandelt, aber Verſtand genug hat, dieſes nicht vor Zeugen, ſondern unter vier Augen zu thun, den vollſten Gebrauch. Er läugnet keck dieſe Mißhandlungen. Hier und da wacht indeſſen ſein Gewiſſen auf. Er geſteht auf Seite 15, 17, 20 und 31 wirklich, bei verſchiedenen Anläſſen Gewalt gegen die Frau Stürler gebraucht, und auf Seite 31 und 32 ſie mehreremale geſchlagen zu haben. Dieſe Eingeſtändniſſe, die die Kraft der Wahrheit dem Herrn Stürler abdringt, müſſen freilich der Frau Stürler, in Ermanglung hinlänglicher Zeugen, ſtatt eines ihr bei der Lage der Umſtände unmöglichen Beweiſes genügen. Sie erklärt aber dem Herrn Stürler hier noch einmal in's Angeſicht, daß ihre Klage durchaus nichts anders als Wahrheit enthaltet, und daß ſie durch die lange Reihe der erlittenen Mißhandlungen endlich zu dem Entſchluſſe genöthiget worden iſt, die Scheidigung zu begehren. Sie glaubte ſich aber nicht nur durch ihren Stand, durch ihre genoſſene Erziehung, und ſelbſt durch ihre Schwächlichkeit, ſondern auch eben ſo ſehr durch das Gefühl für Pflicht und Anſtand, das man bei einem Manne von Herrn Stürlers Extraktion hätte vorausſetzen ſollen, auch gegen ſolche Mißhandlungen geſichert, wie er deren mehrere eingeſtehen muß. Herr Stürler begleitet zwar ſeine Eingeſtändniſſe mit Erzählungen von Umſtänden, die ihn, wie er glaubt, wegen der gebrauchten Gewalt und den ausgetheilten Schlägen entſchuldigen ſollen. Ohne unſere Erinnerung wird aber der Richter begreifen, daß Herr Stürler dieſe

Umstände als Parthie, und zwar als beklagte Parthie, die ein Interesse dabei hat, ihre Schuld zu demänteln, nicht der Wahrheit gemäß, sondern so viel möglich zu seinem Vortheil erzählt. Auch ist es, ohne unser Zuthun, leicht denkbar, mit welchen Umständen z. B. das öftere gewaltsame Herausführen der Frau Stürler aus dem Zimmer, das Hinaufführen derselben in ihr Zimmer, die Mißhandlung derselben mit Schlägen u. s. w. von Seiten eines so leidenschaftlichen und heftigen Mannes, wie Herr Stürler ist, der dazu noch im Augenblick des höchsten Affekts handelte, begleitet gewesen seyen. Indessen verdienen die Umstände, die Herr Stürler zu seiner beglaubten Entschuldigung in Rücksicht dieser Thatsachen anführt, hier noch einer nähern Prüfung.

Frau Stürler hatte geglaubt, es sei ihre Pflicht, den Richter mit der langweiligen Herzählung der verschiedenen Begebenheiten aus ihrer Ehestandschronik zu verschonen. Sie begnügte sich, demselben blos das wahrhafte und treue Gemählde ihrer von dem Herrn Stürler erlittenen Drangsale und Mißhandlungen vorzulegen. Herr Stürler will ihr dieses (Seite 15 und an noch mehrern Stellen der Antwort) zum Argen auslegen, weil er, wie es scheint, jenes Gefühl von Pflicht gegen den Richter nicht mit ihr theilen kann. An dem Letztern ist es zu beurtheilen, ob die Frau Klägerin oder Herr Stürler hierin Unrecht habe. Auf alle Fälle ist es nicht die Schuld der Frau Stürler, wenn sie sich hier, im Bescheide, bei den von Herrn Stürler angebrachten Armseligkeiten verweilen muß.

Zu Seite 16 der Antwort: das hier angebrachte Geschichtchen von einer von Frau Stürler zum Fenster hinausgeschmissenen Flasche Kriegsräthler ist unwahrhaft, und wird verneint.

Zu p. m. 17. Daß Herr Stürler bei der hier beschriebenen

Wastelenspedition Leintücher statt Tischtücher erwischt hat, ist zwar eine Kleinigkeit, die aber doch beweist, bis auf welchen Grad er im Zorn seine Besinnung verliert. Man mag daraus urtheilen, wie Frau Stürler bei diesem Anlasse behandelt ward, als die Tischtücher nicht auf die Minute, wie Herr Stürler verlangte, bei der Stelle waren, und er ihr mit seiner so geheißenen rechtmäßigen Gewalt die Schlüssel zum Linge abnahm. Verweigert hatte die Frau Stürler die Tischtücher nicht.

Zu Seite 18. Die Geschichte der fuchsrothen Rüben u. s. w. ist ein unter der Feder des Herrn Stürlers erbärmlich entstellter Vorfall, wozu der Richter die Erklärung unten im Kapitel von der Kargheit der Frau Stürler finden wird.

Zu Seite 19. Hier schildert Herr Stürler eine Ehestandsgeschichte, mit Auslassung der wichtigsten Punkte. Frau Stürler hatte die Wäsche. Die Köchin war krank; sie mußte noch die Stelle derselben versehen. Mitten in ihren dießörtigen Beschäftigungen gebot Herr Stürler die Hervorlangung der Betttücher. Frau Stürler stellte ihm vor: daß sie die unter Händen habende Arbeit nicht verlassen könne. Herr Stürler gerieth in die äusserste Wuth, und machte ihr nun die ganze saubere Scene. Die Zimmer waren lange vor der Ankunft der Offiziere in Bereitschaft. Eine ähnliche Veranlassung hatte auch die Betttücher-Geschichte No. 3, die Herr Stürler auf Seite 21 der Antwort erzählt, und auch bei diesem Anlasse zürnte er mit ungefähr gleichem Recht, wie bei derjenigen von No. 2.

Zu p. m. Die Geschichte der, der Frau Stürler am Charfreitage 1794 zugefügten Mißhandlung ist pünktlich wahr, so wie sie dieselbe in ihrer Klage erzählt hat. Die Zumuthung, sie zu beweisen, alldieweil keine unpartheiischen Zeugen dabei

Digitized by Google

zugegen waren, iſt noch etwas mehr als blos lächerlich. Genug, daß der Beweis, wie arg Herr Stürler damals mit ſeiner Frau verfuhr, ſich aus den folgenden, theils unverneint gebliebenen, theils in der Antwort ſelbſt angebrachten Umſtänden zur Genüge ergiebt; nämlich, daß der Bruder des Herrn Stürlers herbeieilte, ſeinen Bruder Landvogt auf die vielen im Schloßhofe verſammelten Leute aufmerkſam machte, und ihn zu Verhütung des öffentlichen Aergerniſſes zur Stille vermahnte.

Man vergleiche nun mit dieſem ſcandalöſen Auftritte die von Herrn Stürler ſelbſt gegebene Veranlaſſung: das unwillkührliche Vergeſſen der Frau Stürler, ihm eine Magenwurſt kochen zu laſſen, und beurtheile nach dieſem Zuge, in Verbindung mit dem obenerwähnten, ihre unglückliche Lage!

Was die beiden zu Kirchlindach vorgefallenen Auftritte betrift, ſo iſt Herr Stürler demjenigen, bei dem keine Zeugen zugegen waren, gänzlich in Abrede; denjenigen aber, der ſich in Gegenwart des Neffen der Frau Stürler zutrug, entſtellt er auf eine ihm ganz eigene Weiſe. Die über den erſtern angebrachten Verneinungen, denen die Frau Stürler nichts anders als ihr Gewiſſen entgegen zu ſetzen hat, krönt Herr Stürler noch durch den plumpen Ausfall: „Er wundre ſich, daß Frau Stürler ihn „nicht noch des Gebrauchs mörderiſcher Inſtrumente gegen ſie „beſchuldige, u. ſ. f.“ Vermuthlich ſchwebte hier dem Gedächtniß des Herrn Stürlers die ihm bei Tiſche gegen die Frau Stürler mehr als einmal entfahrene Drohung vor, ihr eine Waſſerflaſche an den Kopf zu ſchmeißen.

In der auf Seite 28 ff. ſtehenden Erzählung des zweiten Auftritts ſcheint dagegen das Gedächtniß den Herrn Stürler ganz verlaſſen zu haben. Frau Stürler hielt ihm kein propos, und der Streit entſpann ſich auch nicht wegen einem ſolchen.

Digitized by Google

Auch vergißt Herr Stürler gänzlich, was er sich, der Frau Stürler und der Wahrheit schuldig ist, wenn er vorgiebt, sie habe ihm in der Gegenwart ihres Neffen Dinge gesagt, die die Sittsamkeit beleidigt und auf die ehelichen Verhältnisse Bezug gehabt hätten. Die Frau Stürler verneint diese beleidigenden Zulagen durchaus, so wie auch die wahrheitswidrige Beschuldigung, daß sie ihm ähnliche Reden auch sonst noch in Gegenwart ihrer Verwandten gehalten habe, und bemerkt dem Herrn Stürler über einen Vorfall, daß, wenn er der Wahrheit Zeugniß geben will, er sich sehr wohl erinnern muß, daß der Zwist sich wegen Gartenzeug erhob, das er der Frau Stürler in die Stadt zu senden befahl, und daß er auf die Vorstellungen der Letztern, daß das vorhandene wegen der großen Trockne kaum zu ihrem eigenen Hausgebrauch hinreiche, sogleich in Zorn gerieth, und die Frau Stürler auf die in ihrer Klage erzählte niedrige Art mißhandelte.

Gegen den auf Seite 34 stehenden Vorwurf, als habe Frau Stürler erst die Einkünfte einer Frau Landvögtin einkassiren wollen, ehe sie zur Scheidigung schritt, rechtfertigt sie *dasjenige hinlänglich*, was Herr Stürler selbst über ihr Betragen bei der Revolution Seite 36 anführt. Wir bemerken hier, als Kehrseite des Gemähldes, daß Herr Stürler ungeachtet dieser von der Frau Stürler ihm gegebenen Beweise von Pflichtgefühl, deren Eingeständniß ihm die Wahrheit abnöthigte, dennoch fortfuhr, diese unglückliche Gattin zu mißhandeln.

Zu Seite 37 ff. Das hier stehende Eingeständniß des Herrn Stürlers, daß ihm Frau Stürler im Laufe des letzten Sommers und Herbsts mehreremale ihren Entschluß eröffnet habe, sich von ihm zu trennen, hätten ihn billig von allen seinen ungütigen Insinuationen zurückhalten sollen, mit welchen er in sei-

Digitized by Google

ner Antwort so freigebig um sich wirft. Aber in einem Punkte irrte sich Herr Stürler: daß er nämlich für Scherz und Spaß aufnahm, was Frau Stürler in vollem Ernst sagte, und was ihm sagen zu sollen sie für Pflicht hielt. Wenn dagegen Herr Stürler (p. m. 39) in Abrede seyn will, je in eine Scheidigung gewilligt, oder solche selbst begehrt zu haben, so sollte er sich doch an einen gewissen von ihm an die verstorbene Frau Landvögtin Fischer sel. geschriebenen Brief erinnern, der eine ganz andere Sprache führte.

Zu Seite 39 ff. Nicht als eigentlichen Schuldigungsgrund, sondern als Beweis, wie weit Herr Stürler sich gegen sich selbst und gegen andere vergessen kann, haben wir die Thatsache angeführt, daß er seiner Ehefrau aus Anlaß der Theilung der Verlassenschaft ihrer Frau Mutter, einen Vogt habe setzen lassen wollen. Dieses Faktum nun ist wahr, und wir werden beweisen, daß er nicht nur bei der Inventarisation dieses Vorhaben bestimmt erklärt, sondern auch: daß er bei MHHrn. Vice-Präsident der Gesellschaft zu Obergerwern sich wirklich um die Ansetzung eines Vogts für die Frau Stürler angemeldet habe. Hingegen ist das Vorgeben ganz unrichtig und wird verneint, daß Herr Stürler blos von Beiordnung eines Beistandes gesprochen, oder nur einen solchen begehrt habe.

Dieser seltsame Auftritt des Herrn Stürlers denn war auch der Grund, warum die Herren Verwandte der Frau Stürler für dieselbe, nicht wie Gegenparthie ganz unrichtig anbringt, einen Vogt, sondern blos einen Curator zur Besorgung ihrer Rechte bei jener Theilung verlangten. Auch dieses wird durch Einlage der dießörtigen Schriften bewiesen werden.

Zu Seite 41. Es ist durchaus irrig, daß Herr Brigadier Stettler bei der am 1. Christmonat 1803 angehobenen Inventa-

Digitized by Google

risation der Verlassenschaft der Frau Landvögtin Fischer sel. mit zwei Beiständern aufgetreten sei. Herr Oberst von Graffenried wohnte derselben als Vogt der Verstorbenen, und also pflichtmäßig bei. Hingegen hatte Herr Brigadier Stettler, der als ein Mann, der sein ganzes Leben im Militairdienst zugebracht hatte, und die Gesetze und Gebräuche des Landes nicht kennt, den Herrn Alt-Landvogt Engel als Vogtskonstituent der Kinder Stettler, ersucht, ihm bei dieser Gelegenheit behülflich zu seyn.

Hiezu war Herr Stettler allerdings, selbst nach den Gesetzen, berechtigt. Aber Herr Stürler machte den 2. Christmonat 1803 deswegen eine solche Scene, daß sowohl Herr Oberst von Graffenried, als Herr Alt-Landvogt Engel, gut fanden, sich seinen Ungebührlichkeiten in der Folge, durch gänzliches Ausbleiben, zu entziehen.

Auf S. 45 glaubt Herr Stürler den Klagen der Frau Stürler über Mißhandlungen dadurch ausbeugen zu können, daß er ihnen den glimpflichen Namen von Zurechtweisungen aufheften will. Dieses beweist geradezu, daß die Begriffe des Herrn Stürlers über das Recht der Zurechtweisung eines Ehemannes über seine Frau von denjenigen des gesitteten Theils der Menschen und vorzüglich der gebildetern Stände sehr verschieden seyn müssen. Sie mögen zwar in der russischen Ehestandspolizei am rechten Orte seyn. Aber Frau Stürler ist nicht mit Schlägen und Fußtritten groß gezogen worden, und begreift deswegen auch nicht, daß sie verpflichtet sei, sich auf eine so grobe Weise zurechtweisen zu lassen. Sie hat überdas Zurechtweisungen dieser Art, die in der gewöhnlichen Sprache Mißhandlungen heißen, weder durch ein trotziges noch durch ein widerspenstiges Betragen je verdient, und verneint deswegen auch

dem Herrn Stürler sein dießörtiges auf S. 46 der Antwort stehendes Vorgeben geradezu. Eben so wenig hat sie diese Mißhandlungen je als wohlverdient angesehen. Aber sie schwieg und duldete, aus denen in ihrer Klage angeführten Gründen. Daß ihr jetzt dieses geduldige Ausharren von Herrn Stürler zum Vorwurf gemacht wird, beweist weiter nichts, als seinen Mangel an Gefühl. S. 47 spricht Herr Stürler von dem von der Frau Stürler bei ihm genossenen Guten, und von der unbedeutenden Ehesteuer, die sie ihm zugebracht haben soll. Was den letztern Punkt betrift, so betrug diese Ehesteuer Pf. 15000; also eine Summe, die den eigenen Glücksgütern des Herrn Stürlers wohl die Waage hielt. Sie ward ihm, bis zur Zeit der Abrichtung, richtig mit kr. 180 verzinset, so daß also Herr Stürler für das ihr erwiesene Gute, für den empfangenen standesmäßigen Unterhalt (das heißt, sehr gewöhnliche Kost und Wohnung) u. s. w. eine nicht unbedeutende Wiedervergeltung empfangen hat. Das zu Buchsee als Frau Landvögtin genossene Beneficium denn kam ihr erstlich zufolge ihrer Ehetage zu; Herr Stürler hat ihr also schon aus diesem Grunde nichts darüber vorzurücken. Hernach glaubt Frau Stürler dasselbe durch ihren auf die Besorgung des Hauswesens verwendeten unermüdeten Fleiß und Sorgfalt, denen selbst Herr Stürler in seiner Antwort Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, auch sehr wohl verdient zu haben.

Die Vorwürfe von Kargheit, die Herr Stürler der Frau Stürler in seiner Antwort zu machen sich nicht entblödet, fallen, wenn sie gegründet sind, ganz auf ihn selbst zurück.

Herr Stürler hatte der Frau Stürler in den letztern Zeiten ein kärgliches Haushaltungsgeld zugemessen. Nach diesem mußte sie den Fuß der Haushaltung einrichten. Wenn

Digitized by Google

Herr Stürler deſſen ungeachtet ſich zuweilen in den Kopf ſetzte, beſſer bedient zu werden, ohne daß es ihm je zu Sinne ſtieg, das Haushaltungsgeld zu vermehren, ſo giebt das freilich keinen vortheilhaften Begriff von ſeiner ökonomiſchen Rechenkunſt. Die Hauptſorge der Frau Stürler gieng dahin, daß Dienſtboten und Arbeiter nicht Mangel litten. Sie darf auch kühn behaupten, daß niemand über ſolchen zu klagen Urſache gehabt habe.

Uebrigens kommt Frau Stürler noch einmal auf dasjenige zurück, was ſie dem Herrn Stürler ſchon an der Spitze dieſer Schrift erklärt hat, daß ſie ſich wundern muß, daß ein Mann, wie er, nachdem er eine ſo empörende Schilderung ihres Charakters aufzuſtellen für gut gefunden hat, ſein Zartgefühl ſo weit beiſeits ſetzen mag, um auf Abweiſung ihrer Scheidigungsklage und auf Wiedervereinigung mit dieſer ſo lieblos behandelten Gattin zu ſchließen. Sie wenigſtens hat nicht das Herz, einem Manne die Hand des Friedens zu bieten, der ſich auf eine ſolche Art gegen ſie vergißt.

Nun noch ein Wort, ehe wir dieſen Beſcheid beſchließen, über den durchaus unſtatthaften Vorwurf, daß Frau Stürler ihr Scheidigungsbegehren blos auf veralterte Reminiszenzen gründe. Die Geſchichte ihrer Ehe ſtellt eine lange ununterbrochene Reihe von Zwiſtigkeiten zwiſchen beiden Eheleuten und von Mißhandlungen vor, welche ſich Herr Stürler gegen ſie erlaubt hat. Das Maas war ſchon lange voll. Das längere geduldige Ertragen ihres Unglücks überſtieg die Kräfte der Frau Stürler. Sie ſiehet kein anderes Heil, als in der verlangten Scheidigung.

Zu rechtlicher Abnahm und Verurkundung dieſes Beſcheids wird Herr Alt-Landvogt Stürler von Buchſee auf Donnerſtag

den 9 Febr. nächstkünftig, des Morgens um zehn Uhr, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen, vor MHgHH. des obern Ehegerichts nach Bern geladen.

Gegeben mit Bewilligung MsHgHrn. Rathsherrn von Graffenried, Präsident des obern Ehegerichts, in Bern, den 6 Februar 1804.

Sign. Kuhn, Fürsprech Namens der Frau Stürler.

Bewilliget

Sign. F. von Graffenried.

Ein Doppel von diesem Bescheid, sammt Fürbott, habe dem Hrn. Hauptmann Stürler, Bruder des Hrn. Alt-Landvogts Stürler von Buchsee, als dem von ihm verzeigten Domicilio zu seinen des Herrn Alt-Landvogt Stürlers Handen übergeben.

Aktum in Bern, den 8 Februar 1804.

Sign. Lud. Schweizer, Chorweibel.

Beilage Nro. 9.

Endsunterschriebene vermählte sich Ao. 1790 mit Herrn Nikolaus Bernhard Stürler, gewesener Amtmann zu Buchsee, in der Beglaubtniß, mit ihm angenehme Tage zu verleben — allein ich fand mich in meiner Hoffnung ausserordentlich getäuscht. Ohngeachtet der sorgfältigsten Pflege meiner Haushaltung, der angestrengtesten Arbeit in Besorgung derselben, genoß ich das Glück nicht, meines Ehemanns Beifall zu erhalten; er behandelte mich vor unsern Dienstboten und Verwandten wie die schlechteste Magd, und zwar nicht nur mit Worten, sondern selbst mit Thätigkeiten — die keine Ehefrau, besonders von derjenigen Klasse, die eine ausgezeichnetere

Digitized by Google

Erziehung erhalten, von einem Ehemann gewärtig sein soll. Die öftern Mißhandluugen nun brachten mich zu dem festen und unabänderlichen Entschlusse, mich von einem Ehemann, auf immer, mit Leib und Gut, scheiden zu lassen, der das Gefühl, was er seiner eigenen Hälfte schuldig ist, mißkennt; diese, auf so gerechte Klagen sich stützende Ehescheidigung, war ich, bei jeder erlittenen Mißhandlung, vorhabens, von MnHgHHrn. des Ehegerichts anzubegehren, allein, die Besorgniß, meiner würdigen Mutter dadurch Bekümmerniß zu veranlassen, vermochten auf mich, dieselbe bis zu ihrem Hinscheid zu verschieben; da nun solcher, zu meiner äussersten Betrübtniß, erfolget, so bin ich unabgeändert entschlossen, mich vor künftigen Mißhandlungen meines Ehemanns zu sichern, in dieser Rücksicht, und als Ehefrau, die mit keinen Kindern gesegnet, ersuche ich auf das Angelegentlichste, zwei meiner Anverwandten, mit der erforderlichen Beihülfe, mir an die Hand zu gehen, um mein wohlüberlegtes Vorhaben, in Hinsicht meiner Ehescheidigung, in Erfüllung zu setzen, und zwar von Seiten der Anverwandten meiner Frau Mutter sel. mein Herr Onkle Herr Oberst von Graffenried von Bümpliz, und von Seiten meines Herrn Vaters sel. Herr Alt-Landvogt Engel von Oron, unter feierlicher Versicherung meiner aufrichtigsten Dankbarkeit für Ihre verwandtschaftliche Unterstützung. In Bern Datum, den 15 Dez. 1803.

Sign. Elisabeth Stürler, geb. Fischer.

In Rücksicht mehrerer einschlagender Rechtsgründe entspreche und genehmige ich nach reifer Erdauerung das Ansuchen meiner geliebten Niece der Frau Elisabeth Stürler geb. Fischer.

Den 15 Christmonat 1803.

Sign. Joh. Rud. von Graffenried von Bümpliz.

Digitized by Google

Auf oben geäuſſertes ſchriftliche Anſuchen meiner Anverwandtin Frau Stürler geborne Fiſcher werde trachten, meine verwandtſchaftliche Pflicht zu ihren Gunſten zu erfüllen. Bern, 15 Dez. 1803.

Sign. F. C. Engel,
geweſener Amtmann zu Oron.

Beilage Nro. 10.

Schreiben an Herrn Alt-Landvogt Stürler von Buchſee zu Kirchlindach ab Seite ſeiner Gemahlin.

Die Rückerinnerungen der mir zugefügten Beleidigungen wird Ihnen wohl jede Befremdung benehmen, daß ich mich, bis dato, nicht auf einige Tage nach Kirchlindach begeben; bei jeder Mißhandlung faßte ich den feſten Entſchluß, mich von meinem Ehegemahl auf immer ſcheiden zu laſſen, der die Achtung, die er ſeiner zweiten Hälfte ſchuldig iſt, mißkennt; nur kindliche Liebe gegen meine würdige Frau Mutter ſel. — die Beſorgniß, ihrem traurigen Zuſtand nicht die gebührende Rechnung zu tragen, und dadurch — ein mir ſo koſtbares Leben abzukürzen, vermochte auf mich, dasauſſerordentliche Betragen eines Ehegatten bis zu Ende meiner Mutter beſchwerlichen Laufbahne mit Geduld zu ertragen; da nun dieſelbe vollendet, ſo iſt der Zeitpunkt vorhanden, daß ich mich gegen Sie über einen ſo wichtigen Gegenſtand deutlich erkläre, und Ihnen meinen feſtgenommenen, und unwiderruflichen Entſchluß, eines vorzunehmenden Eheſcheidigungsbegehrens, mittheile; dieſee freundſchaftliche Mittheilung gehet dem von MHH. des obern Ehegerichts vorzulegenden geziemenden Anſuchen vor, in der Abſicht, Ihnen Proben der Hochſchätzung zu geben, die ich Ihrer Familie ſchuldig bin.

Digitized by Google

In Erwiederung dieses höflichen Benehmens hoffe ich, daß Sie keine Einwendungen wider die Entsprechung meines Ehescheidigungsbegehrens, vor gedachter hoher Behörde machen, sondern ehnder, so viel an Ihnen, um so da mehr begünstigen werden, als Sie, diese Ehescheidigung schon vor etwas Zeit selbsten gewünscht, damit ein so wichtiges Geschäft, ohne besonderes Aufsehen, könne beigelegt werden, wie es sich unter Eheleute von gewissem Stande geziemt.

Ich ersuche Sie — mit Beförderung, um eine schriftliche Antwort, um mich nach derselben zu betragen.

Bern, Montags den 26 Christmonat 1803.

Beilage Nro. 11.

Kundmachung an Hrn. Alt-Landvogt Stürler von Buchsee.

Ausser dem zu Gunsten des Herrn Alt-Landvogt Stürlers ehetaglich stipulirten Wiederfalle fiel der Nachlaß seiner sel. Frau Gemahlin geborne Fischer von Lenzburg, bei derselben Hinscheid, den zwei Söhnen ihrer sel. Schwester, der gewesenen Frau Landschreiberin Stettler von Lenzburg, als nächsten Blutsverben, unmittelbar und ausschließlich zu. Dieses, den beiden Herren Stettler von ihrer sel. Tante herzugefallene Vermögen beträgt restanzlich (ohne Inbegriff der seit dem Hinscheid der Frau Erblasserin fälligen dazugehörigen Zinse) nach Hrn. Stürlers Rechnung, Beilage Nro. 1, 15036 Kronen 1 Bz. Laut Rechnung der Hrn. Erben Stettler aber, Beil. N. 2, 15726 Kr. 7 Bz. 2 1/2 kr. Nach Abzug der bereits, bei Lebzeiten, zur Sicherheit seiner Frau Gemahlin, in Zinsschriften, hinter der hochehrenden Gesellschaft zu Gerwern deponirten, den Herren Erben angebotenen Summe von 7277 Kronen erkennte sich der Herr Landvogt Stürler in

seiner Rechnung, gestellt auf den 29 März 1807, seiner Frau Gemahlin Herren Erben, capitaliter, die liquide Summe von 6410 Kronen, 14 Bz., 2 kr. schuldig zu sein. Alldieweil von den Herren Erben, nach Ausweis ihrer Rechnung (unter Abrechnung des zu ihren Handen hinter der hochehrenden Gesellschaft deponirt liegenden Vermögens), von dem Herrn Landvogt Stürler eine Kapital-Summe von 7100 Kr., 21 Bz., 1/2 kr. gefordert wird.

Der letztern, von Herrn Notario Schnell zu Handen der Herren Erben Stettler verfertigten, Rechnung ward der Antrag beigefügt: Den Different zwischen beiden Rechnungen durch Schiedrichter, und, erforderlichenfalls, durch einen Oberschiedsrichter, definitive entscheiden zu lassen. Da der Herr Landvogt Stürler diesen Antrag keiner Antwort würdigte, den Herren Erben Stettler, aus mehrern entscheidenden Rücksichten aber, alles daran liegt, die ihnen angefallene Erbschaft ihrer sel. Tante einzusammeln, so erwirkte der Aeltere der Herren Erben, Karl Stettler, bei dem Hohen Kantonsrath, seine Emanzipation, in der Absicht, dem annoch über verschiedene Interesse-Gegenstände zwischen der sel. Frau Erblasserin und dem Herrn Landvogt Stürler, waltenden Prozeß, den Faden abzuschneiden, und zugleich, durch die Einraumung der bisherstreitigen Ansprachen von 690 Kronen, 6 Bz., 2 1/2 kr., und Zusatz 150 Kronen, mithin nach einem Nachlaß von 840 Kronen, 6 Bz., 2 1/2 kr. zu Gunsten des Herrn Landvogts Stürler, Wohldenselben zu bewegen — der von ihm anerkennten Erbsschuldsumme auf 14195 Kr. 19 Bz. 1 1/2 k. reduzirt, durch baare Auslieferung, oder wenigstens durch annehmbare Versicherung, ein schuldiges Genüge zu leisten.

Zu diesem Ende ward von Seite des ältern emanzipirten Herrn Stettler von Lenzburg, sowohl in seinem als des Herrn Vormunds seines jüngern Bruders und Miterbs Namen, die

Digitized by Google

Wissenlassung de 29 April lehthin, an den Herrn Landvogt Stürler erlassen.

Dieser durch Generosität sich auszeichnende Antrag ward aber von dem Herrn Landvogt Stürler auf eine Weise, durch seine Gegenkundmachung vom 2 Mai, abgewiesen, welche die Herren Erben seiner sel. Frau Gemahlin vollends überzeugen mußte, daß nur die Anwendung der Hülfsmittel, so das Gesetz zur Eintreibung einer liquiden Ansprache gewährt, ihnen die schuldige Auslieferung des ihnen von ihrer sel. Tante herzugefallenen Erbes verschaffen könne.

Der Titel, vermög dessen die Herren Stettler von Lenzburg auf die Erbschaft ihrer sel. Tante der Frau Landvögtin Stürler, Ansprach machen, liegt rechts beständig ausser allem Zweifel, in dem zwischen ihrer sel. Tante und dem Herrn Landvogt Stürler errichteten Ehetag und dem ausschließlichen blutsverwandtschaftlichen Erbrecht der Herren Stettler. Dieser Schuld, als Besitzer des Vermögens seiner sel. Frau Gemahlin, ist auch der Herr Landvogt Stürler wenigstens so weit bekanntlich, daß er sich (nach Abzug der bei der ehrenden Gesellschaft zu Gerwern in Kapitalschriften deponirten, so wie nach Abzug der einstweilen noch rechtlich streitig bleibenden Summe) als Schuldner von 6410 Kr. 14 Bz. 2 kr. durch seine Rechnung selbst anerkennt.

Diese 6410 Kr. 14 Bz. 2 kr. machen folglich (in Beiseitslassung des Depositi und der streitigen Gegenstände von 690 K. 6 Bz. 2 1/2 k.) ein sogenanntes respektives Liquidum aus, das der Herr Landvogt Stürler, von dem Tag des Hinscheids seiner sel. Frau Gemahlin, derselben Blutserben zu entrichten pflichtig war.

In dieser Hinsicht wird demnach Hr. Alt-Landvogt Stürler von Buchsee, als noch gegenwärtiger Inhaber der Verlassenschaft seiner sel. Frau Gemahlin, aufgefordert (so wie ohne Abbruch des hinter der

ehrenden Gesellschaft Gerwern liegenden Depositi, auch unbeschadet der annoch im Prozeß liegenden Ansprachen), bemeldte von ihm als unstreitig anerkennte Schuld von 6410 Kr. 14 Bz. 2 kr. den Herren Erben seiner sel. Frau Gemahlin, ohne Anstand, entweder auszuliefern, oder durch annehmliche Sicherheit, sei es Bürgschaft oder Hinterlagen, zu versichern. Widrigenfalls bemeldte Herren Erben Stettler auf Mittwoch den 15 Juni des Vormittags um neun Uhr vor dem hochehrenden Amtsgericht Bern, unter Vorlegung aller dazu dienlichen Akten, begehren werden: daß, für vorspezifizirte liquide Ansprache von 6410 Kr. 14 Bz. 2 kr. samt Folgen, des Herrn Alt-Landvogts Stürler Haab und Gut auf die Gant erkennt werde.

Welches dem Herrn Alt-Landvogt Stürler, zu seinem Verhalt und beliebiger Miterscheinung, andurch kund gethan wird.

Gegeben, mit richterlicher Bewilligung meines hochgeehrten Herrn Amtsstatthalters Herrmann, Bern, den 23 Mai 1808.

Sign. Fürsprech Bay,

Namens des Herrn Notarius Gersters Vater, als bevollmächtigter Sachwalter des ältern Hrn. Stettler von Lenzburg und des Hrn. Alt-Landvogts Engel als Vormund des jüngern Hrn. Stettler von Lenzburg.

Bewilliget

Sign. Hermann, Amtsstatthalter.

Zu Handen Herrn Landvogts Stürler habe ein Doppel bei seinem Herrn Bruder Wein-Negotiant Stürler an die Magd abgegeben.

Den 23 Mai 1808.

Sign. Furer, Amtsweibel.

Beilage Nro. 12.

Nach meiner unterm 29 März lezthin der Frau Stürler zugesandten Zuschrift, mit Anschluß 76 Kr. 20 für 3 Zinsen der Morgengabe, folgt nun die darin erwähnte Rechnung, in welcher eint und andere Punkten niemals würde zum Vorschein gebracht haben, wenn meine Gemahlin durch ihre gethane Drohungen und überspannte Forderungen, mir solches durch ihre Zuschrift vom 20 März lezthin nicht abgedrungen hätte.

	Kr.	Bz.	kr.
1. Gebührt mir von jener Summe der 57 Kr. 17 Bz., so ich laut Weibergutsversicherungsschrift, vom 24 Nov. 1804, unterm 28 dito, in baarem Gelde ausgerichtet, der Zins seit dieser Zeit zurück, so nun thut für ein Jahr Zins pro 28 Nov. 1805 à 4%	2	7	2
2. Gebührt mir von demjenigen, so Frau Stürler ersteigert und in Besiz hat, und an Kapital 975 Kr. 19 Bz. 2 kr. ausmacht (und wovon mir entweder die Benuzung oder der Zins, wie von den Kapitalien, von rechtenswegen, zukommen soll) der Zins seit dem 20 Jänner 1804 zurück; so nun thut für zwei Jahrzinse pro 20 Jänner 1805 und 1806 à 4%	78	1	2
3. Soll mir von der Frau Stürler restituirt werden, die laut Haushaltungsrechnung, vom Jahre 1803, annoch herausgebührende Restanz von	18	9	3
	98	18	3

Digitized by Google

	Kr.	Bz.	kr.
Per Transport	98	18	3
4. Soll Frau Stürler den Betrag der vier nachstehenden Punkte, so ich für dieselbe seit 1 Dezemb. 1803 deboursirt habe, mir wieder vergüten mit	13	18	
als:			
a. Das ihr p. Dez. 1803 ausgerichtete Nadelgeld von . . . Kr. 6 = 10			
b. Die dem Herrn Goldschmied Brugger, wegen dem restituirten silbernen Theekännli bezahlte Entschädigung von . = 1 = 15			
c. Für die sub 7 Dez. 1803 ihrerwegen expresse nach Kirchlindach genommene Kutsche von Lenz mit . . . . . = 4 =			
d. Für das für sie bezahlte chorgerichtliche Emolument vom 13 Jänner 1806 von . . . . = 1 = 18			
13 = 18			
5. Da Frau Stürler dem zweiten Artikel des Ehetags zuwider aus dem meinigen mit folgendem mir noch in Erinnerung gebliebenen fournirte: so fordere deren Werth nach ungefährer Schatzung zurück, als:			
a. Für 2 Dutzend neue Hemder à 40 Bz.	38	10	
b. = 2 Dutzend schöne Strichlein Fürtücher à 35 Batzen	33	15	
c. = 1 Dutzend gemeine dito à 1 Kr.	12		
	196	11	3

Digitized by Google

	Kr.	Bz.	kr.
Per Transport	196	11	3
d. Für 8 Deshabillers von feinem Strichli-Zeug, so sie jeweilen sammt den übrigen Kleidungen immer in meinem Hause auf der Stöhr machen ließ, à 4 Kr.	32		
e. " 1 neues schwarzes Jupon von Gros de Tours, so Frau Stürler (neben andern Kleidungsstücken, aus meiner sel. Frau Gemahlin Garderobe, unter dem Versprechen genommen, meiner Tochter andere von gleichem Werth wenn sie erwachsen sei, alsdann zurückzugeben) für solches Jupon	12	20	
f. Für das von ihr nach ihrer willkührlichen Dispositon für sich verwandte gebleichte und ungebleichte Tuch will ich nicht in Anschlag bringen.			
Kr.	241	6	3

6. Und endlich, da in der Weiberguts-Versicherungsschrift vom 24. November 1804 diejenigen Kr. 200, welche Frau Landvögtin Fischer sel., zum Theil für Troßel, zum Theil dann auch für meine Hochzeitsgeschenke, versprochen (deren ich deswegen keines Kreuzers werth empfangen habe, wiewohl ich der Frau Stürler, aus meiner Kassa, dergleichen dennoch gegeben), mir nun ganz als Weibergut angerechnet worden; so begehre ich, aus diesem Grund, daß die, unter dem Namen von Troßel, in bemeldter Versicherungsschrift zuviel angesetzten Kr. 100 von nun an entweder in derselben gänzlich ausgewischt, oder mir in Baarschaft wieder vergütet werden mit Kr. 100.

Digitized by Google

Im ersten Fall gebührt mir dann die Hälfte als zuviel versichert zurück, mit . . . . . Kr. 50.

Da ich von der billigen Denkungsart der Frau Stürler hoffen soll, daß sie die Begründniß dieser Reklamation einsehen, und die Abrechnung der fünf erstern Punkte auf den Zinsen der Morgengabe, wie auch die Erfüllung des im sechsten Punkte enthaltenen Begehrens gestatten werde, so ersuche ich dieselbe, sich darüber zu erklären, damit auch diese Angelegenheiten in Ordnung kommen.

Kirchlindach den 22. April 1806.

Sign. N. B. Stürler von Buchsee.

Beilage Nro. 13.

Beschlüßliche Kundmachung sammt allfälligen Vorladungen.

In der antwortlichen Wissenlassung M.H.Hrn. Alt-Landvogts Stürler von Buchsee vom 10. dieses Monats, auf die Anforderung desselben Frau Gemahlin vom 30. Juni letzthin, wird der Frau Stürler notifizirt:

1. Daß derselbe auf die von Herrn Engel und Herrn von Grafenried in ihrem Namen an Wohldenselben aberlassene Anforderung weder viel noch wenig sich einlasse, indem er ihren Beruf, in der Frau Stürler Namen zu handeln, nicht anerkenne.
2. Daß derselbe, unter Vorbehalt aller Rechte, auf die Zukunft dem Herrn Notarius Gerster, als Sachwalter der Frau Stürler, baar zustelle:
   a. Die von M.H.Hrn. des obern Ehegerichts M.H.Hrn. Landvogt Stürler bis Martini 1805 fortzusetzen auferlegte und von dem

Notarius Gerſter vorgeſchoſſene Alimentar-Penſion mit . . . . . Kr. 82. Bz. 12. kr. 2.

b. Dann zu Handen der Frau Stürler von der Morgengabe der Kr. 640 die reſtanzlichen Zinſen pro 1801, 1802 mit 1805 à 4 Louisd'ors . . . . . » 128 » — » —

Summa » 210 » 12 » 2.

3. Daß zum Empfang der Frau Stürler zu Kirchlindach noch jetzt alles bereit ſeie, und daß der HHr. Landvogt, nach wie vor, ihre Befehle erwarte, um ſie abzuholen oder abholen zu laſſen.

Darauf wird geantwortet:

1. Daß MHHr. Landvogt Engel als waiſengerichtlich beſtellter Kurator ad litem, und MHHr. Oberſt von Graffenried als nächſter Verwandter von dem hohen Richter und ſelbſt von MHHrn. Landvogt Stürler anerkennt worden, welches die Rechtsſchriften, ſo an den erſtern von der ehrenden Gegenpartei dirigirt worden, beweiſen; zudem hat MHHr. Oberſt von Graffenried ſchon im Ehebrief ſich als Vogt und Anverwandter geſtellt. Es iſt daher ſehr auffallend, daß MHHr. Landvogt Stürler ſich nach allen vorgegangenen Verhandlungen nun erſt gegen dieſelben erklärt: er wolle ihren Beruf, in der Frau Landvögtin Namen zu handeln, nicht anerkennen.

2. Die an Hrn. Not. Gerſter geſandten Kr. 82. Bz. 12. kr. 2. für die Alimentar-Penſion, ſo derſelbe vorgeſchoſſen pro Auguſt, September und Oktober 1805, macht nur ein Theil der dießörtigen Anſprache aus, ſo ſich laut Anforderung ddto. 30. Juni 1806 auf Kr. 247. Bz. 12. kr. 2. bis 1. Mai belaufet, ohne den Marchzins bis zu der erwartenden Vereinigung. — Der Herr Landvogt Stürler benutzt ſeiner Frau Gemahlin

ganzes Vermögen, und seit dem 1. Oktober 1805 sollte sie davon keinen Genuß haben. Dieses wäre im höchsten Grad unbillig! Also kann die Frau Landvögtin bemeldte Kr. 82. Bz. 12. kr. 2. nicht annehmen, und überläßt, in Erwartung des hochrichterlichen Entscheids, solche der Disposition MHHrn. Landvogts Stürler.

Die fünf Morgengab-Zinsen pro 1801 mit 1805 von Kr. 640 werden hingegen mit Kr. 128 auf Abschlag der Forderung angenommen, mit der Erläuterung, daß der Zinstag jeweilen auf den 7. August fallet.

Noch bleibt das Kapital dieser Morgengabe der Kr. 640, sammt Zins seit dem 7. August 1805 und Folgen, nach dem Ehebrief auch zu bezahlen. Die Frau Landvögtin Stürler, nach der ihr ehebrieflich zugesicherten freien Wahl, bestehet darauf, daß ihr inner 3 Monaten, vom 7. August 1806 an, solches abgeführt werde, sammt den Folgen.

Die geforderten auf den Ehebrief sich gründenden Nadelgelder belaufen sich in allem auf Kr. 742. Bz. 10. Auch diese will die Frau Stürler anerkannt und bezahlt wissen.

Falls es nun der wahre Ernst des Herrn Landvogts Stürler ist, den Weg zu einer dauerhaften Wiedervereinignng, im Sinn der oberehegerichtlichen Erkanntniß, zu bahnen, so beliebe Wohlderselbe, ohne längern Anstand, obigen auf seine ehetagliche Verpflichtung sich gründenden Forderungen ein baares Genüge zu leisten; oder, wenn er sich dazu nicht entschließen kann, die Rechtmäßigkeit der dießseitigen restanzlichen Anforderungspunkten im Nothfall (nach vorläufig versuchter friedensrichterlicher Vermittlung) ohne fernern Schriftwechsel sub Beneficio Recursus in erster Instanz summarisch entscheiden zu lassen.

Digitized by Google

Zu dieſem Zwecke wird demnach, um einmal dieſem die ſpruchmäßige Wiedervereinigung behindernden Streit auf eint oder andere Weiſe ein Ende zu machen, MHhr. Alt-Landvogt Stürler von Buchſee, wohnhaft auf ſeinem Landſitz zu Kirchlindach, auf Samſtag den 16. Auguſt des Vormittags um 10 Uhr zuerſt vor das Tit. friedensrichterliche Verhör zum allerletzten Freundlichkeits-Verſuch, unerheblichen Falls aber vor das richterliche Verhör Meines Hochgeehrten Herrn Amtsſtatthalters Herrmann zur Anſetzung des erſtinſtanzlichen Abſpruchstag, über die dießſeitigen Forderungen, vor dem Tit. Oberamtsgericht in Bern, unter geſetzlicher Bedrohung, geladen.

Aktum mit gebührend erhaltener oberamtlicher Bewilligung, wie auch unter Proteſtation der Koſten.

Bern den 15. Juli 1806.

Sign. F. C. Engel, als Kurator ad litem.

Sign. Joh. Rudolf von Graffenried, als Anverwandter.

Sign. Eliſabeth Stürler, geb. Fiſcher.

Bewilligt: Sign. Herrmann, Amtsſtatth.

Dem Herrn Alt-Landvogt Stürler von Buchſee, wohnhaft zu Kirchlindach ein Doppel von dieſer beſchlüßlichen Kundmachung ſammt allfälliger Vorladung übergeben, den 13. Auguſt 1806.

Bezeugt: Sign. Benedikt Walther, Weibel zu Kirchlindach.

Beilage Nro. 14.

Ehrerbietige Bittſchrift.

Tit.

Die ſel. Frau Landvögtin Stürler von Buchſee geb. Fiſcher von Lenzburg bewarb ſich um die gänzliche Eheſcheidigung; ſie

erhielt aber, am Ende einer diesſorts verſchriebenen Prozedur, nur die Scheidigung zu Tiſch und Bett auf ein Jahr.

Um vor dem Zeitpunkt der Rückkehr zu ihrem Eheherrn allen Stoff zu Widerwärtigkeiten zu heben, wünſchte die Frau Stürler einige gegenſeitige pekuniariſche Gegenſtände vorher zu berichtigen; dies veranlaßte anfänglich eine freundliche Kommunikation von wechſelſeitigen Forderungen und Bemerkungen, welche aber auf den dieſſeitigen Antrag zur ſummariſchen Beſprüchung durch eine ab Seiten des Herrn Alt-Landvogts Stürler eingegebene weitſchichtige Antwort, in einen förmlichen Rechtshandel ausartete, dieſe, an mannigfaltigen faktiſchen Darſtellungen, Entſtellungen und Schilderungen, reichhaltige Antwort, erforderte zur Beleuchtung der theils aktenfeſten theils zu erweiſenden Wahrheit und Rechtfertigung des Betragens der ſel. Frau Landvögtin Stürler einen ausführlichen Beſcheid.

Auf dieſen Beſcheid erfolgte nach beinahe vier Monaten ein Gegenbeſcheid, der mit den bitterſten Ausfällen, Vorwürfen und Verunglimpfungen gegen den HHrn. Alt-Landvogt Engel von Oron, als Curator ad litem, vollgepfropft iſt.

Während der Zeit, als man auf Seiten der Frau Landvögtin Stürler ſich bereitete, dieſe Schrift nach Verdienen zu widerlegen, und der HgHr. Alt-Landvogt Engel bereits ſeine Noten aufs Papier geworfen hatte, verſtarb unvermuthet die Frau Landvögtin Stürler, NB. ohne andere Diſpoſition als ihre Ehetage, nach welchen, auſſer dem, was darinnen ihrem Eheherrn zugeſichert iſt, ihr ganzes Vermögen den zwei Söhnen ihrer ſel. Schweſter der Frau Landſchreiberin Stettler von Lenzburg, als nächſten Verwandten, anheim fällt.

Unter dieſer Verumſtändung hat ſich nun der Hr. Stürler vorgeſetzt, die, wie gemeldet, nur bis auf den Gegenbeſcheid in-

Digitized by Google

ſtruirte Prozedur, abdrucken, und ſolche unter das Publikum austheilen zu laſſen; auch hat er, um ſein Vorhaben ohne Verzug ins Werk zu ſetzen, den beiden Herren Buchdruckern Stämpfli und Haller das Manuſkript bereits übergeben.

Dieſem Unterfangen glaubt der HHerr Alt-Landvogt Engel, ſowohl wegen ſeiner ſel. Pupillin, als ſeiner eigenen Ehre, nicht gleichgültig zuſehen zu ſollen, weil der Druck einer unvollſtändigen Prozedur keine zuverläſſige Grundlage von Wahrheit darbietet, folglich dadurch das Urtheil des Publizi ſehr leicht, zum Nachtheil der Ehre und Unſchuld, getäuſcht werden kann.

Damit Herr Stürler nicht dieſen Anlaß ergreife, um den Herrn Engel zu verdächtigen, als ſcheue er Wahrheit und Licht, ſo erklärt ſich der letztere, daß er ſich dem Druck der Konſiſtorial- und Zivilprozedur, die aufs engſte mit einander verbunden ſind, nicht widerſetzen wird, wann einmal die letztere ſich kompletirt befindet.

Hingegen glaubt der HHr. Engel, der einſeitige Druck unvollſtändiger Prozeduren ſtreite wider alle Uebung, gute Polizei und Jedermanns Sicherheit; daher er die Freiheit nimmt, in ſchuldiger Ehrerbietung ſich an das oberſte Appellationsgericht zu wenden, mit der Bitte, daß Hochdaſſelbe großgünſtigſt geruhen möchte, als oberſte Polizei-Behörde dem Herrn Alt-Landvogt Stürler die Fortſetzung des Drucks vorbemeldter unvollſtändiger Prozedur zu interdiziren.

Bern, den 13 April 1807.

Verfaſſer

(L. S.)

Sign. Fürſprech Bay.

Pro Copia Collatum.

Teſtirt den 20 Herbſtmonat 1808.

Karl Rudolf Schnell, Notar.
des Amtsbezirks Bern.

Beilage Nro. 15.

Extrakt aus dem Manual des obersten Appellationsgerichts des Kantons Bern über die Polizei- und Kriminal-Sentenzen, Nro. 3 pag. 395.

Samstag, den 25 April 1807.

Sentenz über den Druck von Prozeßschriften.

Wir Präsident und Mitglieder des Obersten Appellationsgerichts des Kantons Bern thun kund hiermit:

Demnach Uns von Seite des HHrn. AltLandvogt Engel von Oron, als gewesener Rechtsvogt der sel. verstorbenen Frau Landvögtin Stürler von Buchsee geb. Fischer von Lenzburg, gebührend vorgestellt worden ist, wie daß der Hr. Landvogt Stürler bereits im Begriff sei, eine unter diesen Ehepartheien angehobene, jedoch nur noch bis zum Gegenbescheid (der mit den bittersten Ausfällen, Vorwürfen und Verunglimpfungen gegen ihn Herrn Engel in seiner vögtlichen Eigenschaft vollgepfropft sei) instruirte, also unvollständige Prozedur abdrucken und unter das Publikum austheilen zu lassen, indem das Manuskript bereits den Herren Buchdruckern Stempfli und Haller zu diesem Ende übergeben worden sei; mit Bitte, daß Wir die Fortsetzung des Drucks dieser unvollständigen Prozedur interdiziren möchten;

So haben Wir, kraft des Uns durch den XXIV Titel des dritten Theils der Gerichtssatzung über in Druck ausgehende Prozeßschriften zustehenden Zensurrechts,

17

Digitized by Google

in Betrachtung:

Daß der gesetzmäßige Zweck des Drucks einer Prozedur, nämlich die Information des Richters, bei dem gegenwärtigen Falle nicht angenommen werden könne, mithin eine unerlaubte Absicht unterliegen müße.

Erkennt:

Es solle den hiesigen Herrn Buchdruckern der Druck dieser unvollständigen Prozedur von nun an einstweilen und so lange untersagt sein, bis der Herr Alt-Landvogt Stürler die dazu erforderliche Bewilligung erhalten haben wird.

NB. Zugleich ward der HgHr. Statthalter angesonnen, den HgHrn. Amtsschultheiß mündlich zu ersuchen, die einstweilige Suspension des Drucks, bis die obige Sentenz werde abgegangen sein, von sich aus anbefehlen zu wollen.

Schreiben an MeHgHrn. Schultheiß und Räthe.

Tit.

Wir senden Ihnen durch Anschluß eine Abschrift unserer, infolge Ansuchens des HHrn. Alt-Landvogts Engel von Oron in seiner darin angezeigten Eigenschaft heute ausgefällten Erkanntniß, welche Sie Tit. belieben wollen, wegen daheriger Dringlichkeit sogleich nach Empfang dieses Schreibens in Vollziehung setzen zu lassen, unter anbefehlender Einberichtung des Erfolgs.

Pro Extractu collatum in Bern, den 10 Herbstmonat 1808.

Bitzius, Gerichtsschreiber

Bayerische Staatsbibliothek München

B. S. B. MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

13.5.93
Oberpfel
8303 Rottenbu